

# STAATSANZEIGER



## FÜR DAS LAND HESSEN

1996 MONTAG, 26. FEBRUAR 1996 Nr. 9

Seite	Seite	Seite
<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz</b>	Überschwemmungsgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt — Arbeitskarten des Wasserwirtschaftsamtes Hanau, 1. Ergänzung — ..... 714	<b>Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Werra-Meißner-Kreis — Landschaftsschutzgebiet „Südöstlich des Naturparks Meißner-Kaufunger Wald“ — vom 29. 1. 1996. .... 721</b>
Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung; hier: Dynamisierungsfaktoren nach § 181 Abs. 4 SGB VI	Überschwemmungsgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt — Arbeitskarten des Wasserwirtschaftsamtes Wiesbaden, 1. Ergänzung — ..... 715	<b>Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Edersee“ — vom 29. 1. 1996 ..... 723</b>
Gemeinsamer Antrag Flächen 1996 ..... 702	<b>Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Kortebach bei Froschhausen“ vom 5. 2. 1996. .... 716</b>	<b>Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Schwalm-Eder und Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Kellerwald“ — vom 29. 1. 1996 ..... 725</b>
Schulungsangebot der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung ..... 703	Vorhaben der Firma Valmet Papiermaschinen Service GmbH, Pfungstadt .... 716	<b>Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Fulda — Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rhön“ — vom 29. 1. 1996. .... 726</b>
<b>Hessisches Ministerium der Finanzen</b>	Vorhaben der Firma Ludwig Rädge, Pfungstadt ..... 717	<b>Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Kassel und in den Landkreisen Kassel, Schwalm-Eder-Kreis und Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Habichtswald“ — vom 29. 1. 1996. . 729</b>
Ungültigkeitserklärung einer Berufsurkunde ..... 704	Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser; hier: Zulassung als EKVO-Überwachungsstelle. ... 717	<b>Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Kassel und Werra-Meißner-Kreis im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Meißner-Kaufunger Wald“ — vom 8. 2. 1996 ..... 731</b>
<b>Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung</b>	Genehmigung der Reiner Winkler Stiftung, Sitz Wiesbaden. .... 717	<b>Hessischer Verwaltungsschulverband</b>
Anweisung für die Aufstellung des Flurbereinigungsplanes, Zusammenlegungsplanes, Tauschplanes und der Nachträge	Genehmigung der „Gesundheit, Erholung, Reisen und Freizeit-Stiftung (GERF-Stiftung)“, Sitz Seligenstadt. ... 717	Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main ..... 732
Richtlinien über Anlage, Bau, Betrieb und Einrichtung von Krankenhäusern (Krankenhaus-Richtlinien) ..... 704	Zweckänderung und Zusammenlegung der Stiftung „St. Vincenzstift Aulhausen, Sonderpädagogisches Zentrum“ und Stiftung „Jugendheim Marienhäuser in Aulhausen im Rheingau“, Sitz Rüdeshheim am Rhein. .... 717	Buchbesprechungen ..... 732
Vollzug der §§ 20 ff. der Hessischen Bauordnung; hier: Bauprodukte für den Metallbau ..... 710	Zulassung als Sachverständiger für die Untersuchung von Gegenproben nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz. .... 717	Öffentlicher Anzeiger ..... 734
<b>Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit</b>	Innungskrankenkasse Rhein-Main, Wiesbaden; hier: Anschluß der Dachdecker-Innung Rheingau ..... 718	Andere Behörden und Körperschaften .. 750
Zulassung als Untersuchungsstelle nach § 19 Abs. 2 Satz 4 der Trinkwasserverordnung; hier: Verlängerung der Zulassung für die Stadtwerke Wiesbaden AG	<b>GIESSEN</b>	Öffentliche Ausschreibungen ..... 750
Großgeräteplanung; hier: Ambulante Mitbenutzung eines Kernspintomographen an der Deutschen Klinik für Diagnostik in Wiesbaden ..... 710	Genehmigung der „Stiftung zur Erforschung der Lungenfibrose“, Sitz Greifenstein/Ortsteil Waldhof Elgershausen	Stellenausschreibungen ..... 752
Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes; hier: Festsetzung der Benutzungsentgelte für die Rettungshubschrauber Christoph 2 und Christoph 7 für den Budgetzeitraum 1996 ..... 710	<b>KASSEL</b>	
<b>Personalnachrichten</b>	<b>Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Frauenstein“ vom 29. 1. 1996. .... 718</b>	
im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz ..... 711	<b>Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Waldeck-Frankenberg — Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Diemelsee“ — vom 29. 1. 1996. .... 719</b>	
<b>Die Regierungspräsidien</b>		
<b>DARMSTADT</b>		
Überschwemmungsgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt — Arbeitskarten des Wasserwirtschaftsamtes Darmstadt		

Die zweite Folge 1996 der regelmäßig beigelegten, monatlich erscheinenden Beilage

## RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,— DM plus Versandkosten zuzüglich 7 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an:

VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH  
MARKTPLATZ 13 · 65183 WIESBADEN · TELEFON 06 11 / 3 60 98-57

240

## HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

### Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung;

hier: Dynamisierungsfaktoren nach § 181 Abs. 4 SGB VI  
Bezug: Mein Rundschreiben vom 18. August 1995 (StAnz. S. 2503)

Nachstehend gebe ich die Aufstellung der Dynamisierungsfaktoren nach § 181 Abs. 4 SGB VI für die Durchführung der Nachversicherung im Jahre 1996 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Wiesbaden, 12. Februar 1996

**Hessisches Ministerium des Innern  
und für Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz**

I B 34 — P 1626 A — 14  
— Gült.-Verz. 3207 —

StAnz. 9/1996 S. 702

### Anlage

**Dynamisierungsfaktoren**  
nach § 181 Abs. 4 SGB VI bei Zahlung im Jahr 1996  
(das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 1996 beträgt 51 108 DM)

nachzuversicherndes Jahr	Faktor	nachzuversicherndes Jahr	Faktor
1945/1946	28,7447	1971	3,4229
1947	27,8822	1972	3,1287
1948	23,0320	1973	2,7936
1949	18,0085	1974	2,5076
1950	16,1683	1975	2,3435
1951	14,2800	1976	2,1902
1952	13,2679	1977	2,0488
1953	12,5851	1978	1,9476
1954	12,0709	1979	1,8461
1955	11,2375	1980	1,7334
1956	10,5508	1981	1,6540
1957	10,1344	1982	1,5873
1958	9,5887	1983	1,5351
1959	9,1232	1984	1,4904
1960	8,3770	1985	1,4484
1961	7,6020	1986	1,3954
1962	6,9743	1987	1,3547
1963	6,5734	1988	1,3140
1964	6,0361	1989	1,2757
1965	5,5378	1990	1,2184
1966	5,1661	1991	1,1505
1967	5,0013	1992	1,0916
1968	4,7139	1993	1,0608
1969	4,3169	1994	1,0400
1970	3,8303	1995	1,0027
		1996	1,0000

241

### Gemeinsamer Antrag Flächen 1996

Hiermit gebe ich folgendes bekannt:

#### I.

#### Antragsfrist

Wie in den Vorjahren ist davon auszugehen, daß die Festlegungen nach EU- und Bundesrecht (Entscheidung der EG-Kommission gemäß Art. 6 Abs. 2 Titel 2 VO [EWG] Nr. 3508/92 und § 4 Abs. 1 Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung) auch in diesem Jahr dazu führen, daß für Deutschland der 15. Mai Endtermin zur Einreichung des Beihilfeantrags „Flächen“ ist. Unabhängig davon wird im Interesse einer möglichst frühzeitigen Bearbeitung als Termin zur Einreichung der Anträge in Hessen der **31. März 1996** bestimmt. Zu den Auswirkungen bei Fristversäumnissen siehe Abschnitt V.

#### II.

#### Gemeinsamer Antrag

Der Beihilfeantrag „Flächen“ ist in diesem Jahr in Hessen als „Gemeinsamer Antrag Flächen 1996“ ausgestaltet worden. Unter Beachtung von Art. 1 VO (EWG) Nr. 3508/92 werden in den Antrag einbezogen:

1. die Ausgleichszahlungen nach der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen,
2. die Angabe der Futterflächen für die Tierprämien,
3. die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete nach dem Bergbauernprogramm,
4. die Förderung einer extensiven Landbewirtschaftung nach dem Hessischen Kulturlandschaftsprogramm (HEKUL),
5. die Gewährung der Erstaufforstungsprämie ab dem zweiten Jahr der Förderung und
6. die Gasölverbilligung für das Verbrauchsjahr 1996.

Der Antrag ist beim zuständigen Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft (ARLL) einzureichen. Antragsvordrucke erhalten alle Landwirte, die einen Gemeinsamen Antrag Agrarförderung 1995 gestellt hatten (wobei in den Flächen- und Nutzungsnachweis — Anlage 1 — die Kataster- und Nutzungsangaben des Vorjahres zur Überprüfung durch die Antragsteller eingedruckt sind). Landwirten, die damit nicht erfaßt sind, werden die Vordrucke ebenfalls zugestellt, wenn sie in 1995 einen positiven Bescheid zur Gasölverbilligung erhalten haben.

Sonstige Antragsteller müssen sich die Vordrucke beim zuständigen ARLL besorgen. Dies gilt auch für die besonderen Anlagen, die zur Beantragung der Förderung einer extensiven Landbewirtschaftung nach dem HEKUL (Erst- oder Ergänzungsantrag), zum Anbau nachwachsender Rohstoffe auf konjunkturell stillgelegten Flächen, die ohne Vertrag angebaut werden dürfen, sowie für die Erstaufforstungsprämie ab dem zweiten Jahr der Förderung ausgegeben werden.

Der Vordruck für den Gemeinsamen Antrag Flächen 1996 ist auch zu verwenden, wenn nur eine der oben genannten Förderungsmaßnahmen beantragt wird.

#### III.

#### Mantelbogen für die Agrarförderung 1996

Jeder Landwirt, der 1996 in Hessen an einer der vorstehend genannten Agrarförderungsmaßnahmen teilnimmt, ist verpflichtet, einen besonderen „Mantelbogen für die Agrarförderung 1996 — Flächen und Tiere —“ auszufüllen. Er enthält die allgemeinen, betriebsbezogenen Daten, die damit nur einmal erfaßt werden. Der Mantelbogen ist mit dem ersten im Jahr 1996 zu stellenden Antrag beim zuständigen Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft (ARLL) einzureichen. Die Abgabe des Mantelbogens ersetzt nicht die eigentlichen Förderungsanträge. Die Vordrucke des Mantelbogens werden zu den in Frage kommenden Antragsformularen zur Verfügung gestellt.

#### IV.

#### Zu den einzelnen Maßnahmen

1. **Ausgleichszahlungen nach der Stützungsregelung**  
Die **Vorschußzahlung für Ölsaaten** wird im Rahmen der Allgemeinen Regelung (bei konjunktureller Flächenstilllegung) auf Grund des Gemeinsamen Antrages Flächen generell gewährt.
2. **Angabe der Futterflächen für die Tierprämien**  
Es wird erneut darauf hingewiesen, daß auch Antragsteller, die nur Tierprämien beantragen, einen Gemeinsamen Antrag Flächen stellen müssen, um die Futterflächen zur Feststellung der Besatzdichte (ab 1996 max. 2,0 GVE/ha) angeben zu können. Der Antrag muß auch gestellt werden, wenn er sich nur auf Dauergrünland bezieht.  
Von der Verpflichtung zur Abgabe eines Gemeinsamen Antrages Flächen sind — wie auch in den Vorjahren — nur solche Betriebe freigestellt, die ausschließlich die Mutterschaftprämie, die Sonderprämie für männliche Rinder und/oder die Mutterkuhprämie im Rahmen der Kleinerzeugerregelung (Antrag für insgesamt max. 15 GVE) oder die Saisonentzerrungsprämie beantragen.  
Will ein Kleinerzeuger jedoch den Ergänzungsbetrag zur Sonderprämie für extensive Bewirtschaftung (Besatzdichtefaktor geringer als 1,4 GVE/ha) in Anspruch nehmen, muß er den Gemeinsamen Antrag Flächen einreichen.

**3. Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete**

Antragstermin i. S. von Nr. 8 der Bergbauernrichtlinien vom 20. März 1991 (StAnz. S. 934) ist der 31. März 1996, wobei auch hier Abschnitt V zu beachten ist.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß in den Antrag — neben dem Bestand im Durchschnitt des Wirtschaftsjahres — der Viehbestand am Tag der Antragstellung aufzunehmen ist. Für den Flächenbestand sind die Angaben im „Flächen- und Nutzungsnachweis 1996“ (Nutzung zur Ernte 1996) — Anlage 1 zum Gemeinsamen Antrag Flächen — maßgebend. Beide Erfassungen erfolgen abweichend von Nr. 7.4 der Bergbauernrichtlinien.

Gemäß Art. 6 Abs. 9 VO (EWG) Nr. 3887/92 muß jedes Tier, für das die Ausgleichszulage beantragt wird, ab dem auf die Antragstellung folgenden Tag mindestens zwei Monate lang vom Betriebsinhaber gehalten werden.

**4. Förderung einer extensiven Landbewirtschaftung nach dem HEKUL**

Im einzelnen kommen folgende Antragsmöglichkeiten in Betracht:

- a) die **erstmalige** Beantragung der Förderung (gemäß Anlage 3 a zum Gemeinsamen Antrag Flächen)
- für das laufende Wirtschaftsjahr 1995/96, d. h. für eine mindestens seit dem 1. Juli 1995 durchgeführte Extensivierung (**Beibehaltung**) oder
  - ab dem kommenden Wirtschaftsjahr 1996/97, d. h. für eine ab dem 1. Juli 1996 durchzuführende Extensivierung (**Einführung**). Hierzu zählt auch die beabsichtigte Umwandlung von Ackerland in extensiv zu bewirtschaftendes Dauergrünland.

Es sind die neuen Prämiensätze der geänderten Richtlinien zu beachten.

Für die Beihilfegewährung ist für das laufende Wirtschaftsjahr (erstmalige Zahlung nach dem 30. Juni 1996) der Flächen- und Nutzungsnachweis 1996 und bei der Extensivierung ab Wirtschaftsjahr 1996/97 (erstmalige Zahlung nach dem 30. Juni 1997) der mit dem nächstjährigen Gemeinsamen Antrag Flächen vorzulegende Flächen- und Nutzungsnachweis 1997 maßgebend;

- b) ein **Ergänzungsantrag** zur laufenden Förderung (gemäß Anlage 3 b zum Gemeinsamen Antrag Flächen) für die **Erweiterung** der eingegangenen Verpflichtungen gemäß Nr. 6.1 der Richtlinien vom 23. Juni 1993. Dazu gehört auch der Wechsel auf das ökologische Anbauverfahren nach Nr. 2.1 a) der Richtlinien.

Zur **Fortsetzung einer in den Vorjahren erfolgten Extensivierungsförderung** nach den Richtlinien vom 23. Juni 1993 bedarf es zwar keiner förmlichen Antragstellung, für die Beihilfegewährung ist jedoch eine Bestätigung über die Teilnahme am Programm sowie der Flächen- und Nutzungsnachweis 1996 maßgebend, so daß der Gemeinsame Antrag Flächen mit Anlage 1 einzureichen ist. Auf Grund des Flächen- und Nutzungsnachweises 1996 werden auch **zusätzliche Flächen** gegenüber den bisherigen Anträgen, die gemäß Nr. 6.2 der Richtlinien vom 23. Juni 1993 entsprechend den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaftet werden müssen, berücksichtigt.

**5. Erstaufforstungsprämie ab dem zweiten Jahr der Förderung**

Hierbei handelt es sich um den Fortführungsantrag i. S. von Nr. 8.6 der Richtlinien für die Förderung von Erstaufforstungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 21. Dezember 1994 (StAnz. 1995 S. 206). Entsprechende Angaben haben in Anlage 4 zum Gemeinsamen Antrag Flächen zu erfolgen.

**6. Gasölverbilligung**

Bei der Gasölverbilligung sind die Angaben zum Betrieb einschließlich der Angaben zur Flächennutzung und zur Tierhaltung im Gemeinsamen Antrag Flächen 1996 für das laufende Verbrauchsjahr maßgebend. Der Antrag hierzu muß nach dem „Gasöl-Verwendungsgesetz-Landwirtschaft“ bis zum 15. Februar 1997 eingereicht werden. Die Landwirte, die im diesjährigen Gemeinsamen Antrag den besonderen Antragsvordruck zur Gasölverbilligung angefordert haben, erhalten diesen spätestens am Jahresende.

**V.****Auswirkungen bei Fristversäumnissen**

Im Hinblick auf die unter Abschnitt I genannten Festlegungen nach EU- und Bundesrecht kann der Gemeinsame Antrag Flächen — ungeachtet des für Hessen auf den 31. März 1996 festgelegten Abgabetermins — ohne nachteilige Folgen bis zum **15. Mai 1996** erstmals gestellt oder geändert werden.

Bei den **Ausgleichszahlungen nach der Stützungsregelung, den Flächenangaben für die Tierprämien und die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete** verringern sich gemäß Art. 8 VO (EWG) Nr. 3887/92 bei Einreichung des Antrages nach dem 15. Mai 1996 die Beihilfebeträge pro Werktag um 1% bis zum 25. Kalendertag. Danach entfällt jeder Zahlungsanspruch.

Bei der **Förderung einer extensiven Landbewirtschaftung nach dem HEKUL und der Erstaufforstungsprämie** gilt das nationale Recht. Hierbei ist analog einer gesetzlichen Frist zu verfahren (unschädlicher Endtermin ist hier ebenfalls der 15. Mai 1996). Dabei ist im Falle der Fristversäumnis eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes möglich.

Bei der **Gasölverbilligung** ist die gesetzliche Antragsfrist zum 15. Februar 1997 maßgebend.

**VI.****Sanktionen**

Bei der Stützungsregelung und den Flächenangaben für die Tierprämien ist die Sanktionsregelung nach Art. 9 VO (EWG) Nr. 3887/92 maßgebend. Das gleiche gilt bei Beantragung der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete, soweit die Fläche begrenzender Faktor ist (in Fällen bis 1 GV/ha ist hier Art. 10 VO [EWG] Nr. 3887/92 anzuwenden).

Bei den übrigen Maßnahmen des Gemeinsamen Antrages ist den Beihilfen die tatsächliche („ermittelte“) Fläche zugrunde zu legen. Bei der Förderung einer extensiven Landbewirtschaftung sind Nrn. 6.3 und 6.4 der Richtlinien vom 23. Juni 1993 zu beachten. In allen Fällen gilt darüber hinaus das Subventionsstrafrecht.

Wiesbaden, 31. Januar 1996

**Hessisches Ministerium des Innern  
und für Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz**  
IV/LFN B 1 — 66.20 — 11401/96

StAnz. 9/1996 S. 702

242

**Schulungsangebot der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung**

Das HZD-Schulungszentrum informiert:

**Vernetztes Denken und Handeln: Komplexe Probleme lösen im Projektteam (PROBLÖS) — ein besonderer Lehrgang des HZD-Schulungszentrums**

„Für jedes komplexe Problem gibt es eine einfache Lösung — und die ist meistens falsch.“ (P. Gomez, G. Probst)

Unser Berufsalltag wird durch ständige Innovationen und durch zunehmende Spezialisierung immer komplexer. So gelten beispielsweise diffizile Problemstellungen bei Automationsvorhaben oder bei anderen Projekten als komplex. In diesem Umfeld müssen nämlich viele wechselseitige Abhängigkeiten berücksichtigt werden. Lineare Konzepte oder allvertraute „Rezepte“ versagen hier oft oder liefern nur unbefriedigende Ergebnisse. Systematisches, vernetztes Denken und Handeln ist hier die angemessenere Lösungsstrategie.

Mit unserem dreitägigen Lehrgang „Komplexe Probleme lösen im Projektteam (PROBLÖS)“ helfen wir Ihnen, erfolgreich zu sein.

Das sind die Lehrgangsthemen:

- Wie wirklich ist die Wirklichkeit? — Oder über die Objektivität von Problemen
- Bausteine des vernetzten Denkens und Handelns
  - System und Vernetztheit
  - Komplexität
  - Lenkung und Entwicklung
- Ganzheitliche, systematische Problemlösungsmethodik nach dem St. Galler Verfahren
- Systematische Problemlösung in der Anwendung
- Methodenpool
- Denkfehler im Umgang mit komplexen Situationen.

Planspiele fördern das systematische, vernetzte Denken und Handeln. Deshalb wird zur Förderung des Lernprozesses während des Lehrgangs ein computergestütztes, kybernetisches Planspiel eingesetzt.

Der Lehrgang findet zu dem folgenden Termin im HZD-Schulungszentrum statt:

28. Mai bis 30. Mai 1996,  
jeweils von 9:00 bis 17:00 Uhr.

Sie haben die Möglichkeit, praktische Probleme aus Ihrem Umfeld in den Lehrgang einzubringen und dort Lösungsstrategien zu erarbeiten. Die Lehrgangsgebühr beträgt einschließlich der Lehrgangsunterlagen 1 500,— DM.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Eichmann (Tel. 06:11/9 46 84 33).

Wiesbaden, 12. Februar 1996

Hessische Zentrale  
für Datenverarbeitung  
A 00400 M

St.Anz. 9/1996 S. 703

## HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

243

### Ungültigkeitserklärung einer Berufsurkunde

Die Herrn Hans-Georg Behr, wohnhaft Stettener Straße 26, 87719 Mindelheim, am 7. Juli 1987 ausgestellte Urkunde über seine Bestellung als Steuerberater wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 6. Februar 1996

Hessisches Ministerium der Finanzen  
S. 0936 B.— Be — II A 31

St.Anz. 9/1996 S. 704

244

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

### Anweisung für die Aufstellung des Flurbereinigungsplanes, Zusammenlegungsplanes, Tauschplanes und der Nachträge

Die Anweisung für die Aufstellung des Flurbereinigungsplanes und der Plannachträge (Anweisung XVI) vom 28. November 1978 — II C 7 — LK.50.1 — 9777/78 — mit Änderung vom 29. Juli 1983 — II B 7 — LK.50.1 — 5550/83 — ist inzwischen auf Grund der Gemeinsamen Anordnung zur Bereinigung der für die Geschäftsbereiche des Ministerpräsidenten, der Minister und des Landespersonalamtes, Hessen: erlassenen Verwaltungsvorschriften vom 10. Oktober 1990 (St.Anz. S. 2166) außer Kraft getreten.

Für das Verwaltungshandeln gilt die Neufassung der Anweisung XVI; sie berücksichtigt erfolgte Änderungen wesentlicher Gesetze und die Erfahrungen in der praktischen Verwaltungsarbeit im Rahmen der probeweisen Anwendung des Entwurfs der Anweisung für die Aufstellung des Flurbereinigungsplanes, Zusammenlegungsplanes, Tauschplanes und der Nachträge bei den Flurbereinigungsbehörden.

Die Neufassung ist ab 1. Januar 1996 für alle neu aufzustellenden Flurbereinigungspläne, Zusammenlegungspläne, Tauschpläne und Nachträge anzuwenden.

Die Anlagen der Anweisungen XVI A 1 bis XVI B 2 werden nicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Wiesbaden, 26. Januar 1996

Hessisches Ministerium für  
Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung  
V b 5 — 50.1  
— Gült.-Verz. 810 —

St.Anz. 9/1996 S. 704

245

### Richtlinien über Anlage, Bau, Betrieb und Einrichtung von Krankenhäusern (Krankenhaus-Richtlinien — KHR —)

Bez. u. g.: Erlaß vom 31. Dezember 1986 (St.Anz. 1987 S. 123) mit Änderung vom 7. September 1990 (St.Anz. S. 1957) und Abschnitt V des Erlasses vom 20. Februar 1992 (St.Anz. S. 600)

#### Inhalt

- |   |   |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Regelungsgegenstand</b></li> <li>2. <b>Allgemeine Anforderungen</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>2.1 Bebauung der Grundstücke</li> <li>2.2 Lage der Räume</li> <li>2.3 Rettungswege auf dem Grundstück</li> <li>2.4 Übersichtspläne</li> </ol> </li> <li>3. <b>Bauliche Anforderungen</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>3.1 Wände</li> <li>3.2 Decken und Dächer</li> <li>3.3 Dämmschichten, Wand- und Deckenverkleidungen, obere Raumabschlüsse, Anstriche, Tapeten, Beschichtungen, Fußböden</li> </ol> </li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>3.4 Brandabschnitte</li> <li>3.5 Öffnungen in Wänden und Decken von Brandabschnitten</li> <li>3.6 Rettungswege im Gebäude</li> <li>3.7 Flure</li> <li>3.8 Treppen</li> <li>3.9 Treppenräume</li> <li>3.10 Türen</li> <li>3.11 Energieversorgungsanlagen</li> <li>3.12 Sicherheitsstromversorgung</li> <li>3.13 Lüftung</li> <li>3.14 Aufzüge</li> <li>3.15 Transportanlagen</li> <li>3.16 Abwurfschächte</li> <li>3.17 Bettzimmer in Pflegebereichen</li> <li>3.18 Laboratorien</li> <li>3.19 Abweichende Anforderungen an Sonderkrankenhäuser und entsprechende Fachabteilungen</li> <li>3.20 Maßnahmen für Behinderte</li> <li>4. <b>Feuerlöschrichtungen, Brandmelde-, Alarm- und Löschanlagen, Brandschutzordnung</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>4.1 Feuerlöscher</li> <li>4.2 Löschwasserleitungen/Wandhydranten</li> <li>4.3 Alarmierungsanlagen</li> <li>4.4 Brandmeldeanlagen</li> <li>4.5 Brandschutzordnung</li> </ol> </li> <li>5. <b>Hausfeuerwehr, Betriebssicherheit</b></li> <li>6. <b>Anwendung der Versammlungsstätten-Richtlinien</b></li> <li>7. <b>Überprüfung durch die unteren Bauaufsichtsbehörden</b></li> <li>8. <b>Unfallverhütungsvorschriften</b></li> <li>9. <b>Anforderungen an die Hygiene</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>9.1 Hygienegutachten</li> <li>9.2 Hygiene bei der Abfallentsorgung</li> <li>9.3 Erstmalige und wiederkehrende Erüfungen</li> </ol> </li> <li>10. <b>Beteiligung anderer Behörden und Stellen</b></li> <li>11. <b>Naturschutz/Artenschutz</b></li> <li>12. <b>Außerkräftreten</b></li> <li>13. <b>Inkräfttreten/Veröffentlichung</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Regelungsgegenstand</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>1.1 Diese Krankenhaus-Richtlinien gelten für Anlage, Bau, Betrieb und Einrichtung von Krankenhäusern.</li> <li>1.2 Krankenhäuser sind bauliche Anlagen mit Einrichtungen, in denen durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festgestellt, geheilt oder gelindert werden sollen oder Geburtshilfe geleistet wird und in denen die zu versorgenden Personen untergebracht und gepflegt werden können.</li> <li>1.3 Bei Sonderkrankenhäusern, Krankenhäusern der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und des Justizvollzugs können Abweichungen zugelassen werden, soweit sie aus besonderen ärztlich-pflegerischen Zielsetzungen oder we-</li> </ol> </li> </ol> </li> </ol> |
|---|---|

- gen der besonderen Zweckbestimmung erforderlich sind und hierdurch die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird. Abweichungen können auch zugelassen werden für bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, in denen Kranke untersucht und behandelt, nicht jedoch untergebracht, gepflegt und gepflegt werden, wenn hierdurch die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird.
- 1.4 Sonderkrankenhäuser sind Krankenhäuser, die nur Kranke mit bestimmten Krankheiten oder für eine meist längere Verweildauer aufnehmen; hierzu gehören u. a.:
- Tuberkulose-Krankenhäuser,
  - Psychiatrische Krankenhäuser,
  - Krankenhäuser für Suchtkranke,
  - Rheuma-Krankenhäuser,
  - Beobachtungskrankenhäuser,
  - Rehabilitationskrankenhäuser,
  - Versehrtenkrankenhäuser,
  - Krankenhäuser für Chronischkranke,
  - Kurkrankenhäuser.
- 1.5 Die Krankenhaus-Richtlinien enthalten zur einheitlichen Anwendung durch die Bauaufsichtsbehörden die bauaufsichtlichen Anforderungen nach § 53 Abs. 1 HBO, denen Krankenhäuser als bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung (§ 53 Abs. 5 Nr. 5 HBO) unterliegen.
- 1.6 Die Krankenhaus-Richtlinien sind keine Rechtsvorschriften und haben deshalb keine unmittelbar bindende Wirkung gegenüber Dritten. Sie sind jedoch allgemeine Weisungen i. S. des § 61 Abs. 6 Satz 1 HBO und verpflichten die Bauaufsichtsbehörden, sie ihren Entscheidungen zugrunde zu legen.
2. **Allgemeine Anforderungen**
- 2.1 **Bebauung der Grundstücke**  
Krankenhäuser dürfen nur an Standorten errichtet werden, an denen nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Sie sollen in das Siedlungsgefüge integriert und müssen vom öffentlichen Personennahverkehr erschlossen werden.
- 2.2 **Lage der Räume**
- 2.2.1 Krankenzimmer, Tagesräume und Sonderpflegeräume sowie gleichartige Einrichtungen von Krankenhäusern dürfen mit ihrem Fußboden nicht mehr als 22 m über der Geländeoberfläche liegen.
- 2.2.2 Räume nach Nr. 2.2.1 dürfen im Dachraum von Gebäuden nur angeordnet werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen.
- 2.2.3 Küchen, Wäschereien, Desinfektions-, Verbrennungs-, Energieversorgungs-, Lüftungs- und Feuerungsanlagen, Werkstätten, Anlagen für feste und flüssige Abfallstoffe, Versorgungs- und Entsorgungsladerampen sowie ähnliche Räume oder Anlagen sind so anzuordnen und auszuführen, daß Gerüche oder Geräusche in Bettenzimmern, Untersuchungs- und Behandlungsräumen nicht stören oder belästigen.
- 2.3 **Rettungswege auf dem Grundstück**
- 2.3.1 Die im Krankenhaus befindlichen Personen müssen aus dem Krankenhaus unmittelbar oder über Flächen des Grundstücks, die nicht anderweitig genutzt werden dürfen, auf öffentliche Verkehrsflächen gelangen können. Kann das Grundstück nicht zügig verlassen werden, so müssen ausreichend große Auffang- und Sammelflächen (z. B. Grünflächen) vorhanden sein. Nr. 3.6.1 Satz 2 gilt entsprechend.
- 2.3.2 Die für die Feuerwehr notwendigen Zu- oder Durchgänge, Zu- oder Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind im Benehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle auszuführen.
- 2.3.3 Zu- und Durchfahrten im Zuge von Rettungswegen müssen geradlinig mindestens 3 m breit sein und zusätzlich einen 1 m breiten Gehweg haben. Sind die Gehwege von der Fahrbahn durch Pfeiler, Stützen oder Mauern getrennt, so muß die Fahrbahn mindestens 3,50 m breit sein. Durchfahrten müssen eine lichte Höhe von mindestens 3,50 m haben.
- 2.3.4 Wände und Decken von Durchfahrten und Durchgängen im Zuge von Rettungswegen müssen mindestens feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-A) sein. Öffnungen zum Gebäudeinnern können zugelassen werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen.
- 2.3.5 Auf Rettungswegen, Auffang- und Sammelflächen, Zu- und Durchgängen, Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen und das Lagern von Gegenständen verboten.
- 2.4 **Übersichtspläne**
- 2.4.1 In der Nähe der Brandmeldezentrale (z. B. im Anmelde- oder Informationsraum) sind Feuerwehrpläne<sup>1)</sup> vorzuhalten, in denen die
- Rettungswege,
  - Auffang- und Sammelflächen,
  - freizuhaltenden Flächen für die Brandbekämpfung,
  - Brandmeldeanlagen,
  - Feuerlöscheinrichtungen,
  - Bedienungseinrichtungen der sicherheitstechnischen Anlagen (z. B. Rauchabzugsvorrichtungen, Lüftungstechnische Anlagen, Gasabsperreinrichtungen und Abschaltung der elektrischen Anlagen),
  - Räume mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr,
  - Intensivpflegeabteilungen,
  - Abteilungen für Infektionskranke,
  - Abteilungen für Radiologie und Nuklearmedizin und
  - Räume mit gentechnischen Anlagen
- besonders dargestellt sind.
- 2.4.2 In jedem Aufenthaltsraum ist ein geeigneter schematischer Plan, der auf die Rettungswege nach Nr. 3.6.2 hinweist, gut sichtbar anzubringen.
- 2.4.3 Die Pläne nach Nr. 2.4.1 und 2.4.2 sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.
3. **Bauliche Anforderungen**
- 3.1 **Wände**
- 3.1.1 Tragende und aussteifende Wände, Unterzüge und Unterstützungen müssen folgende Anforderungen erfüllen:
- feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 30-A) in Gebäuden mit nur einem Geschos über der Geländeoberfläche (eingeschossige Gebäude);
  - feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-A) in Gebäuden mit mehr als einem Geschos über der Geländeoberfläche (mehrgeschossige Gebäude). F 90-AB-Wände können bei Gebäuden, bei denen der Fußboden keines Aufenthaltsraumes mehr als 14 m über der Geländeoberfläche liegt, zugelassen werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen.
- 3.1.2 Bei Außenwänden müssen zwischen den Geschossen Bauteile so angeordnet werden, daß der Feuerüberschlagsweg mindestens 1 m beträgt; diese Bauteile müssen mindestens 90 Minuten widerstandsfähig W 90-A gegen Feuer nach DIN 4102 Teil 3 Abschnitt 5.2 sein und einschließlich der Halterungen und Befestigungen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A) bestehen. Statt dessen können auch zwischen den Geschossen feuerbeständige Bauteile F 90-A angeordnet werden, die mindestens 1,5 m über die Außenwände hinausragen. Ein größerer Feuerüberschlagsweg kann verlangt werden zwischen Geschossen mit großflächigen Nutzräumen, zwischen Geschossen mit unterschiedlichen Nutzungen und zwischen Geschossen, die eine größere Brandbelastung als Geschosse mit Wohnungen aufweisen. Umwehrungen, Blenden und Sonnenschutzeinrichtungen (Lamellen und Bespannungen) müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Bespannungen von Sonnenschutzeinrichtungen dürfen schwerentflammbar (Klasse B 1) sein, wenn nachgewiesen wird, daß sie nicht brennend abtropfen.
- 3.1.3 Nichttragende Außenwände von Gebäuden mit bis zu zwei Geschossen und öffnungslose nichttragende Außenwände von Gebäuden, bei denen der Fußboden keines Aufenthaltsraumes mehr als 22 m über der Geländeoberfläche liegt, müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse W 30-A entsprechen.
- 3.1.4 Innere raumtrennende Wände, die nicht als Brandwände oder feuerbeständige Wände auszubilden sind (Trennwände), sind mindestens feuerhemmend (F 30-AB) herzustellen. Sie müssen bis an eine mindestens feuerhemmende Decke oder an die Rohdecke geführt werden. Von

<sup>1)</sup> s. DIN 14095

- der Forderung „feuerhemmend“ können Abweichungen bei Raumteilern (z. B. Faltwände) sowie bei Wänden, die eine Durchsicht gestatten müssen, zugelassen werden.
- Innenwände zum Abschluß von Räumen oder Raumgruppen, deren Nutzung mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr verbunden ist, wie Laboratorien, Filmarchive, Apotheken, Lager- und Abstellräume, Zentralküchen- und Wäschereibereiche, müssen feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-A) sein und bis an die Rohdecke geführt werden. Türen in diesen Wänden müssen mindestens feuerhemmend (T 30) sein.
- 3.1.15 Für die Beurteilung von elektrischen Betriebsräumen, Heizräumen, Räumen für Blockheizkraftwerke und Ersatzstromaggregate der Sicherheitsstromversorgung wird auf die jeweils gültigen bauaufsichtlichen Richtlinien und Technischen Baubestimmungen verwiesen.
- 3.2 Decken und Dächer
- 3.2.1 Decken müssen folgende Anforderungen erfüllen:
- a) feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 30-A) in Gebäuden mit nur einem Geschöß über der Geländeoberfläche (eingeschossige Gebäude);
  - b) feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-A) in Gebäuden mit mehr als einem Geschöß über der Geländeoberfläche (mehrgeschossige Gebäude) und alle Decken über Kellergeschossen sowie von Räumen und Raumgruppen mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr.
- 3.2.2 Nr. 3.2.1 gilt auch für Decken, die zugleich das Dach bilden.
- 3.2.3 Die tragenden Teile von Dächern, die keine Aufenthaltsräume nach oben abschließen, können feuerhemmend (F 30-B) ausgeführt werden, wenn der Dachraum von dem darunterliegenden Geschöß durch eine feuerbeständige Decke aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-A) getrennt ist. Bei Gebäuden mit nur einem Geschöß über der Geländeoberfläche (eingeschossige Gebäude) genügt eine feuerhemmende Decke aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 30-A).
- 3.2.4 Dachdecken oder Dächer von niedrigeren Gebäudeteilen oder von angrenzenden niedrigeren anderen Gebäuden müssen innerhalb eines Abstandes von mindestens 5 m von Außenwänden höherer Gebäudeteile oder Gebäude mindestens feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-A) bestehen; sie dürfen in diesem Bereich keine Öffnungen haben; dies gilt nicht bei angrenzenden feuerbeständigen Außenwänden aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-A) ohne Öffnung
- 3.3 Dämmschichten, Wand- und Deckenverkleidungen, obere Raumabschlüsse, Anstriche, Tapeten, Beschichtungen, Fußböden
- 3.3.1 Dämmschichten, Wand- und Deckenverkleidungen müssen den Anforderungen der Hessischen Bauordnung entsprechen, soweit in Nr. 3.3.2 bis 3.3.9 keine abweichenden Anforderungen gestellt sind.
- 3.3.2 Wand- und Deckenverkleidungen müssen in Rettungsweegen, in Krankenzimmern und in Räumen mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr nichtbrennbar (Klasse A), im übrigen schwerentflammbar (Klasse B 1) sein.
- 3.3.3 Dämmschichten von feuerhemmend oder feuerbeständig geforderten Wänden oder Decken von Gebäuden bis zu drei Geschossen über der Geländeoberfläche sind mindestens aus schwerentflammbaren Baustoffen (Klasse B 1) herzustellen. Dämmschichten von Wänden und Decken von Gebäuden mit mehr als drei Geschossen über der Geländeoberfläche müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A) bestehen.
- 3.3.4 Aufhänge- und Tragemittel von Unterdecken (untergehängte obere Raumabschlüsse zur Abtrennung von Hohlräumen) müssen nichtbrennbar (Klasse A), alle übrigen von Nr. 3.3.2 und 3.3.3 nicht erfaßten Bauteile müssen mindestens schwerentflammbar (Klasse B 1), bei Räumen mit besonderer Brand- oder Explosionsgefahr und in Rettungswegen nichtbrennbar (Klasse A) sein.
- 3.3.5 Verkleidungen an Außenwänden müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A) bestehen; schwerentflammbare Baustoffe (Klasse B 1) sind zulässig bei Wänden ohne Öffnungen. Die Unterkonstruktion der Verkleidungen, ihre Halterungen und Befestigungen sowie Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A) bestehen. Gegen die Verwendung normalentflammbarer Baustoffe (Klasse B 2) oder schwerentflammbarer Baustoffe (Klasse B 1) für stabförmige Unterkonstruktionen bestehen keine Bedenken, wenn der Hohlraum zwischen Außenwand mit etwaiger Dämmschicht und Verkleidung im fertigen Zustand nicht breiter als 4 cm ist. Fenster- und Türleibungen sind gegen den Hohlraum durch nichtbrennbare Baustoffe (Klasse A) abzuschließen.
- 3.3.6 Verkleidungen und Dämmschichten von Schächten und Kanälen müssen einschließlich ihrer Befestigungen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A) bestehen.
- 3.3.7 Dämmstoffe von Dächern müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A) bestehen.
- 3.3.8 Fußböden (einschließlich Kleber) müssen in Treppenträumen nichtbrennbar (Klasse A) und im übrigen mindestens schwerentflammbar (Klasse B 1) sein.
- 3.3.9 Beschichtungen bis zu 0,5 mm Dicke, Anstriche und Tapeten sind in Rettungswegen zulässig, wenn sie nach der Verarbeitung mindestens schwerentflammbar (Klasse B 1) sind und wenn Bedenken wegen Rauchentwicklung und Toxizität nicht bestehen; dies gilt auch für Wand- und Deckenverkleidungen, obere Raumabschlüsse, Dämmschichten und Fußbodenbeläge.
- 3.4 Brandabschnitte
- 3.4.1 Geschosse mit Krankenzimmern müssen mindestens zwei Brandabschnitte haben; § 30 Abs. 2 Nr. 2, erster Teilsatz, HBO bleibt unberührt.
- 3.4.2 Jeder Brandabschnitt muß mit einem anderen Brandabschnitt und mit einem Treppenraum jeweils unmittelbar verbunden sein und ist so zu bemessen, daß zusätzlich mindestens 30 v. H. der Betten des benachbarten Brandabschnittes vorübergehend aufgenommen werden können.
- 3.4.3 Von der Ausnahmemöglichkeit des § 30 Abs. 2 Nr. 2, zweiter Teilsatz, und Abs. 3 HBO darf bei Neu- und Erweiterungsbauten nicht Gebrauch gemacht werden.
- 3.5 Öffnungen in Wänden und Decken von Brandabschnitten
- 3.5.1 Geschosse mit Krankenzimmern dürfen nicht über offene Treppen miteinander in Verbindung stehen.
- 3.5.2 Brandwände dürfen nur im Bereich der Flure Öffnungen haben. Die Öffnungen sind mit selbstschließenden, feuerbeständigen (T 90) Abschlüssen zu schließen.
- 3.6 Rettungswege im Gebäude
- 3.6.1 Rettungswege müssen in solcher Zahl und Breite vorhanden und so verteilt sein, daß alle Personen auf kürzestem Wege leicht und gefahrlos ins Freie und von dort auf Rettungswege auf dem Grundstück (vgl. Nr. 2.3.1) gelangen können. Die Rettungswege sollen den für den Krankenhausbetrieb erforderlichen Erschließungswegen entsprechen; sie sind freizuhalten und bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten.
- 3.6.2 In Krankenhäusern mit zwei und mehr Geschossen über der Geländeoberfläche müssen von jedem Krankenzimmer mindestens zwei voneinander unabhängige möglichst entgegengesetzt liegende Rettungswege erreichbar sein, die unmittelbar oder über Flure und notwendige Treppen ins Freie führen. Flure mit einseitiger Fluchtrichtung sind jedoch bis zu 10 m Länge zulässig.
- 3.6.3 Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes muß nach höchstens 35 m Entfernung
- im gleichen Geschöß mindestens ein unmittelbarer Ausgang ins Freie oder
  - mindestens ein Treppenraum mit einer notwendigen Treppe erreichbar sein.
- 3.6.4 Der zweite Rettungsweg kann mit Ausnahme des Pflegebereichs auch über außen angeordnete Treppen und Gänge (Rettungsbalkone), Terrassen und begehbare Dächer in Verbindung mit Treppen führen, wenn diese Bauteile dieselbe Feuerwiderstandsfähigkeit wie die anschließenden Geschößdecken haben und ausreichend breit sind.
- 3.6.5 Die Rettungswege sind eindeutig und ausreichend zu kennzeichnen.<sup>2)</sup> Ist eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden, so müssen die Hinweise beleuchtet und an die Sicherheitsstromversorgung (vgl. Nr. 3.12) angeschlossen sein.
- 3.7 Flure
- 3.7.1 Flure, die als Rettungswege dienen, müssen in mehrgeschossigen Gebäuden durch mindestens feuerhemmende Wände (F 30), die aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A) bestehen und bis an die Rohdecke geführt sind, von anderen Räumen getrennt sein.
- 3.7.2 Türen in Flurwänden müssen ausreichend dicht schließen; einer Selbstschließung bedarf es nicht.

<sup>2)</sup> s. DIN 4844, VBG 125

- 3.7.3 Allgemein zugängliche Flure müssen eine nutzbare Breite von mindestens 1,50 m haben. Sind Rollstuhlbenutzer und -benutzerinnen auf diese Flure angewiesen, müssen die Flure eine nutzbare Breite von mindestens 1,80 m haben und stufenlos sein. Flure, in denen Kranke liegend befördert werden, müssen eine nutzbare Breite von mindestens 2,20 m haben und stufenlos sein. Geringere Flurbreiten, jedoch nicht weniger als 1,80 m, können zugelassen werden, wenn sichergestellt ist (z. B. durch Türnischen, Flurerweiterungen), daß die Krankenbetten ungehindert aus den Krankenzimmern und im Flur aneinander vorbeigefahren werden können. Es kann verlangt werden, daß die nutzbare Breite der Flure in Intensivseinheiten größer sein muß. Außerhalb der Pflegebereiche darf die nutzbare Breite der Flure nach Satz 3 durch Stützen oder ähnliche Bauteile geringfügig eingeengt werden.
- 3.7.4 Einbauten und Einrichtungsgegenstände müssen mindestens überwiegend aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A) bestehen. Nr. 3.3.9 gilt entsprechend.
- 3.7.5 Rampen im Zuge von Fluren dürfen höchstens 6 v. H. geneigt sein und sind mit griffsicheren Handläufen zu versehen.
- 3.8 Treppen
- 3.8.1 Die nutzbare Breite notwendiger Treppen im Gebäude muß mindestens 1,25 m betragen und darf 2,50 m nicht überschreiten. Die Breite (Tiefe) der Treppenabsätze muß mindestens 1,50 m, bei mehr als zweiläufigen Treppen mindestens 2 m betragen.
- 3.8.2 Notwendige Treppen müssen feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-A) und an ihrer Unterseite geschlossen sein. Die tragenden Teile aller anderen Treppen sind aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A), in ihren nichttragenden Teilen aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen (Klasse B 1) herzustellen. Auf Nr. 3.3.8 wird hingewiesen.
- 3.8.3 Treppen müssen auf beiden Seiten griffsichere Handläufe ohne freie Enden haben. Die inneren Handläufe sind über Treppenabsätze fortzuführen. Geländer müssen mindestens 1 m, bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m mindestens 1,10 m hoch sein.
- 3.8.4 Wendelstufen sind unzulässig. Ausnahmen können für untergeordnete Treppen, die nur der innerbetrieblichen Verbindung von höchstens zwei Geschossen dienen, zugelassen werden.<sup>3)</sup>
- 3.9 Treppenräume
- 3.9.1 Treppenräume dürfen nur die notwendigen Treppen mit Treppenabsätzen enthalten. Von je zwei Treppenräumen muß nur einer an einer Außenwand angeordnet sein. An der Außenwand angeordnete Treppenräume müssen in jedem Geschosß offenbare Fenster mit einer freien Öffnungsfläche von mindestens 90 cm Breite und mindestens 120 cm Höhe haben und von der Feuerwehr angeleitet werden können.
- 3.9.2 Jeder Treppenraum mit notwendigen Treppen muß auf möglichst kurzem Weg einen Ausgang unmittelbar oder durch einen gesicherten Vorraum oder gesicherten Flur ins Freie haben. Der Ausgang ins Freie darf nicht an Räume mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr angrenzen.
- 3.9.3 Der gesicherte Vorraum nach Nr. 3.9.2 darf selbst nur eingeschossig sein und muß eine Rauchabzugsvorrichtung haben. Die Entfernung von der untersten Treppenstufe bis zum Freien darf nicht mehr als 20 m betragen. Die Wände müssen mindestens feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-A) bestehen. Türen zu angrenzenden Fluren müssen rauchdicht- und selbstschließend sein.<sup>4)</sup> Türen zu angrenzenden Räumen müssen mindestens feuerhemmend (T 30) sein.
- Der gesicherte Flur nach Nr. 3.9.2 ist gegen angrenzende Räume durch öffnungslose mindestens feuerbeständige Wände aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-A) abzutrennen und muß ausreichend zu beleuchten und zu lüften sein. Seine Länge bis ins Freie darf 50 m nicht überschreiten. Unterirdische Flure sind mit Bodenabläufen zu versehen.
- Gesicherte Vorräume und gesicherte Flure dürfen nicht für andere Zwecke genutzt werden.
- 3.9.4 Türen zwischen Treppenräumen und Fluren müssen rauchdicht- und selbstschließend sein.<sup>4)</sup> Türen von Treppenräumen zu anderen Räumen müssen mindestens feuerhemmend (T 30) sein. Die weitergehenden Anforderungen des § 34 Abs. 9 HBO bleiben unberührt.
- 3.9.5 In Treppenräumen notwendiger Treppen, die durch drei und mehr Geschosse führen, und bei innenliegenden Treppenräumen ist an der obersten Stelle des Treppenraumes eine wirksame jederzeit auch bei Netzausfall bedienbare Rauchabzugsvorrichtung mit einer Größe von mindestens 5 v. H. der Grundfläche des dazugehörigen Treppenraumes, mindestens jedoch von 1 m<sup>2</sup> anzubringen. Die Bedienungsstellen zum Öffnen der Rauchabzüge sind insbesondere im Erdgeschoß, in der Nähe der Ausgänge sowie an den obersten Treppenabsätzen anzuordnen und zu kennzeichnen. An den Bedienungsstellen muß erkennbar sein, ob die Rauchabzüge geöffnet oder geschlossen sind. Fenster dürfen als Rauchabzüge ausgebildet werden, wenn sie hoch genug liegen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der Rauch auf andere Weise abgeführt werden kann.
- 3.10 Türen
- 3.10.1 Türen, durch die Kranke liegend befördert werden, müssen eine Durchgangsbreite von mindestens 1,10 m haben, soweit nicht die Nutzungsart der Räume eine größere Breite erfordert. Sie dürfen mit Ausnahme von Außentüren keine Schwellen haben.
- 3.10.2 Türen im Zuge von Rettungswegen dürfen nur in Fluchtrichtung aufschlagen. Pendel- und Drehtüren sind in Rettungswegen sowie im Pflege- und Behandlungsbereich unzulässig. Türen nach Satz 1 müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben; sie müssen vom Rollstuhl aus zu öffnen sein.
- Schiebetüren sind in Rettungswegen einschließlich der Ausgänge ins Freie zulässig, wenn ihre Eignung nachgewiesen ist.<sup>5)</sup>
- 3.10.3 Türen zu Treppenräumen sind so anzuordnen, daß sie beim Öffnen und im geöffneten Zustand die notwendige Laufbreite der Treppen und Podeste nicht einengen.
- 3.10.4 Sollen selbstschließende Türen (T 90, T 30 und besonders benannte Türen) aus betrieblichen Gründen offenstehen, sind sie mit allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Feststellanlagen zu versehen, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen sicherstellen. Die Schließvorrichtungen müssen auch von Hand betätigt werden können.
- 3.10.5 Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen durch einen einzigen Griff in voller Breite zu öffnen sein; dies gilt auch für Ausgangstüren in Rettungswegen, die gegen Öffnen von außen gesichert sein sollen. Werden Türen im Zuge von Rettungswegen aus betrieblichen Gründen von innen gegen unbefugtes Öffnen gesichert, ist die Einhaltung der „Bauaufsichtlichen Anforderungen an elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen“ nachzuweisen.
- 3.10.6 Türen von Sanitär- und Umkleidezellen dürfen nicht nach innen aufschlagen und müssen von außen mit Schlüsseln zu öffnen sein.
- 3.11 Energieversorgungsanlagen
- 3.11.1 Das Schaltschema der elektrischen Licht- und Kraftanlagen ist in unmittelbarer Nähe der Hauptschalttafel deutlich sichtbar auszuhängen.
- 3.11.2 Die elektrischen Anlagen sowie die Gasleitungen (Hausanschlüsse) müssen an zentraler, für die Feuerwehr leicht erreichbarer Stelle ausgeschaltet oder abgesperrt werden können.
- Außerdem müssen bei Laborräumen die elektrischen Anlagen und Gasleitungen für die Arbeitsplätze an zentraler, für die Feuerwehr leicht erreichbarer Stelle ausgeschaltet oder abgesperrt werden können.
- Leitungen für brennbare oder brandfördernde Stoffe (z. B. Sauerstoff, Lachgas) sind entsprechend zu kennzeichnen.
- 3.12 Sicherheitsstromversorgung
- Krankenhäuser müssen über Sicherheitsstromversorgungsanlagen verfügen.<sup>6)</sup> Die an die Sicherheitsstromquellen angeschlossenen Leitungsnetze sind bis zur geschoßweisen Unterverteilung so auszubilden, zu schützen oder zu verlegen, daß im Brandfall ein Weiterbetrieb über mindestens 90 Minuten gewährleistet ist (Funktionserhalt E 90). Die Verwendbarkeit der Brandschutzmaßnahmen

<sup>3)</sup> s. DIN 18065<sup>4)</sup> s. DIN 18095 Teil 1<sup>5)</sup> Auf die Bau- und Prüfgrundsätze für „Automatische Schiebetüren in Rettungswegen“ wird hingewiesen.<sup>6)</sup> s. DIN VDE 0107

- ist über ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis<sup>7)</sup> zu belegen.
- 3.13 Lüftung**
- 3.13.1** Lüftungstechnische Anlagen sind nach den Vorgaben der DIN 1946 Teil 4 und den sich aus dem Hygienegutachten nach Nr. 9.1 ergebenden Anforderungen zu errichten und zu betreiben. Sie müssen einen hygienisch einwandfreien Betrieb sicherstellen und im übrigen so beschaffen sein, daß sie geräuscharm sind und Zugbelastigungen vermieden werden. Lüftungsanlagen ohne Ventilatoren sind nicht zulässig.
- 3.13.2** Lüftungstechnische Anlagen müssen sich bei einer Brandmeldung (Nr. 4.4) abschnittsweise selbsttätig ausschalten. Die Anlagen müssen für bestimmte, im Benehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle festgelegte Bereiche von zentraler Stelle aus getrennt gesteuert werden können.
- 3.13.3** Flure ohne offenbare Fenster oder Oberlichter, die als Rettungsweg dienen, müssen eigene Abluftanlagen haben, die so beschaffen sind, daß sie im Brandfall Rauch ohne Gefahr für andere Räume abführen können.
- 3.13.4** Besondere Abluftanlagen sind für Räume erforderlich, aus denen ätzende oder giftige Stoffe abgeführt werden müssen (vgl. Nr. 3.13.3).
- 3.14 Aufzüge**
- 3.14.1** In mehrgeschossigen Gebäuden mit Pflege-, Untersuchungs- oder Behandlungsbereichen müssen Bettenaufzüge in ausreichender Zahl, mindestens jedoch zwei, vorhanden sein; Ausnahmen können gestattet werden, wenn wegen der Zweckbestimmung und Größe der Gebäude Bedenken nicht bestehen. Darüber hinaus können Personen- und Lastenaufzüge sowie die Einhaltung der besonderen Anforderungen an Feuerwehraufzüge verlangt werden, wenn es die Zweckbestimmung und Größe der Gebäude erfordert.
- 3.14.2** Aufzüge, die der Personenbeförderung dienen können, müssen bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung selbsttätig — wenigstens nacheinander — in das Eingangsgeschoß fahren (Evakuierungsschaltung). Die Kraftzuleitung zum Triebwerksraum der Aufzüge ist so auszubilden oder zu verlegen, daß sie im Brandfall über mindestens 90 Minuten betriebsfähig bleibt (E 90). Bei den Zugängen zu den Aufzügen ist ein Schild anzubringen, das auf das Verbot der Benutzung im Brandfall hinweist.
- 3.14.3** Fahrkörbe von Bettenaufzügen und Feuerwehraufzügen sind so zu bemessen, daß mindestens Platz für ein Bett und zwei Begleitpersonen vorhanden ist.<sup>8)</sup> Die Innenflächen der Fahrkörbe müssen glatt, waschfest und desinfizierbar sein; der Boden ist rutschsicher herzustellen. An den Innenwänden der Fahrkörbe sind griffsichere auch für Behinderte geeignete Haltevorrichtungen anzubringen.
- 3.15** Transportanlagen  
Transportanlagen müssen so beschaffen sein, daß ein hygienisch einwandfreier Betrieb und der Brandschutz sichergestellt sind.
- 3.16** Abwurfschächte  
Abwurfschächte sind nur zulässig, wenn ein solcher Unterdruck entsteht, daß ein Luftaustausch ausgeschlossen ist. Die Abwurfschächte sind in mindestens feuerbeständiger Bauart und aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-A) herzustellen; die Türen und Klappen der Abwurfschächte müssen mindestens feuerhemmend (T 30) sein.
- 3.17** Bettzimmer in Pflegebereichen
- 3.17.1** Bettzimmer mit einer Raumtiefe von mehr als 5,50 m müssen eine lichte Höhe von mindestens 3 m haben.
- 3.17.2** Bettzimmer müssen mit Rufanlagen ausgestattet sein.<sup>9)</sup> Die Rufanlage muß von jedem Bett aus betätigt werden können.
- 3.18** Laboratorien
- 3.18.1** Laborräume müssen mindestens zwei günstig gelegene Ausgänge haben. Ein Ausgang darf auch zu einem benachbarten Raum führen, wenn von diesem ein Rettungsweg unmittelbar erreichbar ist.
- 3.18.2** In Laborräumen müssen in Türröhre Löschbrausen angebracht sein und an geeigneten Stellen Löschdecken bereitgehalten werden.<sup>10)</sup>
- 3.18.3** Laborräume müssen Einrichtungen haben, durch die Gase, Dämpfe, Nebel, Wrasen und Stäube so beseitigt werden, daß Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können. Räume dieser Art müssen durch geeignete Warnschilder gekennzeichnet sein.
- 3.18.4** Laborräume, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird, müssen den Anforderungen der Richtlinien zum Brandschutz in Anlagen mit radioaktiven Stoffen (BrandraSt-Richtlinien — BrandraStR —) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
- 3.19** Abweichende Anforderungen an Sonderkrankenhäuser und entsprechende Fachabteilungen
- 3.19.1** Soweit die Anforderungen dieser Richtlinien wegen der Besonderheiten des Einzelfalles zur Verhinderung oder Beseitigung von Gefahren nicht ausreichen, können weitere Anforderungen gestellt werden.  
Diese können sich insbesondere auf Abteilungen für
1. Infektionskranke,
  2. Radiologie und
  3. Nuklearmedizin beziehen.
- Bei Krankenhäusern für psychisch Kranke sind entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles besondere bauliche und betriebliche Maßnahmen zu treffen. Einzelheiten, insbesondere über die Sicherung der Fenster und Türen und betriebliche Maßnahmen sowie der Einbau von Brandmeldeanlagen und selbsttätigen Löschanlagen, sind im Benehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle festzulegen. Nr. 1.3 bleibt unberührt.
- 3.20** Maßnahmen für Behinderte  
Die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile des Krankenhauses sind so herzustellen und instandzuhalten, daß sie von Behinderten ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt und barrierefrei erreicht werden können. Dies gilt nicht für Treppen und Treppenträume. Auf § 54 HBO wird besonders hingewiesen.  
Im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle sind Maßnahmen festzulegen, die eine Rettung von behinderten Personen im Brandfall sicherstellen.  
Krankenhäuser müssen den Anforderungen der — DIN 18024 Teil 1 — Bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen im öffentlichen Bereich; Planungsgrundlagen; Straßen, Plätze und Wege — DIN 18024 Teil 2 — Bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen im öffentlichen Bereich; Planungsgrundlagen; öffentlich zugängliche Gebäude — in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.  
An Sonderkrankenhäusern und entsprechenden Fachabteilungen in Krankenhäusern können weitere Anforderungen gestellt werden.
- 4. Feuerlöscheinrichtungen, Brandmelde-, Alarm- und Löschanlagen, Brandschutzordnung**
- 4.1** Feuerlöscher  
Für jede Pflegegruppe oder je 300 m<sup>2</sup> Geschoßfläche ist mindestens ein Feuerlöscher erforderlich. Die Feuerlöscher müssen an allgemein zugänglichen Stellen gut sichtbar angebracht sein. Zahl, Art und Größe sind im Benehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle festzulegen.
- 4.2** Löschwasserleitungen/Wandhydranten  
In mehrgeschossigen Krankenhäusern können Wandhydranten und selbsttätige Feuerlöschanlagen gefordert werden, wenn dies aus Gründen des Brandschutzes erforderlich ist. Die Wandhydranten sind so anzuordnen, daß jede Stelle eines Geschosses mit Löschwasser erreicht werden kann.<sup>11)</sup> Die Wandhydranten sind an nasse oder naß/trockene Löschwasserleitungen DN 80 anzuschließen. Wasserdruckerhöhungsanlagen müssen vorhanden sein, wenn dies zur Gewährleistung des in DIN 14461 Teil 1 vorgegebenen Wasserdurchflusses und Fließüberdruckes unter Zugrundelegung der ungünstigsten Entnahmestelle erforderlich ist.

<sup>7)</sup> s. DIN 4102 Teil 12<sup>8)</sup> s. DIN 15309<sup>9)</sup> s. DIN VDE 0834<sup>10)</sup> s. DIN 14155 bzw. EN 1869<sup>11)</sup> s. DIN 14461 Teil 1, Ausführung 2 bzw. EN 671

Der Überdruck an den Entnahmestellen (Schlauchanschlußventil ND 16 nach DIN 14461 Teil 3) muß bei einem Wasserdurchfluß von 100 l/min mindestens 3 bar (0,3 MPa) betragen. Der Fließüberdruck darf höchstens 7 bar (0,7 MPa) betragen.

#### 4.3 Alarmierungsanlagen

In Krankenhäusern müssen geeignete Alarmierungsanlagen vorhanden sein, durch die im Gefahrenfalle das Personal alarmiert und angewiesen werden kann. Art und Ausführung sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle festzulegen.

#### 4.4 Brandmeldeanlagen

Krankenhäuser müssen eine Brandmeldeanlage (BMA) haben.<sup>12)</sup> Je nach Zweckbestimmung, Größe und Lage des Krankenhauses können automatische Brandmelder verlangt werden. Einzelheiten sind im Benehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle festzulegen.

#### 4.5 Brandschutzordnung

Für Krankenhäuser ist eine Brandschutzordnung<sup>13)</sup> im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle aufzustellen. Das Betriebspersonal ist mindestens einmal jährlich über die Brandschutzordnung zu belehren. Die im Krankenhaus befindlichen Personen sind durch Aushänge und Merkblätter<sup>14)</sup> über die Sicherheitseinrichtungen des Gebäudes und das richtige Verhalten im Brandfall zu unterrichten. Für bestehende Gebäude ist diese Anforderung durch besondere Anordnungen zu stellen.

#### 5. Hausfeuerwehr, Betriebssicherheit

##### 5.1 Bei Krankenhausanlagen, deren Größe, Lage oder sonstige Besonderheiten es erfordern, kann eine Hausfeuerwehr verlangt werden, die aus Hilfsfeuerwehrlenten besteht.

Als Hilfsfeuerwehrlenten sind betriebsangehörige Personen einzuteilen, die für den Brandschutzdienst geeignet sind. Sie sind von der örtlichen Feuerwehr mindestens halbjährlich einmal durch Übungen und Unterweisungen schulen zu lassen.

Wer eine Krankenhausanlage betreibt, hat eine für den Brandschutz verantwortliche fachkundige Person, die Stellvertretung und weitere Hilfsfeuerwehrlenten zu bestimmen. Zu den Aufgaben der verantwortlichen fachkundigen Person gehört es insbesondere, die Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen, die anderen brandschutztechnischen Sicherheitseinrichtungen und die Freihaltung der Rettungswege zu überwachen sowie die Hilfsfeuerwehrlenten zu unterweisen.

Die erforderliche Zahl der Hilfsfeuerwehrlenten wird von der zuständigen Brandschutzdienststelle im Einvernehmen mit der oberen Brandschutzdienststelle und mit der Betriebsleitung der Krankenhausanlage festgelegt.

##### 5.2 Wer eine Krankenhausanlage betreibt, hat der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine fachkundige Person zu benennen, die für die Betriebssicherheit der technischen Anlagen und die Einhaltung der Betriebsvorschriften zu sorgen hat.

##### 5.3 Für bestehende Krankenhäuser kann im Einzelfall die Anforderung nach Nr. 5.1 und 5.2 durch besondere Anordnungen gestellt werden.

#### 6. Anwendung der Versammlungsstätten-Richtlinien

Für bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die dem Geltungsbereich der Versammlungsstätten-Richtlinien unterliegen, gelten zusätzlich die Richtlinien über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VSR) in der jeweils gültigen Fassung.

#### 7. Überprüfung durch die unteren Bauaufsichtsbehörden

Die untere Bauaufsichtsbehörde hat in Krankenhäusern, die unter den Geltungsbereich dieser Richtlinien fallen, Bauzustandsbesichtigungen während der Erstellung, vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen durchzuführen. Satz 1 gilt nicht für Bauvorhaben in öffentlicher Trägerschaft (z. B. Vorhaben des Bundes oder des Landes) nach § 75 HBO. In Abständen von längstens fünf Jahren sind bauaufsichtliche Überprüfungen durchzuführen. An diesen Besichtigungen sollen die zuständige Brandschutzdienststelle, das zuständige Ge-

sundheitsamt, eine verantwortliche Person der Betriebsleitung des Krankenhauses und die für die Unterhaltung des Krankenhauses zuständige Stelle beteiligt werden.

Die in Abständen von längstens fünf Jahren durchzuführenden bauaufsichtlichen Überprüfungen sind mit den Brandverhütungsschauen der Brandschutzdienststellen zusammenzulegen. Dabei ist auch festzustellen, ob die wiederkehrenden Prüfungen nach HausPrüfVO und Nr. 9.3 fristgerecht durchgeführt und etwaige Mängel beseitigt worden sind.

#### 8. Unfallverhütungsvorschriften

Die kraft Mitgliedschaft beim Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e. V. erlassenen Unfallverhütungsvorschriften sowie die sich durch eine Mitgliedschaft bei einer öffentlich-rechtlichen Versicherung ergebende Verpflichtung zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften bleiben unberührt. Diese Unfallverhütungsvorschriften sind vom Bauordnungsrecht unabhängig; sie können daher strengere Anforderungen enthalten, die allerdings bauaufsichtlich unbeachtlich sind. Es ist Sache der öffentlich-rechtlichen Versicherungen, Unfallverhütungsvorschriften durchzusetzen.

#### 9. Anforderungen an die Hygiene

##### 9.1 Hygienegutachten

Mit den Bauantragsunterlagen ist die Vorlage eines geeigneten Hygienegutachtens zu verlangen.

Das Hygienegutachten muß die baulichen Anforderungen, die nach den öffentlich-rechtlichen Hygienevorschriften gestellt werden, enthalten.

Das Hygienegutachten ist mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen. Bauliche Anforderungen sind als Auflage in die Baugenehmigung zu übernehmen.

##### 9.2 Hygiene bei der Abfallentsorgung

Auf das „Merkblatt über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“, mit Erlaß vom 8. Oktober 1991 (StAnz. S. 2449) als technische Bestimmung eingeführt, wird hingewiesen.

##### 9.3 Erstmalige und wiederkehrende Prüfungen

Die Betriebsleitung des Krankenhauses hat dafür zu sorgen, daß die hygiene relevanten baulichen Anlagen und Einrichtungen von einem Hygieneinstitut oder vom zuständigen Gesundheitsamt vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen geprüft werden. Die Prüfung ist mindestens alle drei Jahre zu wiederholen.

#### 10. Beteiligung anderer Behörden und Stellen

Als Behörden, deren Aufgabenbereich berührt werden (§ 66 Abs. 3 HBO), sind im Baugenehmigungsverfahren insbesondere die örtlich zuständigen

- Gesundheitsbehörden,
- Staatlichen Ämter für Immissions- und Strahlenschutz,
- Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik,
- Wasserwirtschaftsämter hinsichtlich der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung,
- Regierungspräsidien hinsichtlich der Abfallentsorgung,
- Ämter für Straßen- und Verkehrswesen wegen der verkehrlichen Anbindung

zu hören.

Die Brandschutzdienststellen sind nach dem Erlaß „Baulicher Brandschutz; Beteiligung der Brandschutzdienststellen in bauaufsichtlichen Verfahren“ in der jeweils gültigen Fassung zu beteiligen.

Soweit genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder des Abfallgesetzes Teil oder Nebenanlage des Vorhabens sind, ist der Genehmigungsantrag bei dem zuständigen Regierungspräsidium einzureichen.

#### 11. Naturschutz/Artenschutz

Planung und Errichtung von Krankenhäusern und damit in Zusammenhang stehende Eingriffe sollen der technisch-fachlichen Optimierungspflicht im Sinne des Naturschutzes Rechnung tragen. Die Planung soll so gestaltet werden, daß sich ein möglichst geringer Verbrauch von Boden ergibt.

<sup>12)</sup> s. DIN VDE 0833 Teil 2 bzw. EN 54

<sup>13)</sup> s. DIN 14096 Teil 1 bis 3

<sup>14)</sup> s. DIN 14096 Teil 1 und 2

Soweit sicherheitstechnisch vertretbar, soll eine (möglichst extensive) Dachbegrünung mit standortgerechten Pflanzen durchgeführt werden. Bei der Freiflächengestaltung sollen Nist- und Ruheplätze für Tierarten (z. B. Nischen- und Höhlenbrüter, Fledermäuse) angebracht oder vorgehalten werden. Vorhandene Nistplätze und Quartiere sollen erhalten und gesichert werden.<sup>15)</sup>

Die Freiflächengestaltung ist naturnah zu konzipieren. Eine Versiegelung im Freiflächenbereich ist auf das erforderliche Maß zu reduzieren. Im unbebauten Bereich ist eine Bodenverdichtung unzulässig. Die Anlage von Gewässern (z. B. naturnah gestaltete Teiche) ist anzustreben, sofern der Standort dies zuläßt.

#### 12. Außerkräfttreten

Die Erlasse vom 31. Dezember 1986 (StAnz. 1987 S. 123) und vom 7. September 1990 (StAnz. S. 1957) und Abschnitt V des Erlasses vom 20. Februar 1992 (StAnz. S. 600) werden mit Inkrafttreten dieser Richtlinien aufgehoben.

#### 13. Inkrafttreten/Veröffentlichung

Diese Richtlinien treten am 1. Juni 1996 in Kraft.

Wiesbaden, 25. Januar 1996

**Hessisches Ministerium für  
Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung**  
VII a 1 — 64 c 08 — 2/96  
— Gült.-Verz. 3612 —

StAnz. 9/1996 S. 704

246

### Vollzug der §§ 20 ff. der Hessischen Bauordnung (HBO);

hier: Bauprodukte für den Metallbau

Die Bauprodukte für den Metallbau nach Teil 1 Abschnitt 4 der nach § 20 Abs. 2 HBO bekanntgemachten Bauregelliste A — Ausgabe 95/1 — (Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. Januar 1995) müssen nach Ablauf der in § 84 Abs. 7

<sup>15)</sup> Weitere Informationen und Beratung erfolgt durch die Staatliche Vogelschutzstelle für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland — Institut für angewandte Vogelkunde —, Steinauer Straße 44, 60386 Frankfurt am Main, Telefon: 0 69/ 41 15 32, Telefax: 0 69/42 51 52.

HBO vorgesehenen Übergangsfrist ab dem 1. Januar 1996 das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach § 25 Abs. 4 und 5 HBO tragen.

Umfangreiche Lagerbestände bei Herstellern und Händlern mit diesen Bauprodukten, an denen das Ü-Zeichen noch nicht angebracht ist, und gewisse Anlaufschwierigkeiten bei der Installation der in den Übereinstimmungsnachweisverfahren einzuschaltenden Stellen lassen es geraten sein, beim Auftreten von nicht mit dem erforderlichen Ü-Zeichen versehenen Bauprodukten für den Metallbau auf Baustellen

bis zum 30. September 1996

von entsprechenden Vollzugsmaßnahmen abzusehen; dies gilt insbesondere für Baueinstellungen nach § 77 HBO und für die Verhängung von Bußgeldern nach § 82 HBO.

Als weitere Begründung hierfür gilt die Tatsache, daß grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, daß diese Bauprodukte mit den in der Bauregelliste A angegebenen technischen Regeln tatsächlich übereinstimmen, wenn sie normgerecht gekennzeichnet sind und gegebenenfalls mit entsprechenden Bescheinigungen ausgeliefert wurden.

Hiervon ausgenommen sind folgende Bauprodukte nach Teil 1 Abschnitt 4 der Bauregelliste A:

lfd. Nr. 4.1.39 — Stahltrapezprofile für den Hochbau und

lfd. Nr. 4.1.40 — dünnwandige kaltgeformte Bauteile.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß für die Bauprodukte Schweißzusätze und Schweißhilfsstoffe der lfd. Nr. 4.8.27 bis 4.8.33 des Teil 1 Abschnitt 4 der Bauregelliste A die bisher ausgestellten Zulassungsbescheinigungen der Deutschen Bundesbahn — Bundeszentralamt Minden — und Kennblätter für Schweißzusätze und Schweißhilfsstoffe der Deutschen Bahn — Zentralbereich Forschung und Versuche Minden — als Überwachungszeichen i. S. von § 84 Abs. 4 HBO betrachtet werden können und dementsprechend als Ü-Zeichen nach § 25 Abs. 4 HBO gelten.

Wiesbaden, 30. Januar 1996

**Hessisches Ministerium für  
Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung**  
VII a 21 — 61 a 02/23 — 274/96

StAnz. 9/1996 S. 710

247

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT

### Zulassung als Untersuchungsstelle nach § 19 Abs. 2 Satz 4 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV);

hier: Verlängerung der Zulassung für die Stadtwerke Wiesbaden AG

Die den Stadtwerken Wiesbaden AG erteilte Zulassung als Untersuchungsstelle nach § 19 Abs. 2 Satz 4 TrinkwV für physikalische, physikalisch-chemische und chemische Untersuchungen sowie für mikrobiologische Untersuchungen wird bis zum 1. Februar 1999 verlängert. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden, wenn nach Nr. 6 der Richtlinien vom 5. August 1987 (StAnz. S. 1817) in der geänderten Fassung vom 15. Juni 1994 (StAnz. S. 1916) die Voraussetzungen für eine Zulassung nicht mehr gegeben sind.

Wiesbaden, 8. Februar 1996

**Hessisches Ministerium für Umwelt,  
Energie, Jugend, Familie  
und Gesundheit**  
VIII A 1 a — 18 d 04.01.10

StAnz. 9/1996 S. 710

248

### Großgeräteplanung;

hier: Ambulante Mitbenutzung eines Kernspintomographen an der Deutschen Klinik für Diagnostik in Wiesbaden

Nach Abstimmung im Großgeräteausschuß gemäß § 122 Abs. 4 SGB V wird hiermit nach § 122 Abs. 5 SGB V erklärt, daß Herrn B.

Scharding die ambulante Mitbenutzung eines der zwei vorhandenen Kernspintomographen (zwei Geräte) an der Deutschen Klinik für Diagnostik in Wiesbaden zu gestatten ist.

Wiesbaden, 8. Februar 1996

**Hessisches Ministerium für Umwelt,  
Energie, Jugend, Familie  
und Gesundheit**  
VIII/VIII B 4 a — 18 c 04.03.30

StAnz. 9/1996 S. 710

249

### Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes;

hier: Festsetzung der Benutzungsentgelte für die Rettungshubschrauber (RTH) Christoph 2 und Christoph 7 für den Budgetzeitraum 1996

Das Benutzungsentgelt für die Inanspruchnahme der Rettungshubschrauber (RTH) Christoph 2 und Christoph 7 wird für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1996 für Primäreinsätze auf 1 608,— DM und für Sekundäreinsätze auf 6 264,— DM je Einsatz festgesetzt.

Wiesbaden, 2. Februar 1996

**Hessisches Ministerium für Umwelt,  
Energie, Jugend, Familie  
und Gesundheit**  
VIII/VIII B 5 — 18 c 12.21.60

StAnz. 9/1996 S. 710

Es sind

**C. Im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main**

ernannt:

zum **Kriminaldirektor** Kriminaloberrat (BaL) Roland Ullmann (13. 12. 95);

zu **Polizeioberleitenden** die Polizeiräte (BaL) Markus Gorol, Dieter Herberg, Jakob Edgar Bernd Krinzinger (sämtlich 1. 12. 95);

zur **Kriminaloberrätin** Kriminalrätin (BaL) Sabine Thurau (13. 12. 95);

zum **Ersten Polizeihauptkommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Elgon Wilhelm (1. 12. 95);

zu **Ersten Kriminalhauptkommissaren** die Kriminalhauptkommissare (BaL) Ottmar Böttcher (7. 12. 95), Rudolf Thomas, Werner Hüttl (beide 13. 12. 95); Franz Veit-Köhler, Karl-Heinz Wirth (beide 14. 12. 95);

zu/zur **Polizeihauptkommissaren/-kommissarin** die Polizeioberkommissare/-kommissarin (BaL) Lothar Balder, Peter Schmidt, Klaus Becker, Ulrich Düsing, Peter Hessel (sämtlich 8. 12. 95); Rolf Hildebrand, Kurt Huth, Volker Jöckel, Bodo Knaf, Hanspeter Krahn, Klaus-Uwe Münch, Matthias Müller, Armin Noe, Elmar Nophut, Thomas Reutlinger, Thomas Schoemann, Joachim Tobisch, Günter Wuttig, Robert Zwick (sämtlich 13. 12. 95); Ralf-Dieter Hensel, Rainer Jung, Hans-Ulrich Otto, Werner Lacalli, Dieter Mieth, Karlheinz Böhm, Arthur Freitag, Bernhard Amann, Heiko Gottschalk, Gerhard Lung, Michael Mayer, Jost Pfaff, Wolfgang Raschke, Roman Sickenberger, Stephanus Tillner, Rolf Wagner, Manfred Glebe (sämtlich 14. 12. 95); Andrea Gronemeier, Peter Lang, Dietrich Hoffmann (sämtlich 15. 12. 95); Helmut Werner (21. 12. 95); Karl-Heinz Waldeck (22. 12. 95); Franz-Josef Kleineidam (23. 12. 95); Hermann Skrabal (28. 12. 95);

zu/zur **Kriminalhauptkommissaren/-kommissarin** die Kriminaloberkommissare/-kommissarin (BaL) Stefan Müller, Dieter Willhardt (beide 8. 12. 95); René Bock, Frank Hellmuth, Friedrich Schmidt, Ralph Silberreis, Ute Straub, Matthias Weber (sämtlich 20. 12. 95); Ferdinand Bänisch, Walter Heitzweibel, Detlev Krieger, Bernd Lauer, Michael Pfeil, Winfried Raddatz, Thomas Sanger (sämtlich 22. 12. 95);

zu **Polizeioberkommissaren/-kommissarinnen** die Polizeikommissare/-kommissarinnen (BaL) Peter Bagus, Rolf Bäcker, Norbert Butzke, Lutz Fehrer, Bernd Gies, Helmut Gollrad, Bernd Harnischfeger, Clemens Hartmann, Reiner Herr, Patric Heß, Heiko Homolla, Markus Hüsmert, Martin Jungermann, Manfred Kaletsch, Robert Kamrau, Matthias Lihl, Petra Lihl, Harald Lotz, Uwe Mangold, Uwe Marx, Hagen Mayer, Hartmut Michel, Alexander Müller, Ralf Müller, Uwe Nachtwey, Uwe Niebauer, Frank Petnecky, Dietmar Plotz, Edgar Ramelow, Thomas Raths, Ronald Rauch, Volker Reinhold, Holger Rüb-sam, Udo Rüdiger, Jörg Schmidt, Michael Simon, Harald Scholz, Thomas Schunert, Klaus Umsonst, Frank Weckert, Uwe Wingenfeld, Oliver Zimmermann, Jörg Zollmann (sämtlich 1. 12. 95); Dirk Beck (2. 12. 95); Katja Heckmann, Ralf Landsherr, Thomas Reinhardt, Michael Schöfer (sämtlich 3. 12. 95); Peter Badouin, Michael Greis, Ulrich Kremer, Jörg Pommerenke, Michael Redder, Uwe Schmidt, Uwe Schneider, Frank Voit, Peter Weck (sämtlich 4. 12. 95); Peter Lippert (8. 12. 95); Stefan Sandrock (11. 12. 95);

zu **Kriminaloberkommissaren/-kommissarinnen** die Kriminalkommissare/-kommissarinnen (BaL) Thomas Bernecker, Hedwig Bollmer, Jan Fischbach, Stefan Götz, Angelika Götzelmann, Steffen Hoffmann, Roland Koch, Thomas Krieg, Achim Kühnthau, Beate Malburg, Gerd Ochs, Eberhard Röder, Uwe Ritterpusch, Michael Saul, Ralf Schmidt, Stefan Scholl, Bodo Schranz, Roland Stämmler, Franz Törösváry (sämtlich 8. 12. 95); Christoph Milek, Bernhard Reich (beide 15. 12. 95); Stefan Meilbeck (18. 12. 95); Veit Bernhard Nehrbauser (22. 12. 95); Matthias Grünewald (23. 12. 95);

zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaP) Anja Werkmann (18. 12. 95);

zu **Polizeihauptmeistern/-hauptmeisterinnen** die Polizeiobermeister/-obermeisterinnen (BaL) Ralf Brück, Lars Kühne, Thomas Rohleder, Peter Schraud, Andre Sturmheit, Dirk Krenzer (sämtlich 13. 12. 95); Lothar Kütemeier, Thomas Mulack (beide 15. 12. 95); Dierk Helmker, Dietmar Lange, Harald Röder,

Dieter Schade, Benjamin Trocha, Jürgen Wehrmann (sämtlich 16. 12. 95); Roland Erbe (17. 12. 95); Markus Duchscherer (18. 12. 95); Uwe Baier, Erik Braß, Christoph Dorn, Rüdiger Fladung, Joachim Friedrich, Dirk Gnau, Gabriele Menninga, Björn Misiewicz, Harald Schlapp, Thomas Schweika (sämtlich 21. 12. 95); Christine Agsten, Oliver Brauer, Dina El-Soly, Rudolf Heimann, Norbert Kanschus, Peter Oberüber (sämtlich 22. 12. 95); Albert Hoffmann, Werner Hüfner, Alexander Keil, Frank Konezke, Andreas Rettig (sämtlich 27. 12. 95); Otto Mertens, Michael Becker, Thomas Auth, Rainer Bordsch, Ralf Göbel, Achim Imberger, Jürgen Imiolczyk, Michael Kaspar, Gerd Malzfeld, Iris Mathes, Stepha Meuer, Frank Schlemmer (sämtlich 28. 12. 95); Rainer Disse, Matthias Gebhardt, Klaus Gutmann, Rainer Kauer, Siegbert Schill (sämtlich 29. 12. 95); Steffen Hörter (30. 12. 95); Klaus Krug (31. 12. 95);

zu/zur **Polizeihauptmeister/-in** die **Polizeiobermeister/-in** (BaP) Andreas Doert, Oliver Jordan, Thorsten Sachs, Carsten Glusko, Marcus Kempf, Matthias Rehm, Christiane Schwarz (sämtlich 13. 12. 95); Stephan Lemmer (14. 12. 95); Dirk Peglow (28. 12. 95);

zu **Kriminalhauptmeistern/-hauptmeisterinnen** die **Kriminalobermeister/-obermeisterinnen** (BaL) Frank Tevini, Matthias Forstner, Jutta Knöpfel, Ralph Padberg, Stefan Wieland (sämtlich 13. 12. 95); Peter Vaupel (19. 12. 95); Anja Gronostay (20. 12. 95);

zu **Kriminalhauptmeistern/-hauptmeisterinnen** die **Kriminalobermeister/-obermeisterinnen** (BaP) Claus Peter Föllner, Martina Kralle, Heike Kersebaum, Janet Koch, Kathrin Weigelt (sämtlich 13. 12. 95); Dirk Seidl (23. 12. 95);

zu **Polizeiobermeistern/-obermeisterinnen** die **Polizeimeister/-meisterinnen** (BaL) Michael Brons, Thomas Haderer, Rolf Kühnl, Jens Müller (sämtlich 1. 12. 95); Alexander Schott (3. 12. 95); Sabine Morawetz, Sabine Winkel (beide 14. 12. 95); Frank Löser, Simone Berberich, Thomas Beutke (sämtlich 15. 12. 95); Andrea Döhe, Michael Fischer, Gunter Mäckel, Frank Theilen (sämtlich 16. 12. 95);

zu **Polizeiobermeistern/-obermeisterinnen** die **Polizeimeister/-meisterinnen** (BaP) Andreas Kalus, Karsten Mangold, Guido Schilling, Ralf Spohr, Alexander Uth (sämtlich 1. 12. 95); Marco Gaydos, Dirk Stverka (beide 3. 12. 95); Matthias Heer, Marcus Huismann, Jens Wagener (sämtlich 3. 12. 95); Marc Agel, Jörn Alles, Kerstin Blaschok, Simone Buttler, Marc Andre Deivell, Beate Dirks, Horst Feige, Sandra Fellmann, Silke Fürst, Karina Fuller, Kerstin Gärtner, Peter Graul, Törsten Hahn, Frank Johannes, Marcus Kolbe, Friedrich Stefan Kraft, Carsten Möllmann, Michael Wolfgang Müller, Carsten Neurath, Jürgen Marco Penschke, Christoph Pinne, Carola Raedlein, Oliver Reichel, Holger Henrik Rohlfing, Stefan Schlosser, Rudolf Schneider, Wencke von Seht, Alfred Seifert, Uwe Weigel, Gernot Winkler (sämtlich 14. 12. 95); Holger Bekker, Bärbel Blobel, Heiko Bohl, Sven Buchmann, Lars Elsebach, Jörg Hellwig, Ellen Laus, Andreas Lemp, Melanie Ott, Michael Post, Mario Rühl, Thorsten Scheib, Matthias Schuchardt, Christiane Schäfer, Stefan Tänzler, Holger Zuschlag, Markus Zettel (sämtlich 15. 12. 95); Joachim Dittrich, Jutta Herwig, Siegbert Jost, Frank Offergeld, Kai Ronshausen, Thomas Seipp, Stefanie Umbach, Andreas Wünsche (sämtlich 16. 12. 95); Denise Rhein, Thomas Rösger, Achim Thome, Kai Uebber (sämtlich 18. 12. 95); Berit Michels, Thomas Pfeil, Michael Walter Schmitt (sämtlich 20. 12. 95); Tanja Lippert (21. 12. 95); Michael Scherm (24. 12. 95);

zu **Polizeiobermeistern/-obermeisterinnen z. A.** die **Polizeimeister/-meisterinnen z. A.** Andreas Erich Oppen, Michael Fluck, Jörg Karg, Mario Mizelli, Stefan Neuhaus, Katja Obst, Stefan Wunderatsch (sämtlich 1. 12. 95); Uwe Bahr, Marcus Beelitz, Dirk Krafft, Yvonne Kresse, Beate Rztiki, Kerstin Seibert (sämtlich 2. 12. 95); Hendrik Lehr (4. 12. 95); Svetlana Nillmaier (11. 12. 95); Manuela Knopf, Roland Neuß (beide 15. 12. 95); Bertil Senft (17. 12. 95); Kristina Heller (18. 12. 95); Kerstin Fichtner (20. 12. 95);

zur **Polizeiobermeisterin** **Polizeiobermeisterin z. A.** (BaP) Kerstin Seibert (17. 1. 96);

zur **Hauptsekretärin** **Obersekretärin** (BaP) Barbara Sauer (20. 12. 95);

zum **Polizeimeister** (BaL) **Polizeimeister z. A.** (BaP) Uwe Weigel (10. 10. 95);

zu/zur **Polizeimeistern/-meisterin** die **Polizeimeister/-in z. A.** (BaP) Frank Offergeld (25. 10. 95); Joachim Dittrich (28. 10. 95); Elaine Zunk, Michael Post (beide 26. 11. 95);

## eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 die Polizeihauptkommissare (BaL) Gerard Dlugos (7. 12. 95), Hans-Heinrich Frels (13. 12. 95), Helmut Loos, Reinhold Wötzold (beide 14. 12. 95);

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage die Polizeihauptmeister (BaL) Jürgen Benthaus, Eberhard Cyba, Bernd Eitzeroth, Carl Fauerbach, Volker Granat, Wilfried Hahn, Peter Hedderich, Wolfgang Heisig, Hans Herrmann, Udo Hollick, Heinz Homeyer, Heinz-Ulrich Jakoby, Hans Klebach, Winfried Kremer, Roland Krieb, Karl-Heinz Krieb, Wolfgang Lang, Wilfried Lüdeke, Norbert Meier, Gottfried Mroß, Gerhard Nolte, Detlef Pecha, Werner Pochert, Hans-Jürgen Rennekamp, Rolf Schäfer, Eberhard Schmieder, Siegfried Schöneberger, Volker Schreier, Michael Schütz, Klaus Peter Stegerwald, Norbert Trepte, Klaus Wanke, Udo Weigel, Lothar Weisz, Raymond Werner, Heinrich Wild, Dieter Zarse, Claus Höhmann, Ove Körner, Hans Günter Krieger (sämtlich 13. 12. 95), Horst Gandor, Karl Otto Gerth, Raimund Hanser, Berthold Kalbfleisch, Ottmar Nimetz, Lothar Pech, Werner Schäufler, Norbert Schlappa, Berthold Schmidt, Walter Schüßler, Wolfgang Waldeck, Bernd Zier (sämtlich 14. 12. 95), Martin Henkel, Stephan Kringe, Gerhard Möller, Karl-Heinz Zöller (sämtlich 15. 12. 95), Dieter Meißner (16. 12. 95), Wolfgang Gärtner (27. 12. 95), Rainer Lukas (31. 12. 95);

die Kriminalhauptmeister/-hauptmeisterinnen (BaL) Ralf Baumüller, Hans Walter Koch, Angelika Merz, Ute Meyer, Bernd Reichert, Joachim Richter, Dietmar Watzlaw, Ralf Vollmer, Horst Heinemann, Georg Horz, Günther Ruf, Erhard Sommerfeld, Michael Trella (sämtlich 13. 12. 95), Hans-Peter Bender, Werner Itter (beide 14. 12. 95), Stefan Kollmann (28. 12. 95);

## wiedereingestellt:

Polizeiobermeister (BaP) Michael Loewenstein (1. 12. 95), Polizeimeister (BaP) Hagen-Martin Lietz (2. 1. 96);

## reaktiviert:

Kriminalhauptmeister mit Amtszulage (BaL) Alois Holtsche (15. 11. 95);

## versetzt:

zum Land Niedersachsen — PD Hannover —  
Polizeikommissar Carsten Ströver (1. 10. 95);

zum Freistaat Sachsen — PD Chemnitz —  
Polizeiobermeister Frank Hösel (1. 1. 96);

vom Land Niedersachsen — Bezirksregierung Hannover —  
Polizeioberkommissar Uwe Herrmann (1. 10. 95);

vom Freistaat Sachsen — PD Leipzig —  
Polizeimeisterin z. A. Manuela Rummelt (1. 1. 96);

vom Magistrat der Stadt Frankfurt am Main  
Oberinspektor Thomas Wahl (1. 1. 96);

## in den Ruhestand getreten:

Erster Kriminalhauptkommissar Gerhard Damm, Erster Kriminalhauptkommissar Wolfgang Strauß (beide 31. 8. 95), Polizeihauptkommissar Kurt Breuer (30. 9. 95), Polizeihauptkommissar Werner Buhl, Polizeihauptkommissar Siegfried Weiß, Kriminalhauptkommissar Josef Wietschorke (sämtlich 31. 10. 95), Polizeihauptkommissar Eduard Tontsch (30. 11. 95);

## in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptkommissar Jörgen Hild, Polizeioberkommissar Hans-Joachim Schlüter (beide 31. 8. 95), Kriminalhauptkommissar Klaus Beutel (30. 9. 95), Polizeioberkommissar Peter Stückrath (30. 11. 95), Polizeioberkommissar Werner Böhm (31. 1. 96);

## aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Polizeiobermeisterin Andrea Knetsch, Polizeimeisterin Birgit Petran (beide 31. 8. 95), Polizeiobermeister Hanco-Breido Bloemeyer, Kriminalobermeister Wigbert Gutmann (beide 30. 9. 95), Polizeimeister Thomas Ries (3. 11. 95).

Frankfurt am Main, 9. Februar 1996

Polizeipräsidium Frankfurt am Main  
V 332 (P III/33)

## beim Polizeipräsidium Gießen

## ernannt:

zum Ersten Polizeihauptkommissar Polizeihauptkommissar (BaL) Karl-Heinz Schneider (1. 12. 95);

zu Ersten Kriminalhauptkommissaren die Kriminalhauptkommissare (BaL) Harald Löper, Kurt Maier (beide 1. 12. 95);

zu Polizeihauptkommissaren die Polizeioberkommissare (BaL) Werner Bork, Holger Geller, Thomas Goth, Rolf Kettrukat, Erich Müller, Ulrich Römer, Helmut Schäfer, Rolf Schmidt, Alfred Schuppler, Hans Heinrich Weber, Gerhard Wurst (sämtlich 1. 12. 95);

zu Kriminalhauptkommissaren die Kriminaloberkommissare (BaL) Karl Hans Meier, Hansjörg Urban (beide 1. 12. 95);

zum Polizeioberkommissar Polizeikommissar (BaL) Peter Hornof (1. 12. 95);

zu Kriminaloberkommissaren die Kriminalkommissare (BaL) Peter Conrad, Andreas Giersbach, Andreas Hahn, Eckhard Schmitz (sämtlich 1. 12. 95);

zu Polizeikommissaren/zur Polizeikommissarin Polizeihauptmeister/in (BaL) Peter Hornof, Christiane Reitz, Polizeiobermeister (BaL) Matthias Thomas (sämtlich 1. 8. 95);

zum Kriminalkommissar Kriminalhauptmeister Eckhard Schmitz (1. 8. 95);

zu Polizeihauptmeistern die Polizeiobermeister (BaL) Hubert Alexander, Rainer Ambrosius, Jürgen Biemer, Carlo Braun, Reiner Dworschak, Klaus Peter Engel, Hans-Joachim Flach, Jörg Georg, Heinz Joachim Gerber, Burkhard Görzel, Gerhard Hafer, Manfred Jilg, Peter Kratz, Friedel Lange, Bernd Lehr, Reiner Lotz, Michael Parnet, Rainer Pfeiffer, Franz Richter, Jürgen Rolshausen, Johannes Schell, Alex Schmidt, Uwe Schneider, Bernhard Schönhöffer, Gerhard Staidl, Arndt Waldschmidt, Rainer Walter, Holger Weller (sämtlich 1. 12. 95), Karl-Heinz Geißler (4. 12. 95);

zu Kriminalhauptmeistern/zur Kriminalhauptmeisterin die Kriminalobermeister/in (BaL) Jürgen Müller, Holger Schmidt (beide 1. 12. 95), Andrea Ballatz (1. 12. 95);

zur Polizeiobermeisterin Polizeimeisterin (BaP) Anja Bodenbender (1. 12. 95);

## eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 die Polizeihauptkommissare (BaL) Peter Klingelhöfer, Eberhard Mockenhaupt, Rainer Müller, Lothar Töltzsch (sämtlich 1. 12. 95), die Kriminalhauptkommissare (BaL) Karl Heinz Hillgärtner, Norbert Schlagdenhaufen (beide 1. 12. 95);

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage die Polizeihauptmeister (BaL) Lothar Becker, Bertwin Döpp, Peter Embser, Norbert Feigl, Werner Funk, Hartmut Groh, Reinhard Hönig, Hartmut Jäckel, Otfrit Knedla, Wilfried Koch, Adolf Köhler, Joachim Krebs, Dieter Kunz, Arnold Ludwig, Klaus-Detlef Meyer, Emil Müller, Manfred Pausch, Edwin Pfeffer, Helmut Pulina, Klaus-Dieter Schmidt, Erwin Schneider, Rudolf Schreiber, Manfred Stein, Wolfgang Wagner, Hans Werner Weber, Heinrich Ernst Weber, Jürgen Will (sämtlich 1. 12. 95);

## berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister/innen (BaP) Arndt Waldschmidt (29. 2. 95), Wolfgang Debus (24. 3. 95), Tatjana Kehm (29. 5. 95), Kerstin Hisge (28. 8. 95);

## in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptkommissar Klaus Rolshausen (31. 3. 95), Erster Polizeihauptkommissar Diether Spieß (30. 4. 95), Kriminalhauptkommissar Horst Nickel (31. 12. 95), Polizeihauptkommissar Günther Schnee (31. 1. 96);

## in den Ruhestand versetzt:

Kriminaloberkommissar Hans Dieter Schäfer, Polizeihauptmeister Bernd Peter Fischer (beide 31. 3. 95), Kriminaloberkommissar Dieter Schäfer (30. 4. 95), die Polizeioberkommissare Wilhelm Rödiger (30. 6. 95), Dieter Heßler (31. 10. 95);

## verstorben:

Polizeiobermeister Michael Wäschenbach (7. 12. 95).

Gießen, 9. Februar 1996

Polizeipräsidium Gießen  
V 30 — 7 o 16 03

## beim Hessischen Wasserschutzpolizeiamt

## ernannt:

zu Polizeihauptmeistern die Polizeiobermeister (BaL) Werner Abel, Werner Adler, Michael Philipp, Thomas Romeis (sämtlich 1. 12. 95);

zu/zur Polizeioberkommissaren/in die Polizeikommissare/in (BaL) Anke Husemann, Frank Habich, Michael Spahn (sämtlich 1. 12. 95);

zu Polizeihauptkommissaren die Polizeioberkommissare (BaL) Norbert Hübscher, Oskar Schall (beide 1. 12. 95);

übergeleitet und eingewiesen:  
 in das Amt eines **Polizeioberkommissars** Polizeihauptmeister  
 (BaL) Harald Wunsch (1. 2. 96);  
 berufen in das Beamtenverhältnis auf **Lebenszeit**:  
 die Polizeiobermeister Guido Kleemann (24. 1. 96), Thomas  
 Weinsheimer (28. 1. 96);

aus sonstigen Gründen **ausgeschlossen**:  
 - Polizeiobermeister Thomas Kastner (31. 12. 95).  
 Mainz-Kastel, 31. Januar 1996

**Hessisches Wasserschutzpolizeiamt**  
 VZ 21 — 8 b 12 — P 92  
 StAnz: 9/1996 S. 711

**DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN**

**251** DARMSTADT

**Überschwemmungsgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt — Arbeitskarten des Wasserwirtschaftsamtes Darmstadt —**

Zur Gewährleistung des besonderen Schutzes der Überschwemmungsgebiete werden nachfolgend die bisher noch nicht durch Rechtsverordnung festgestellten, in den Arbeitskarten der Wasserwirtschaftsverwaltung festgelegten Überschwemmungsgebiete

veröffentlicht. Die veröffentlichten Gebiete gelten gemäß § 69 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425) für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren bis zur endgültigen Festsetzung durch Rechtsverordnung als Überschwemmungsgebiete. Die Veröffentlichung erfolgt analog des § 6 a des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1983 (GVBl. I S. 27).

**Verzeichnis der Arbeitskarten des Wasserwirtschaftsamtes Darmstadt mit Darstellung von Überschwemmungsgebieten**

lfd. Nr.	Name des Gewässers	Jahr der Erstellung der Arbeitskarten	Abschnitt der in den Arbeitskarten dargestellten Überschwemmungsgebiete	Betroffene Städte/Gemeinden Gemarkungen Landkreise
1	Gersprenz	1995	Kreisgrenze Kreis Bergstraße/ Odenwaldkreis (km 50,360) bis Kreisgrenze Odenwald- kreis/Kreis Darmstadt- Dieburg (km 32,360)	Reichelsheim — Ober-Klein-Gumpen — Groß-Gumpen — Klein-Gumpen — Reichelsheim — Fröhhofen — Bockenrod — Kirch-Beerfurth — Pfaffen-Beerfurth — Ober-Kainsbach — Gesprenz  Fränkisch-Crumbach — Fränkisch-Crumbach  Brensbach — Nieder-Kainsbach — Brensbach — Wersau  Odenwaldkreis
2	Gersprenz	1995	Kreisgrenze Odenwaldkreis/ Darmstadt-Dieburg (km 32,360)  bis Gemarkungsgrenze Dieburg/Münster (km 14,600)	Groß-Bieberau — Groß-Bieberau  Reinheim — Reinheim — Ueberau — Sprachbrücken  Otzberg — Habitzheim  Groß-Zimmern — Klein-Zimmern — Groß-Zimmern  Dieburg — Dieburg  Kreis Darmstadt-Dieburg
3	Gersprenz	1995	Gemarkungsgrenze Dieburg/Münster (km 14,600) bis Landesgrenze Hessen/Bayern (km — 0,140)	Münster — Münster Eppertshausen — Eppertshausen Babenhausen — Hergershausen — Sickenhofen — Babenhausen — Harreshausen — Schaaflheimer Wiese  Kreis Darmstadt-Dieburg

Die vorstehend aufgelisteten Arbeitskarten werden insgesamt beim Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, Neckarstraße 4, 64283 Darmstadt, archivmäßig verwahrt.

Darüber hinaus erfolgt eine archivmäßige Verwahrung von Ausfertigungen der Arbeitskarten:

lfd. Nr. 1

beim Gemeindevorstand der Gemeinde Fränkisch-Crumbach, Rodensteiner Straße 8, 64407 Fränkisch-Crumbach;

lfd. Nr. 2

beim Magistrat der Stadt Reinheim, Cestasplatz 1, 64354 Reinheim;

lfd. Nr. 3

beim Magistrat der Stadt Babenhausen, Marktplatz 2, 64832 Babenhausen.

Die Arbeitskarten können bei den vorgenannten Verwahrstellen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Weitere Ausfertigungen der Arbeitskarten befinden sich bei

1. dem Regierungspräsidium Darmstadt  
— oberer Wasserbehörde —,  
Rheinstraße 62,  
64295 Darmstadt; — lfd. Nrn. 1 bis 3
2. dem Landrat des  
Odenwaldkreises  
— unterer Wasserbehörde —,  
Michelstädter Straße 12,  
64711 Erbach; — lfd. Nr. 1
3. dem Landrat des  
Kreises Darmstadt-Dieburg  
— unterer Wasserbehörde —,  
Rheinstraße 65,  
64295 Darmstadt; — lfd. Nrn. 2 und 3
4. dem Kreisausschuß des  
Odenwaldkreises  
— Bauaufsicht —,  
Michelstädter Straße 12,  
64711 Erbach; — lfd. Nr. 1

5. dem Kreisausschuß des  
Landkreises Darmstadt-Dieburg  
— Bauaufsicht —,  
Albinstraße 23,  
64807 Dieburg.

— lfd. Nrn. 2 und 3

Darmstadt, 5. Februar 1996

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. D a u m  
Regierungspräsident

St.Anz. 9/1996 S. 713

252

### Überschwemmungsgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt — Arbeitskarten des Wasserwirtschaftsamtes Hanau, 1. Ergänzung —

Zur Gewährleistung des besonderen Schutzes der Überschwemmungsgebiete werden nachfolgend die bisher noch nicht durch Rechtsverordnung festgestellten, in den Arbeitskarten der Wasserwirtschaftsverwaltung festgelegten Überschwemmungsgebiete veröffentlicht. Die veröffentlichten Gebiete gelten gemäß § 69 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425) für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren bis zur endgültigen Festsetzung durch Rechtsverordnung als Überschwemmungsgebiete. Die Veröffentlichung erfolgt analog des § 6 a des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsanordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1983 (GVBl. I S. 27).

Der nachstehende Veröffentlichungstext ergänzt die im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 28. August 1995 (Nr. 35, S. 2780 ff.) erfolgte Veröffentlichung von Arbeitskarten des Wasserwirtschaftsamtes Hanau.

### Verzeichnis der Arbeitskarten des Wasserwirtschaftsamtes Hanau mit Darstellung von Überschwemmungsgebieten

lfd. Nr.	Name des Gewässers	Jahr der Erstellung der Arbeitskarten	Abschnitt der in den Arbeitskarten dargestellten Überschwemmungsgebiete	Betroffene Städte/Gemeinden Gemarkungen Landkreise
14	Krebsbach (Bachgraben, Calbach)	1995	Kreisgrenze Wetteraukreis/ Main-Kinzig-Kreis (km 18,200) bis zur Aufzweigung Salisbach/ Fallbach (km 0,000)	Hammersbach — Langen-Bergheim — Marköbel Neuberg — Rüdighelm Bruchköbel — Oberissigheim — Niederissigheim — Bruchköbel Hanau — Mittelbuchen — Kesselstadt Main-Kinzig-Kreis
15	Rodau	1995	Gemarkungsgrenze Dreieich (Offenthal) — Rödermark(Urberach) (km 27,430) bis zur Überschwemmungs- gebietsgrenze des Mains (km 0,930)	Rödermark — Urberach — Ober-Roden  Rodgau — Nieder-Roden — Dudenhofen — Jügesheim — Hainhausen — Weiskirchen Obertshausen — Hausen Mühlheim am Main — Lämmerspiel — Mühlheim Kreis Offenbach
16	Main	1995	Brücke B 43 A über den Main (km 58,3 — rechte Seite) bis zur Hafensinsel (km 57,1 — rechte Seite)	Hanau — Hanau — Großauheim Main-Kinzig-Kreis

Die vorstehend aufgelisteten Arbeitskarten werden insgesamt beim Wasserwirtschaftsamt Hanau, Am Freiheitsplatz 2—4, 63450 Hanau, archivmäßig verwahrt.

Darüber hinaus erfolgt eine archivmäßige Verwahrung von Ausfertigungen der Arbeitskarten:

lfd. Nr. 14

beim Gemeindevorstand der Gemeinde Hammersbach, Köblerweg 44, 63546 Hammersbach;

lfd. Nr. 15

beim Magistrat der Stadt Rodgau, Hintergasse 15, 63110 Rodgau;

lfd. Nr. 16

beim Magistrat der Stadt Hanau, Am Markt 14—16, 63450 Hanau.

Die Arbeitskarten können bei den vorgenannten Verwahrstellen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Weitere Ausfertigungen der Arbeitskarten befinden sich bei:

1. dem Regierungspräsidium Darmstadt  
— oberer Wasserbehörde —,  
Rheinstraße 62,  
64295 Darmstadt; — lfd. Nrn. 14, 15 und 16.
2. dem Landrat des  
Main-Kinzig-Kreises  
— unterer Wasserbehörde —,  
Eugen-Kaiser-Straße 7—9,  
63450 Hanau; — lfd. Nrn. 14 und 16
3. dem Landrat des  
Kreises Offenbach  
— unterer Wasserbehörde —,  
Berliner Ring 60,  
63065 Offenbach am Main; — lfd. Nr. 15

4. dem Kreisausschuß des  
Main-Kinzig-Kreises  
— unterer Bauaufsichtsbehörde —,  
Eugen-Kaiser-Straße 7—9,  
63450 Hanau; — lfd. Nrn. 14 und 16
5. dem Kreisausschuß des  
Kreises Offenbach  
— unterer Bauaufsichtsbehörde —,  
Berliner Ring 60,  
63065 Offenbach am Main. — lfd. Nr. 15

Darmstadt, 2. Februar 1996

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
gez. Dr. D a u m  
Regierungspräsident

St.Anz. 9/1996 S. 714

**253**

**Überschwemmungsgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt — Arbeitskarten des Wasserwirtschaftsamtes Wiesbaden, 1. Ergänzung —**

Zur Gewährleistung des besonderen Schutzes der Überschwemmungsgebiete werden nachfolgend die bisher noch nicht durch Rechtsverordnung festgestellten, in den Arbeitskarten der Wasserwirtschaftsverwaltung festgelegten Überschwemmungsgebiete veröffentlicht. Die veröffentlichten Gebiete gelten gemäß § 69 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425) für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren bis zur endgültigen Festsetzung durch Rechtsverordnung als Überschwemmungsgebiete. Die Veröffentlichung erfolgt analog des

**Verzeichnis der Arbeitskarten des Wasserwirtschaftsamtes Wiesbaden mit Darstellung von Überschwemmungsgebieten**

lfd. Nr.	Name des Gewässers	Jahr der Erstellung der Arbeitskarten	Abschnitt der in den Arbeitskarten dargestellten Überschwemmungsgebiete	Betroffene Städte/Gemeinden Gemarkungen Landkreise
7	Eschbach	1995	Bad Homburg (Ober-Eschbach) (km 6,547) bis Mündung in die Nidda (km 0,000)	Bad Homburg v. d. H. — Ober-Eschbach Hochtaunuskreis  Frankfurt am Main — Nieder-Eschbach — Harheim
8	Sulzbach (mit Rentbach, Sauerbornsbach, Waldbach und Schwalbach)	1995	Bad Soden (Altenhain) (Sulzbach — km 10,680) bzw. von unterhalb der B 455 (Rentbach — km 2,663) bzw. von der Mündung des Rentbaches (Sauerbornsbach — km 3,425) bzw. von Bad Soden (Neuenhain) (Waldbach — km 2,695) bzw. vom Zusammenfluß von Sauerbornsbach und Waldbach (Schwalbach — km 2,574) bis zur Mündung in die Nidda (Sulzbach — km 0,000)	Bad Soden — Altenhain — Neuenhain — Bad Soden Sulzbach — Sulzbach Schwalbach — Schwalbach Liederbach — Oberliederbach Main-Taunus-Kreis  Kronberg — Kronberg Hochtaunuskreis  Frankfurt am Main — Sossenheim — Höchst
9	Main	1981/82	Gemarkungsgrenze Hattersheim (Okriftel)/Frankfurt am Main (Sindlingen) (Main-km 19,6)  bis Gemarkungsgrenze Hattersheim (Eddersheim)/Flörsheim (Main-km 12,8)	Hattersheim — Okriftel — Eddersheim  Main-Taunus-Kreis
10	Main	1981/82	Gemarkungsgrenze Hattersheim (Eddersheim)/Flörsheim (Main-km 12,8)  bis Gemarkungsgrenze Flörsheim/Hochheim (Main-km 7,8)	Flörsheim — Flörsheim  Main-Taunus-Kreis

§ 6 a des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1983 (GVBl. I S. 27).

Der vorstehende Veröffentlichungstext ergänzt die im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 11. Dezember 1995 (Nr. 50, S. 3966 ff.) erfolgte Veröffentlichung von Arbeitskarten des Wasserwirtschaftsamtes Wiesbaden.

Die vorstehend aufgelisteten Arbeitskarten werden insgesamt beim Wasserwirtschaftsamtes Wiesbaden, Gutenbergstraße 4, 65187 Wiesbaden, archivmäßig verwahrt.

Darüber hinaus erfolgt eine archivmäßige Verwahrung von Ausfertigungen der Arbeitskarten:

lfd. Nr. 7

beim Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, Marienbader Platz 1, 61343 Bad Homburg v. d. Höhe;

lfd. Nr. 8

beim Gemeindevorstand der Gemeinde Sulzbach (Taunus), Hauptstraße 11, 65843 Sulzbach (Taunus);

lfd. Nr. 9

beim Magistrat der Stadt Hattersheim am Main, Rathausstraße 10, 65795 Hattersheim am Main;

lfd. Nr. 10

beim Magistrat der Stadt Flörsheim am Main, Bahnhofstraße 12, 65439 Flörsheim am Main.

Die Arbeitskarten können bei den vorgenannten Verwahrstellen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Weitere Ausfertigungen der Arbeitskarten befinden sich bei

1. dem Regierungspräsidium Darmstadt  
— oberer Wasserbehörde —,  
Rheinstraße 62,  
64295 Darmstadt; — lfd. Nrn. 7—10
2. dem Landrat des Hochtaunuskreises  
— unterer Wasserbehörde —,  
Ferdinandsplatz 16,  
61348 Bad Homburg v. d. Höhe; — lfd. Nrn. 7—8  
(nur insoweit, als der Hochtaunuskreis betroffen ist)
3. dem Landrat des Main-Taunus-Kreises  
— unterer Wasserbehörde —,  
Am Kreishaus 1—5,  
65719 Hofheim am Taunus; — lfd. Nrn. 8—10  
(nur insoweit, als der Main-Taunus-Kreis betroffen ist)
4. dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main  
— Umweltamt —  
— unterer Wasserbehörde —,  
Philipp-Reis-Straße 84,  
60486 Frankfurt am Main; — lfd. Nrn. 7—8  
(nur insoweit, als die Stadt Frankfurt am Main betroffen ist)
5. dem Kreisausschuß des Hochtaunuskreises  
— unterer Bauaufsichtsbehörde —,  
Taunusstraße 5,  
61348 Bad Homburg v. d. Höhe; — lfd. Nr. 8  
(nur insoweit, als der Hochtaunuskreis betroffen ist)
6. dem Kreisausschuß des Main-Taunus-Kreises  
— unterer Bauaufsichtsbehörde —,  
Am Kreishaus 1—5,  
65719 Hofheim am Taunus; — lfd. Nrn. 8—10  
(bei lfd. Nr. 8 nur insoweit, als der Main-Taunus-Kreis betroffen ist)
7. dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main  
— Bauaufsichtsbehörde —,  
Braubachstraße 15,  
60311 Frankfurt am Main; — lfd. Nrn. 7—8  
(nur insoweit, als die Stadt Frankfurt am Main betroffen ist)
8. dem Wasserwirtschaftsamtes Friedberg (Hessen),  
Burg 13,  
61169 Friedberg (Hessen). — lfd. Nrn. 7—8

Darmstadt, 6. Februar 1996

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
gez. Dr. Daum  
Regierungspräsident

StAnz. 9/1996 S. 715

254

### Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Kortenbach bei Froschhausen“ vom 5. Februar 1996

Auf Grund des § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

#### Art. 1

Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 festgesetzte Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Kortenbach bei Froschhausen“ vom 27. Januar 1993 (StAnz. S. 623) wird über den 1. März 1996 hinaus um ein Jahr bis zum 1. März 1997 verlängert.

#### Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 5. Februar 1996

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
gez. Dr. Daum  
Regierungspräsident

StAnz. 9/1996 S. 716

255

### Vorhaben der Firma Valmet Papiermaschinen Service GmbH, Pfungstadt

Die Firma Valmet Papiermaschinen, Ostendstraße 1, 64319 Pfungstadt, hat den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Walzenbeschichtungsanlage (Walzenlänge 10 m) mit einem Gießkopf zum Auftragen von Polyurethanbeschichtungen in Pfungstadt, Gemarkung Pfungstadt, Flur 1393, Flurstück 1/167, gestellt. Die Anlage soll nach Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1995 (BGBl. I S. 930) i. V. m. Spalte 1 Nr. 5.1 b des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 4. März 1996 bis 3. April 1996 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelmstraße 1—3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, und im Historischen Rathaus, Kirchstraße 12—14, Bauamt, 2. OG, 64310 Pfungstadt, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 4. März 1996 bis 17. April 1996 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 4. März 1996 bis 17. April 1996 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 15. Mai 1996 bestimmt. Der Erörterungstermin kann verlängert werden. Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr im Historischen Rathaus, Sitzungssaal, Kirchstraße 12—14, 64310 Pfungstadt, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden.

Darmstadt, 8. Februar 1996

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
V 32 — 53 e — 621 — Valmet

StAnz. 9/1996 S. 716

256

**Vorhaben der Firma Ludwig Rädge, Pfungstadt**

Die Firma Ludwig Rädge, Rheinstraße 7, 64319 Pfungstadt, hat Antrag auf Erteilung einer Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen mit einer Kapazität von 1 395 Mastplätzen in 64319 Pfungstadt, Gemarkung Pfungstadt, Flur 18, Flurstück 8, gestellt.

Die Anlage ist bereits in Betrieb und baurechtlich, ausgenommen der neu zu errichtende Güllehochbehälter mit einem maximalen Inhalt von 998 m<sup>3</sup>, genehmigt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1995 (BGBl. I S. 930) i. V. m. Spalte 1 Nr. 7.1 des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 4. März 1996 bis 3. April 1996 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1-3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, und im Historischen Rathaus, Kirchstraße 12-14, Bauamt, 2. OG, 64310 Pfungstadt, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 4. März 1996 bis 17. April 1996 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 4. März 1996 bis 17. April 1996 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 7. Mai 1996 bestimmt. Der Erörterungstermin kann verlängert werden. Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr im Historischen Rathaus, Sitzungssaal, Kirchstraße 12-14, 64310 Pfungstadt, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden.

Darmstadt, 8. Februar 1996

Regierungspräsidium Darmstadt

V 32 — 53 e — 621 — Rädge

StAnz. 9/1996 S. 717

257

**Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser;**

hier: Zulassung als EKVO-Überwachungsstelle

Die Anerkennung als EKVO-Überwachungsstelle gemäß § 5 (1) Nr. 1 EKVO für die Firma Hoechst AG — Werk Kalle-Albert —, Rheingaustraße 190, 65203 Wiesbaden, wird gemäß § 5 (1) Nr. 4 (als privatrechtliche Einrichtung für Unternehmer von Abwasseranlagen) erweitert.

**1. Umfang der Anerkennung (§ 5 [1] Nr. 1 + Nr. 4 EKVO)**

Die Anerkennung als EKVO-Überwachungsstelle beschränkt sich auf die Probenahme und technische Überprüfung gemäß der nachstehend genannten Herkunftsbereiche:

Anhang 9: Herstellung von Beschichtungsstoffen

Anhang 22: Mischabwasser

Anhang 31: Wasseraufbereitung

Anhang 43: Chemiefasern

Anhang 49: Mineralöhlhaltiges Abwasser

**2. Befristung**

Die Anerkennung ist befristet bis zum 31. März 1999.

Darmstadt, 7. Februar 1996

Regierungspräsidium Darmstadt

V 39 a — 79 f 12/03 — K.

StAnz. 9/1996 S. 717

258

**Genehmigung der Reiner Winkler Stiftung, Sitz Wiesbaden**

Gemäß § 80 BGB i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 13. Dezember 1995 errichtete Reiner Winkler Stiftung, Sitz Wiesbaden, mit Stiftungsurkunde vom 6. Februar 1996 genehmigt.

Darmstadt, 6. Februar 1996

Regierungspräsidium Darmstadt

III 11 a — 25 d 04/11 — (14) — 79

StAnz. 9/1996 S. 717

259

**Genehmigung der „Gesundheit, Erholung, Reisen und Freizeit-Stiftung (GERF-Stiftung)“, Sitz Seligenstadt**

Gemäß § 80 BGB i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 17. November 1995 errichtete „Gesundheit, Erholung, Reisen und Freizeit-Stiftung (GERF-Stiftung)“, Sitz Seligenstadt, mit Stiftungsurkunde vom 9. Februar 1996 genehmigt.

Darmstadt, 9. Februar 1996

Regierungspräsidium Darmstadt

III 11 a — 25 d 04/11 — (8) — 17

StAnz. 9/1996 S. 717

260

**Zweckänderung und Zusammenlegung der Stiftung „St. Vincenzstift Aulhausen, Sonderpädagogisches Zentrum“ und Stiftung „Jugendheim Marienhausen in Aulhausen im Rheingau“, Sitz Rüdesheim am Rhein**

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), i. V. m. § 20 Abs. 2 des Hessischen Stiftungsgesetzes habe ich auf Antrag des Bischofs von Limburg den Zweck der o. a. Stiftungen geändert und gleichzeitig der Zusammenlegung der Stiftungen meine Genehmigung erteilt. Die Stiftung führt nunmehr den Namen

„St. Vincenzstift Aulhausen (Sonderpädagogisches Zentrum) und Rettungsanstalt zum Heiligen Joseph (Jugendhilfeeinrichtung Marienhausen)“.

§ 2 der Verfassung lautet wie folgt:

„Die Stiftung versteht ihre Aufgabe im Sinne christlicher Caritas und kann daher ihren Zweck nur sinnvoll in Verbindung mit der Katholischen Kirche erfüllen.

Zwecke der Stiftung sind

1. die Förderung, Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen sowie die Gewährung oder Vermittlung von Eingliederungshilfen für diesen Personenkreis,
2. die Förderung, Bildung, Erziehung, Beschäftigung und Pflege von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit einer geistigen Behinderung sowie die Förderung der beruflichen Tätigkeit dieser Personen.

Zur Verwirklichung dieser Zwecke gewährt und vermittelt die Stiftung:

1. Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen Förderung, Bildung und Erziehung sowie Hilfen zur Eingliederung,
2. Personen mit einer geistigen Behinderung Förderung, Bildung, Erziehung, Beschäftigung und Pflege.

Die Stiftung kann sich zur Erreichung ihrer Zwecke auch anderer juristischer Personen bedienen.“

Darmstadt, 7. Februar 1996

Regierungspräsidium Darmstadt

III 11 a — 25 d 04/11 — (9) — 5

StAnz. 9/1996 S. 717

261

**Zulassung als Sachverständiger für die Untersuchung von Gegenproben nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz**

Mit Verfügung vom 19. Januar 1996 habe ich Herrn Heino F a n g m a n n als Sachverständigen für die Untersuchung von Gegen- und Zweitproben nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-

degesetz zugelassen. Die Zulassung ist beschränkt auf die chemische Untersuchung von Lebensmitteln, auf die mikrobiologische Untersuchung von pflanzlichen Lebensmitteln und auf die mikrobiologische Untersuchung von tierischen Lebensmitteln mit Ausnahme von rohem Fleisch sowie amtliche Untersuchungen i. S. von § 2 Nr. 1 der Fleischhygiene-Verordnung.

Herr Fangmann übt seine Tätigkeit in den Räumen des Instituts Fresenius, Im Maisel 14, 65232 Taunusstein-Neuhof, aus.

Darmstadt, 8. Februar 1996

Regierungspräsidium Darmstadt  
II 16 e — 20 a 06/17 — 43

StAnz. 9/1996 S. 717

262

### Innungskrankenkasse Rhein-Main, Wiesbaden;

hier: Anschluß der Dachdecker-Innung Rheingau

Gemäß § 158 SGB V wird die Erstreckung des Bezirks der Innungskrankenkasse Rhein-Main auf die Dachdecker-Innung Rheingau mit Wirkung vom 1. März 1996 genehmigt.

Darmstadt, 15. Januar 1996

Regierungspräsidium Darmstadt  
II 18 — 54 e 08/01 Ubd. 3 (59)

StAnz. 9/1996 S. 718

263

### GIESSEN

#### Genehmigung der „Stiftung zur Erforschung der Lungenfibrose“, Sitz Greifenstein/Ortsteil Waldhof Elgershausen

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit testamentarischem Stiftungsgeschäft vom 11. August 1984 errichtete „Stiftung zur Erforschung der Lungenfibrose“ mit Sitz in Greifenstein/Ortsteil Waldhof Elgershausen mit Stiftungsurkunde vom 31. Januar 1996 genehmigt.

Gießen, 5. Februar 1996

Regierungspräsidium Gießen  
11 — 25 d 04/11 — (2) — 17

StAnz. 9/1996 S. 718

### 264 KASSEL

#### Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Frauenstein“ vom 29. Januar 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Frauenstein“ vom 5. April 1968 (StAnz. S. 733), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 1994 (StAnz. S. 1740), wird wie folgt geändert: Die Verordnung wird für die in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit doppelter Schraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben (Anlage 1). Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Frauenstein“ vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich bei den bei dem Kreisaußschuß — unterer Naturschutzbehörde — des Landkreises Fulda, Wörthstraße 15, 36037 Fulda, befindlichen, das Landschaftsschutzgebiet „Frauenstein“ betreffenden Abschriften der Verordnung. Die Karte kann bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 29. Januar 1996

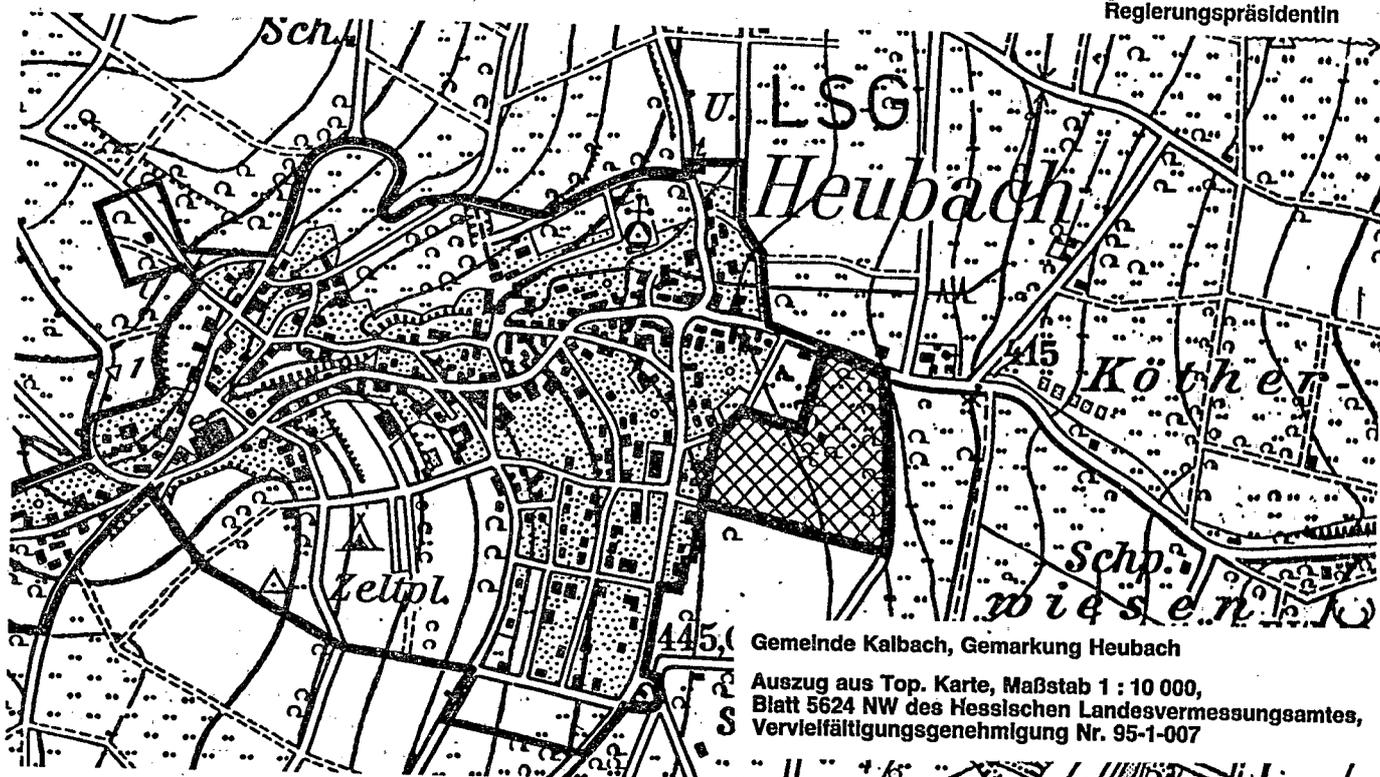
Regierungspräsidium Kassel  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin

StAnz. 9/1996 S. 718

#### Anlage 1, Abgrenzungskarte, Bestandteil der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Frauenstein“

Kassel, 29. Januar 1996

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin



**Anlage 2, Übersichtskarte, Bestandteil der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Frauenstein“ vom 29. Januar 1996**



Gemeinde Kalbach,  
Gemarkung Heubach

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000,  
Blatt L 5724, des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95-1-007

265

**Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Waldeck-Frankenberg — Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Diemelsee“ — vom 29. Januar 1996**

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I

S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Diemelsee“ vom 14. März 1969 (Waldeck'sche Landeszeitung vom 19. März 1969), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 1994 (StAnz. S. 790), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit doppelter Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Diemelsee“ vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karten befinden sich bei den bei dem Kreisaußschuß — unterer Naturschutzbehörde — des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Südring 2, 34497 Korbach, befindlichen, das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Diemelsee“ betreffenden Abschriften der Verordnung. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus den als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 29. Januar 1996

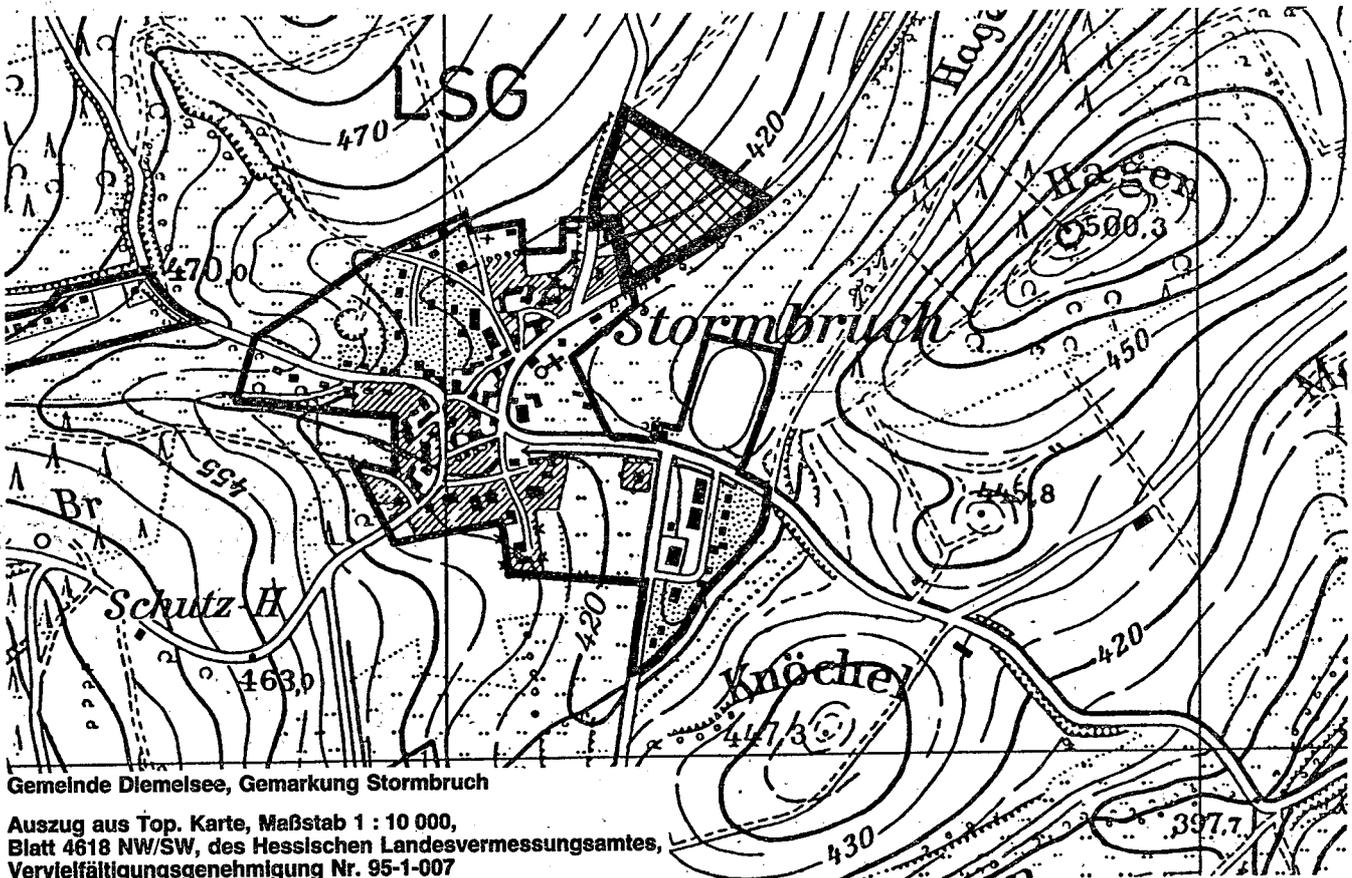
Regierungspräsidium Kassel  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin

StAnz. 9/1996 S. 719

**Anlage 1, Abgrenzungskarte, Bestandteil der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Diemelsee“**

Kassel, 29. Januar 1996

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin



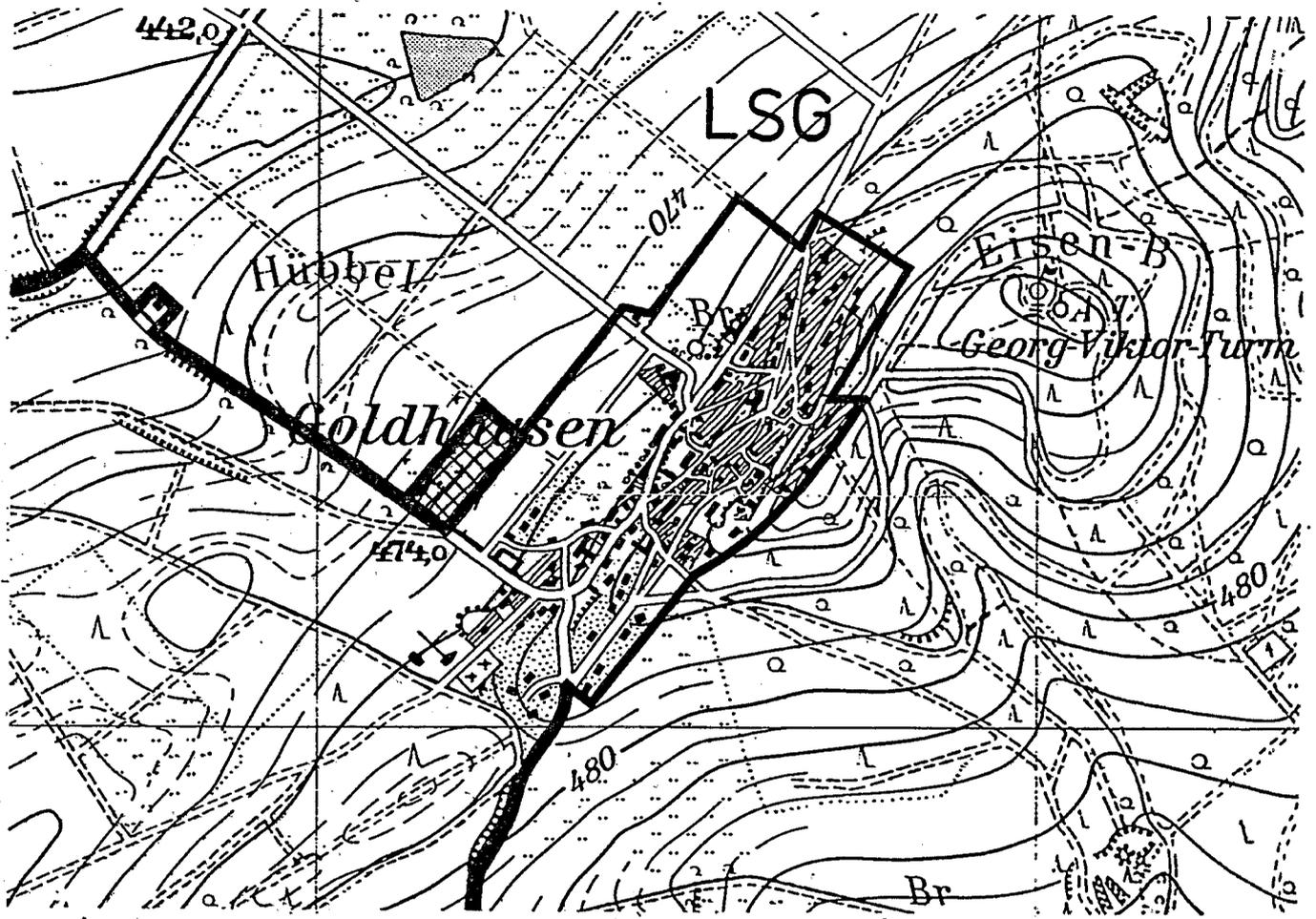
Gemeinde Diemelsee, Gemarkung Stormbruch

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000,  
Blatt 4618 NW/SW, des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95-1-007

Anlage 1, Abgrenzungskarte, Bestandteil der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Diemelsee“

Kassel, 29. Januar 1996

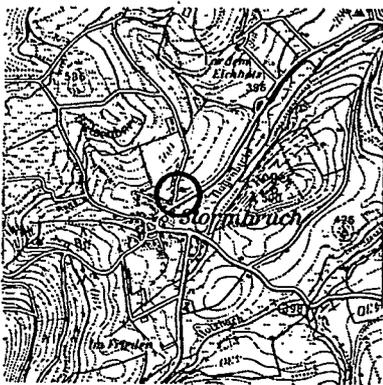
Regierungspräsidium Kassel  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin



Stadt Korbach, Gemarkung Goldhausen

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000,  
Blatt 4718 NO/SO, des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95-1-007

Anlage 2, Übersichtskarte, Bestandteil der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Diemelsee“ vom 29. Januar 1996



Gemeinde Diemelsee,  
Gemarkung Stormbruch



Stadt Korbach,  
Gemarkung Goldhausen

Auszüge aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000,  
Blatt L 4718, des Hessischen Landesvermessungsamtes  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95-1-007

266

### Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Werra-Meißner-Kreis — Landschaftsschutzgebiet „Südöstlich des Naturparks Meißner-Kaufunger Wald“ — vom 29. Januar 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Südöstlich des Naturparks Meißner-Kaufunger Wald“ vom 14. März 1978 (Hessisch Niedersächsische Allgemeine vom 25. März 1978), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 1995 (StAnz. S. 3014), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit doppelter Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben

(Anlage 1). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Südöstlich des Naturparks Meißner-Kaufunger Wald“ vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karten befinden sich bei den bei dem Kreisausschuß — unterer Naturschutzbehörde — des Werra-Meißner-Kreises, Schloßplatz 1, 37269 Eschwege, befindlichen, das Landschaftsschutzgebiet „Südöstlich des Naturparks Meißner-Kaufunger Wald“ betreffenden Abschriften der Verordnung. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus den als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 29. Januar 1996

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin

StAnz. 9/1996 S. 721

### Anlage 1, Abgrenzungskarte, Bestandteil der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Südöstlich des Naturparks Meißner-Kaufunger Wald“

Kassel, 29. Januar 1996

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin



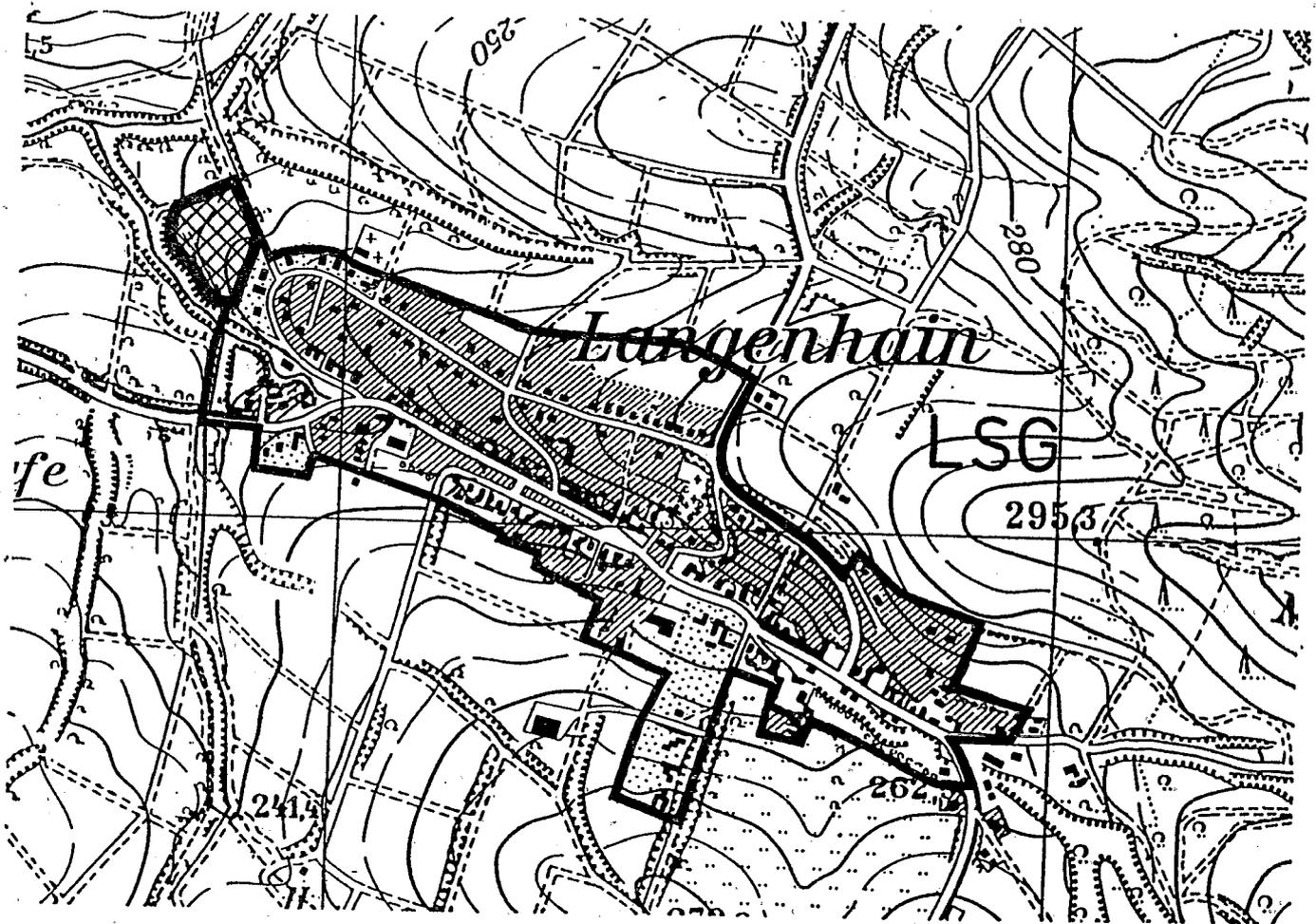
Gemeinde Weißenborn, Gemarkung Weißenborn

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000,  
Blatt 4826 SW, des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95-1-007

Anlage 1, Abgrenzungskarte, Bestandteil der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Südöstlich des Naturparks Meißner-Kaufunger Wald“

Kassel, 29. Januar 1996

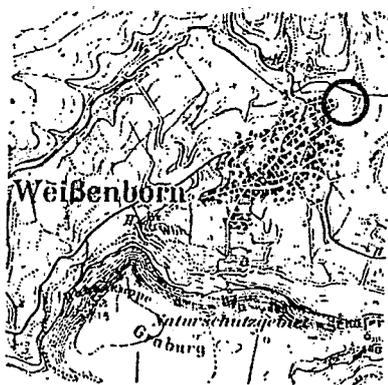
Regierungspräsidium Kassel  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin



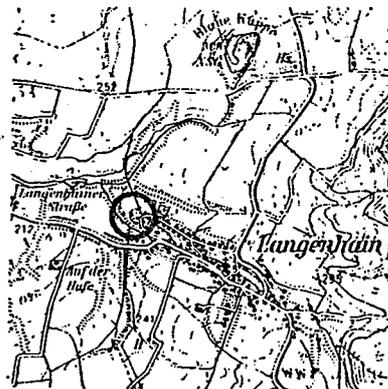
Gemeinde Wehretal, Gemarkung Langenhain

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000,  
Blatt 4826 SO, des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95-1-007

Anlage 2, Übersichtskarte, Bestandteil der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Südöstlich des Naturparks Meißner-Kaufunger Wald“ vom 29. Januar 1996



Gemeinde Weißenborn,  
Gemarkung Weißenborn



Gemeinde Wehretal,  
Gemarkung Langenhain

Auszüge aus Top. Karte,  
Maßstab 1 : 50 000, Blatt L 4926,  
des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95-1-007

267

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Edersee“ — vom 29. Januar 1996**

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Edersee“ vom 30. Oktober 1968 (StAnz. S. 1822), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1994 (StAnz. 1995 S. 220), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit doppelter Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben

(Anlage 1). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Edersee“ vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karten befinden sich bei den bei dem Kreisausschuß — unterer Naturschutzbehörde — des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Südring 2, 34497 Korbach, befindlichen, das Landschaftsschutzgebiet „Edersee“ betreffenden Abschriften der Verordnung. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus den als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten, im Maßstab 1 : 50 000.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 29. Januar 1996

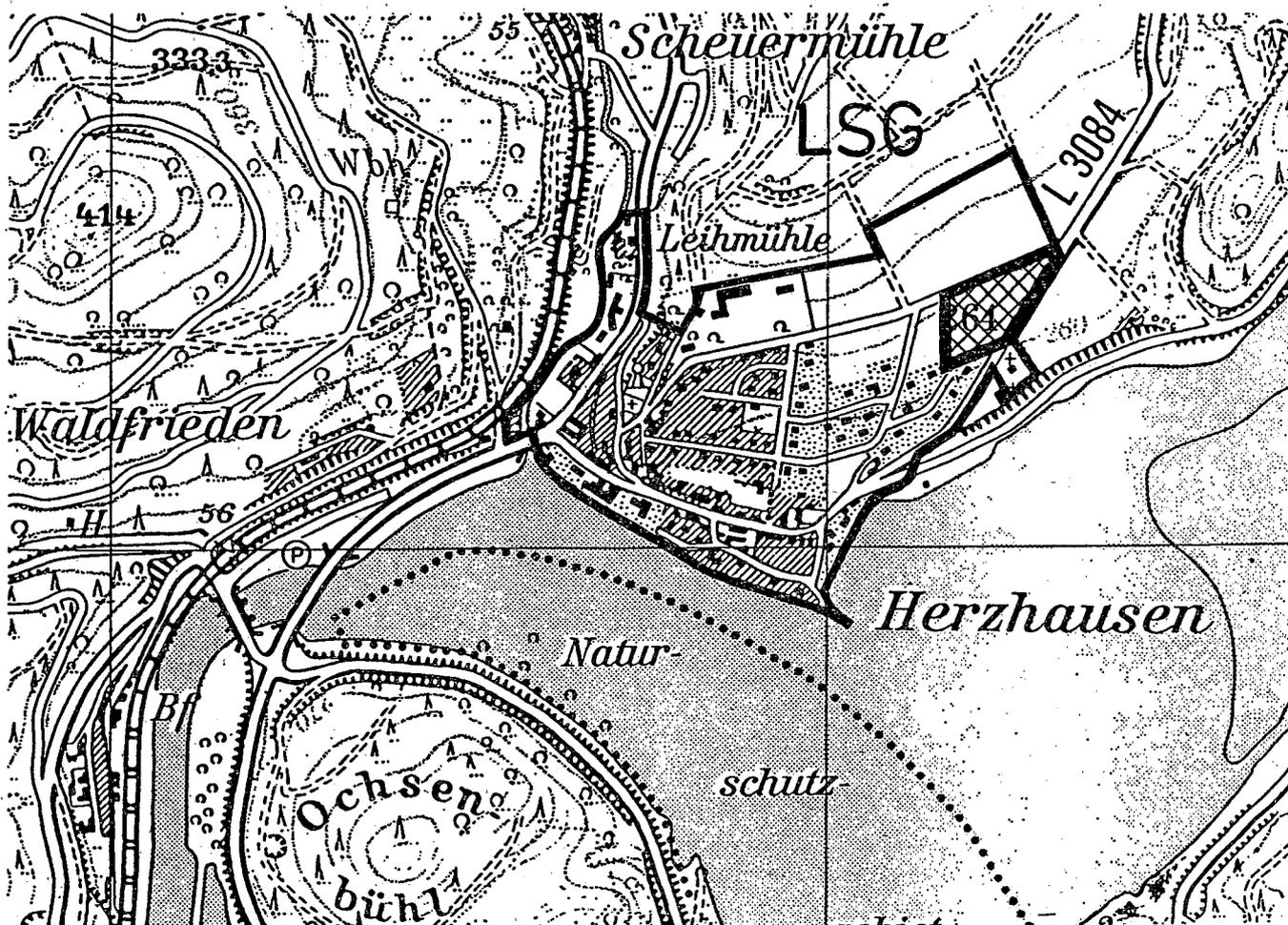
Regierungspräsidium Kassel  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin

StAnz. 9/1996 S. 723

**Anlage 1, Abgrenzungskarte, Bestandteil der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Edersee“**

Kassel, 29. Januar 1996

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin



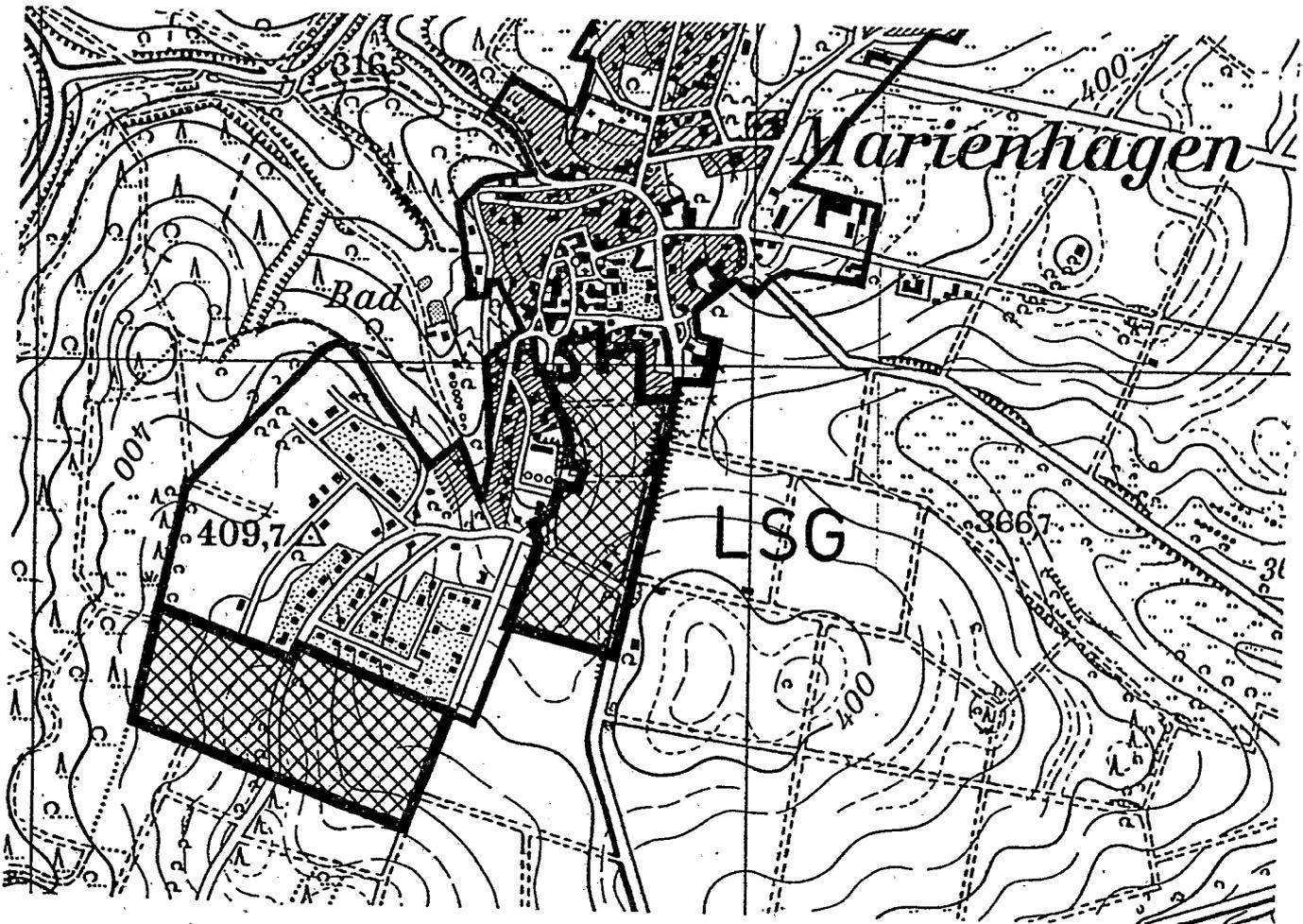
Gemeinde Vöhl, Gemarkung Herzhausen

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000,  
Blatt 4819 NW, des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95-1-007

**Anlage 1, Abgrenzungskarte, Bestandteil der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Edersee“**

Kassel, 29. Januar 1996

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin



Gemeinde Vöhl, Gemarkung Marienhagen

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000,  
Blatt 4719 SW/SO, des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95-1-007

**Anlage 2, Übersichtskarte, Bestandteil der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Edersee“ vom 29. Januar 1996**



Gemeinde Vöhl,  
Gemarkung Herzhausen



Gemeinde Vöhl,  
Gemarkung Marienhagen

Auszüge aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000,  
Blätter L 4718 und L 4918,  
des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95-1-007

268

**Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Schwalm-Eder und Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Kellerwald“ — vom 29. Januar 1996**

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kellerwald“ vom 11. August 1972 (StAnz. S. 1626), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 1995 (StAnz. S. 2627), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit doppelter Schraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben

(Anlage 1). Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kellerwald“ vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich bei den bei den Kreisausschüssen — unteren Naturschutzbehörden — des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Südring 2, 34497 Korbach, und des Schwalm-Eder-Kreises, Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze), befindlichen, das Landschaftsschutzgebiet „Kellerwald“ betreffenden Abschriften der Verordnung. Die Karte kann bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 29. Januar 1996

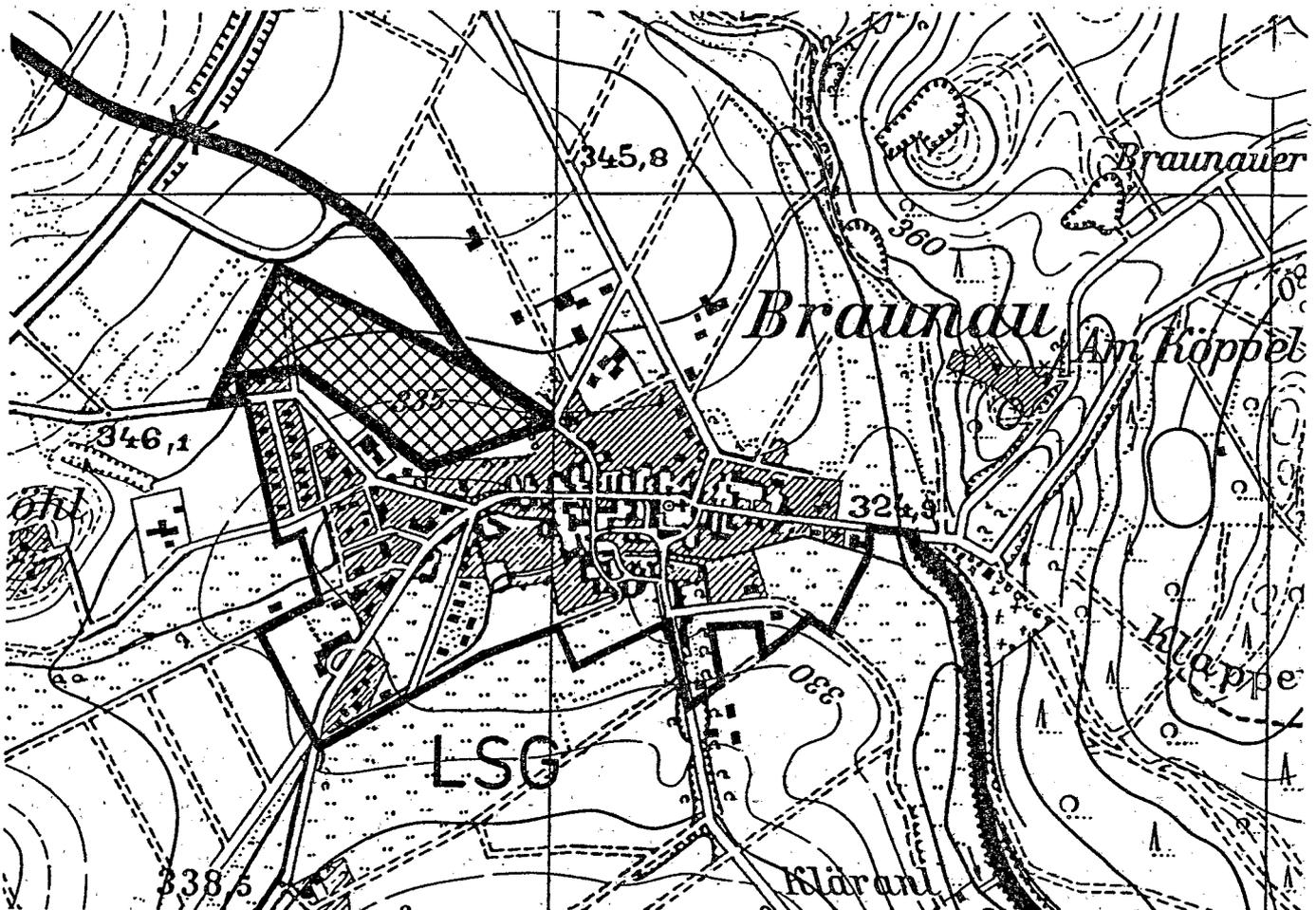
Regierungspräsidium Kassel  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin

StAnz. 9/1996 S. 725

**Anlage 1, Abgrenzungskarte, Bestandteil der Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kellerwald“**

Kassel, 29. Januar 1996

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin



Stadt Bad Wildungen, Gemarkung Braunau

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt 4920 NO, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95-1-007

**Anlage 2, Übersichtskarte, Bestandteil der Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kellerwald“ vom 29. Januar 1996**



**Stadt Bad Wildungen,  
Gemarkung Braunau**

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000, Blatt L 4920, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95-1-007

269

**Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Fulda — Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rhön“ — vom 29. Januar 1996**

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I

S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rhön“ vom 8. Oktober 1967 (Fuldaer Volkszeitung vom 10. November 1967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 1995 (StAnz. S. 2791), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit doppelter Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rhön“ vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karten befinden sich bei den beim Kreisaußschuß — unterer Naturschutzbehörde — des Landkreises Fulda, Wörthstraße 15, 36037 Fulda, befindlichen, das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rhön“ betreffenden Abschriften der Verordnung. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus den als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 29. Januar 1996

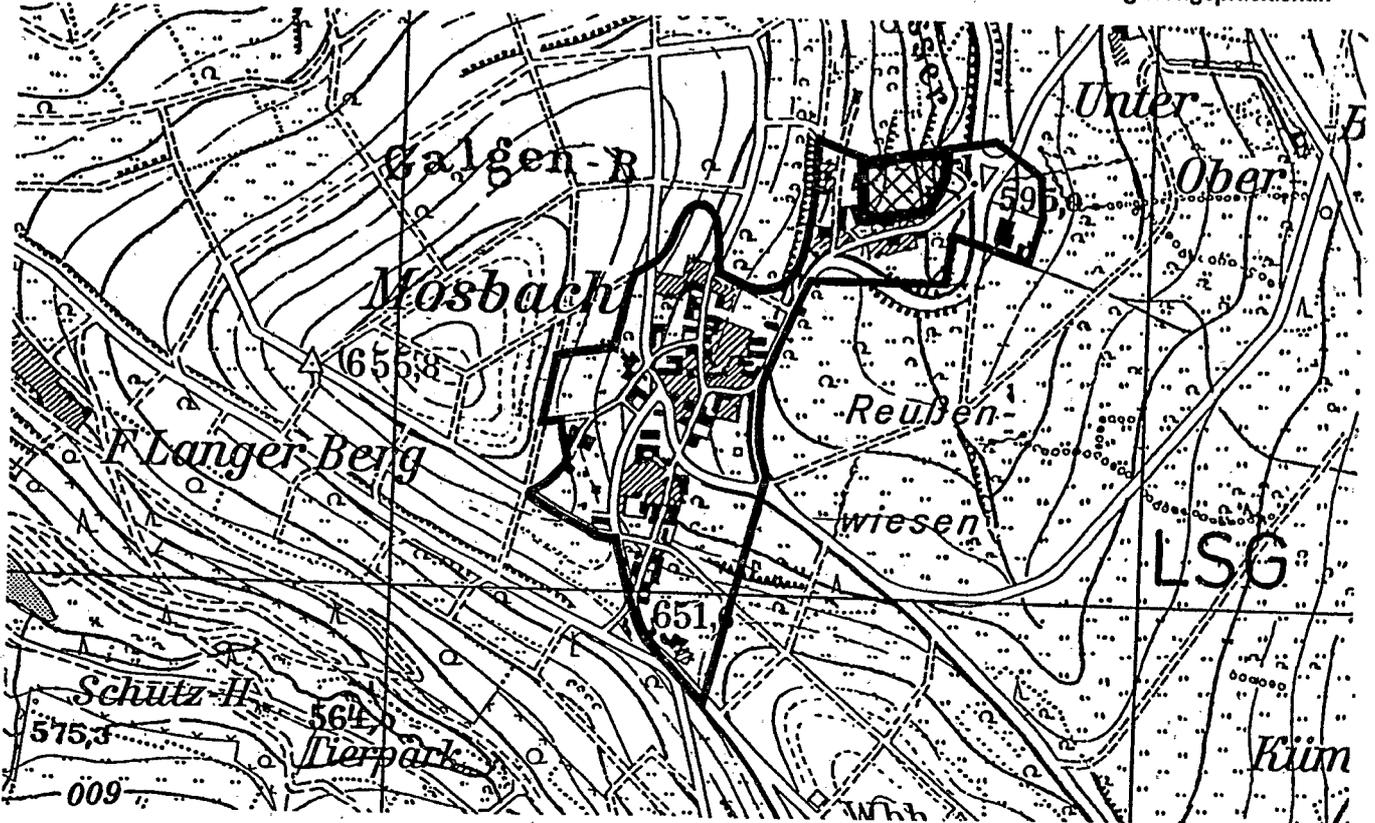
Regierungspräsidium Kassel  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin

StAnz. 9/1996 S. 726

**Anlage 1, Abgrenzungskarte, Bestandteil der Achten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rhön“**

Kassel, 29. Januar 1996

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin



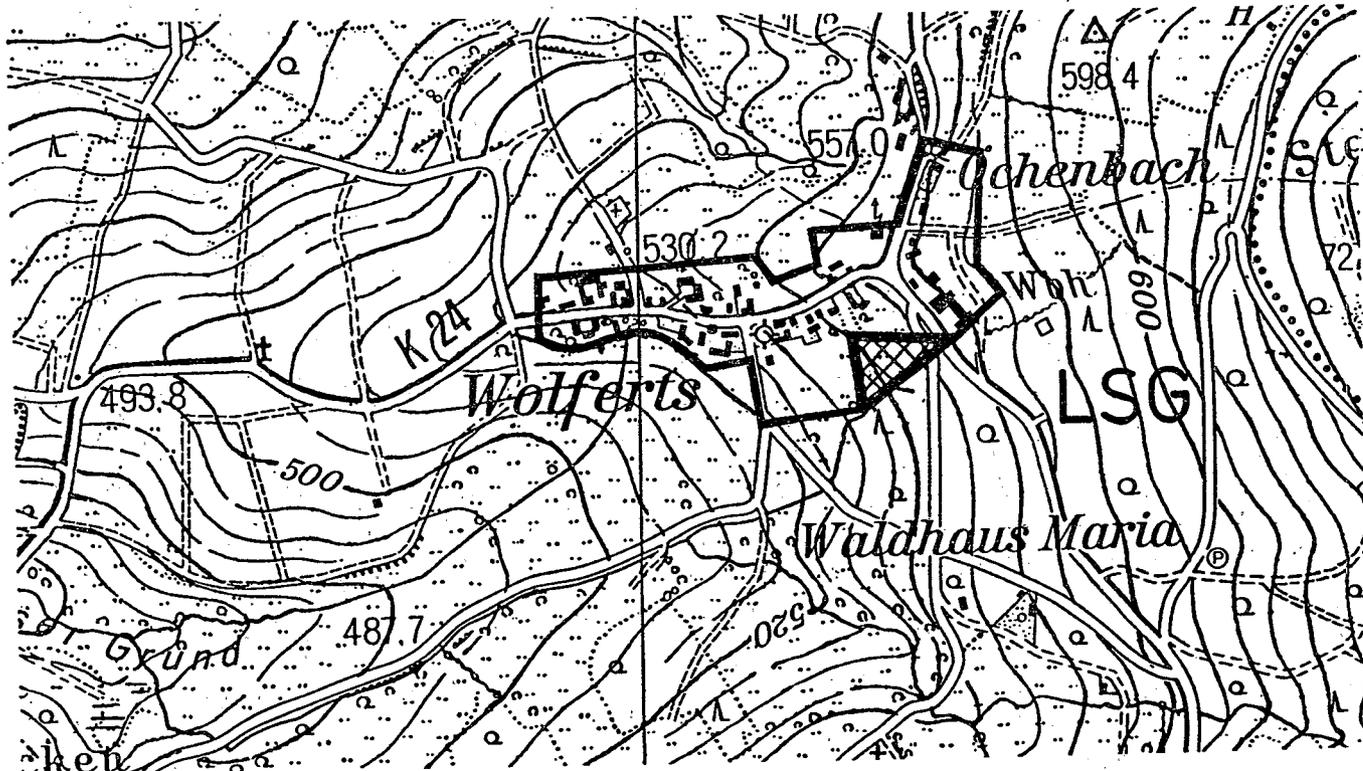
**Stadt Gersfeld, Gemarkung Mosbach**

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt 5525 SO, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95-1-007

Anlage 1, Abgrenzungskarte, Bestandteil der Achten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rhön“

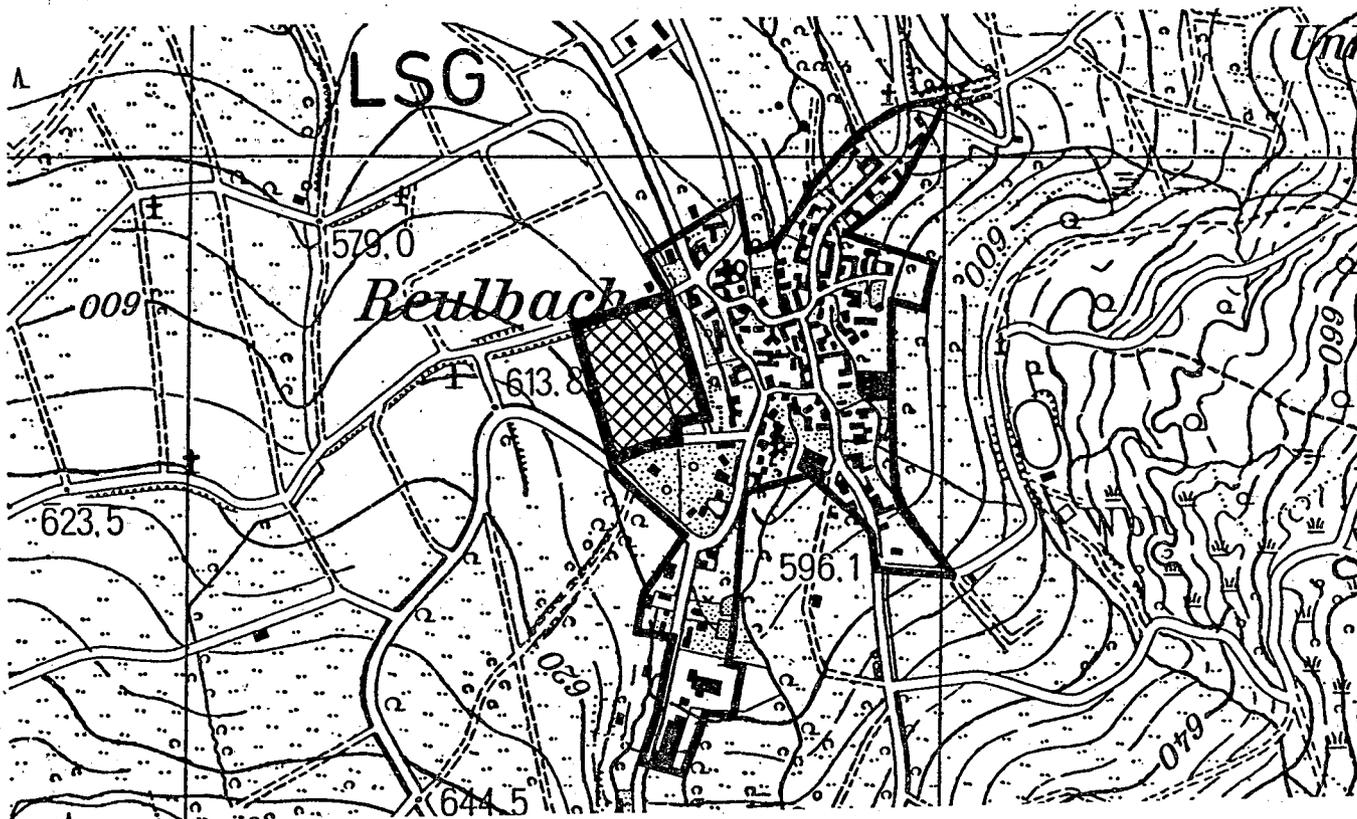
Kassel, 29. Januar 1996

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin



Gemeinde Dippert, Gemarkung Wolferts

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt 5425 SW, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95-1-007



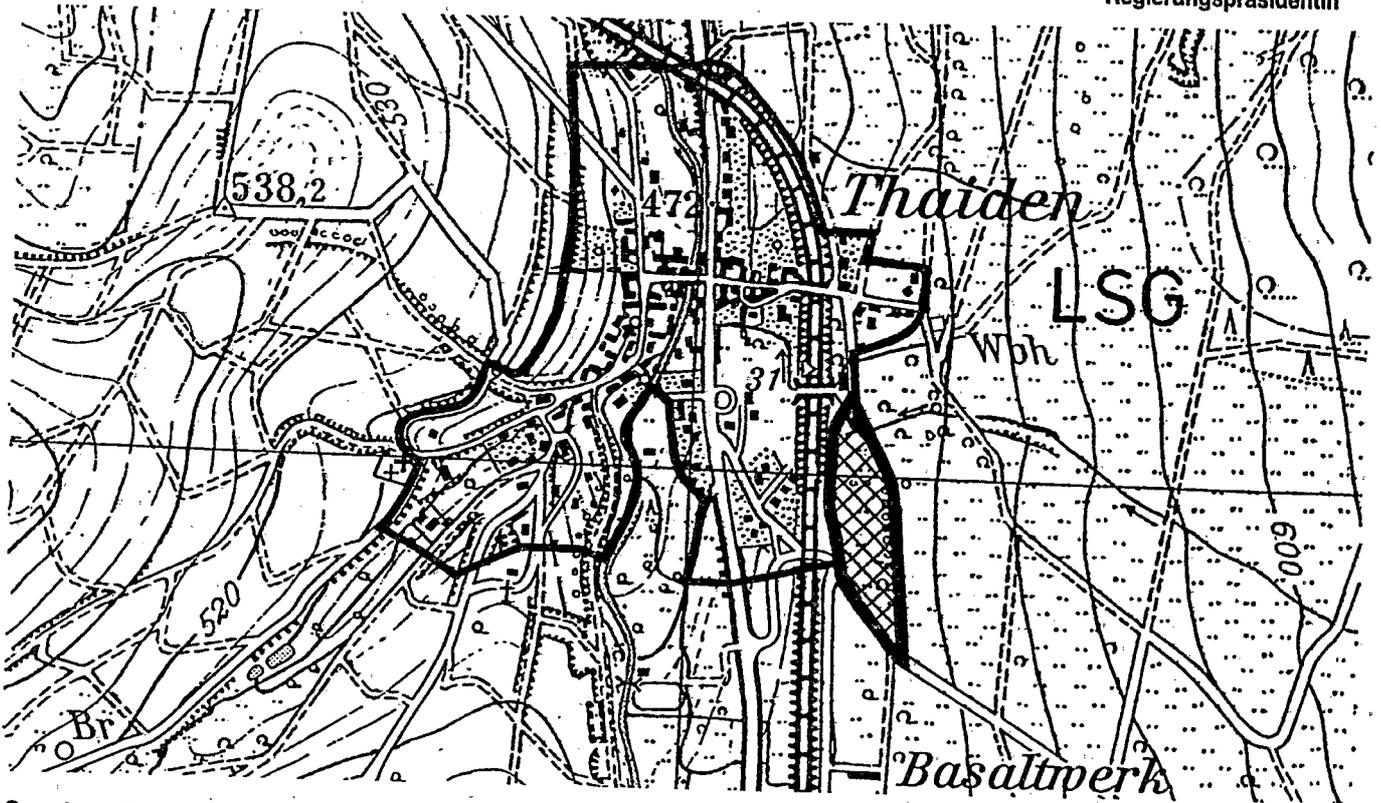
Gemeinde Ehrenberg, Gemarkung Reulbach

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt 5425 SO, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95-1-007

Anlage 1, Abgrenzungskarte, Bestandteil der Achten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rhön“

Kassel, 29. Januar 1996

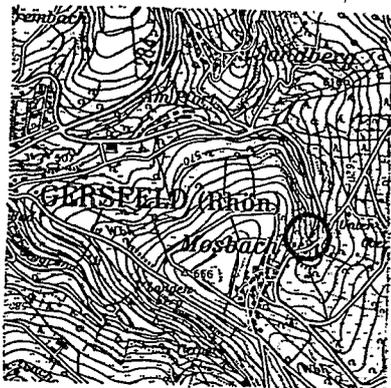
Regierungspräsidium Kassel  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin



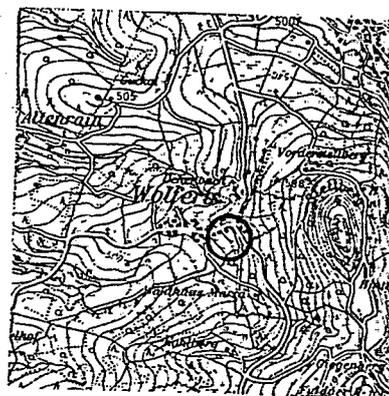
Gemeinde Ehrenberg, Gemarkung Thalden

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt 5426 SW, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95-1-007

Anlage 2, Übersichtskarte, Bestandteil der Achten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rhön“ vom 29. Januar 1996



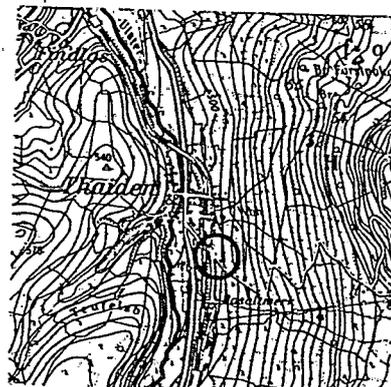
Stadt Gersfeld,  
Gemarkung Mosbach



Gemeinde Dippertz,  
Gemarkung Wolferts



Gemeinde Ehrenberg,  
Gemarkung Reulbach



Gemeinde Ehrenberg,  
Gemarkung Thalden

Auszüge aus Top. Karte,  
Maßstab 1 : 50 000,  
Blätter L 5524 und L 5526,  
des Hessischen  
Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95-1-007

270

**Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Kassel und in den Landkreisen Kassel, Schwalm-Eder-Kreis und Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Habichtswald“ — vom 29. Januar 1996**

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Habichtswald“ vom 11. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 82), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 1995 (StAnz. S. 2787), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit doppelter Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben

(Anlage 1). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Habichtswald“ vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karten befinden sich bei den beim Magistrat der Stadt Kassel — unterer Naturschutzbehörde — Boserstraße 15, 34121 Kassel, sowie bei den Kreisausschüssen — unteren Naturschutzbehörden — des Landkreises Kassel, Ritterstraße 1, 34466 Wolfhagen, des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Südring 2, 34497 Korbach, und des Schwalm-Eder-Kreises, Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze), befindlichen, das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Habichtswald“ betreffenden Abschriften der Verordnung. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus den als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 29. Januar 1996

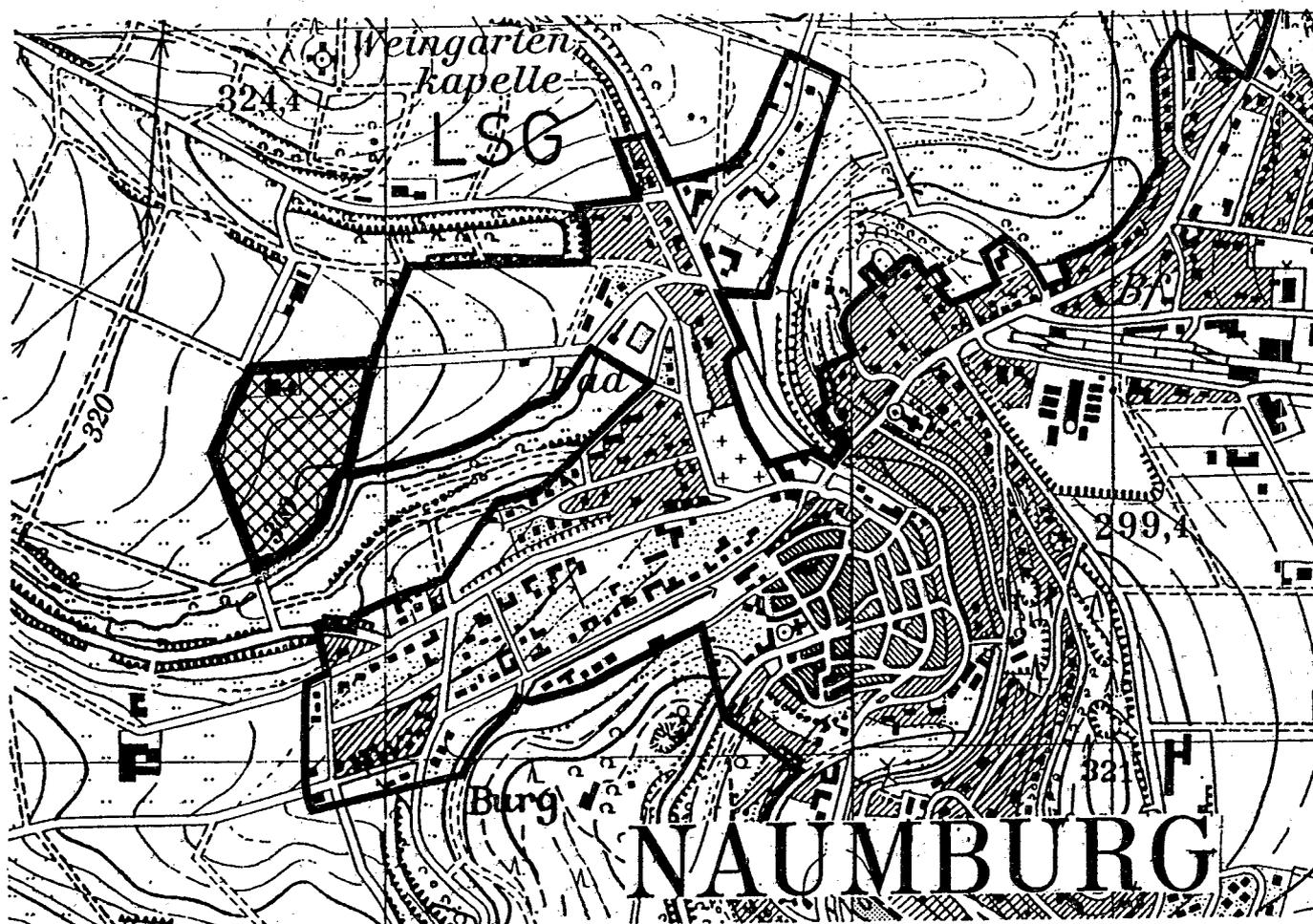
**Regierungspräsidium Kassel**  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin

StAnz. 9/1996 S. 729

**Anlage 1, Abgrenzungskarte, Bestandteil der Neunten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Habichtswald“**

Kassel, 29. Januar 1996

**Regierungspräsidium Kassel**  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin



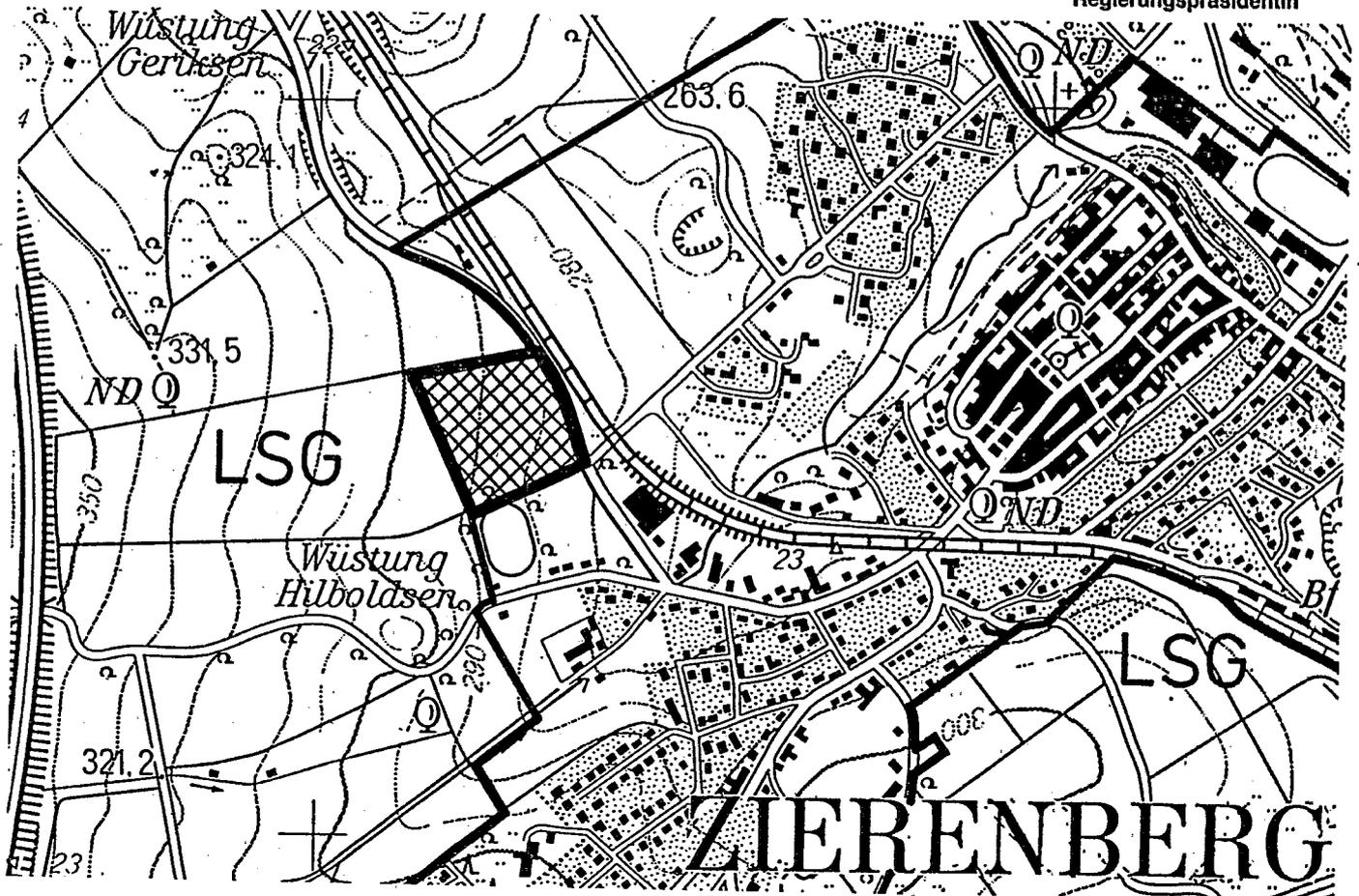
Stadt Naumburg, Gemarkung Naumburg

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blätter 4720 NO/SO und 4721 NW/SW, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95-1-007

Anlage 1, Abgrenzungskarte, Bestandteil der Neunten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Habichtswald“

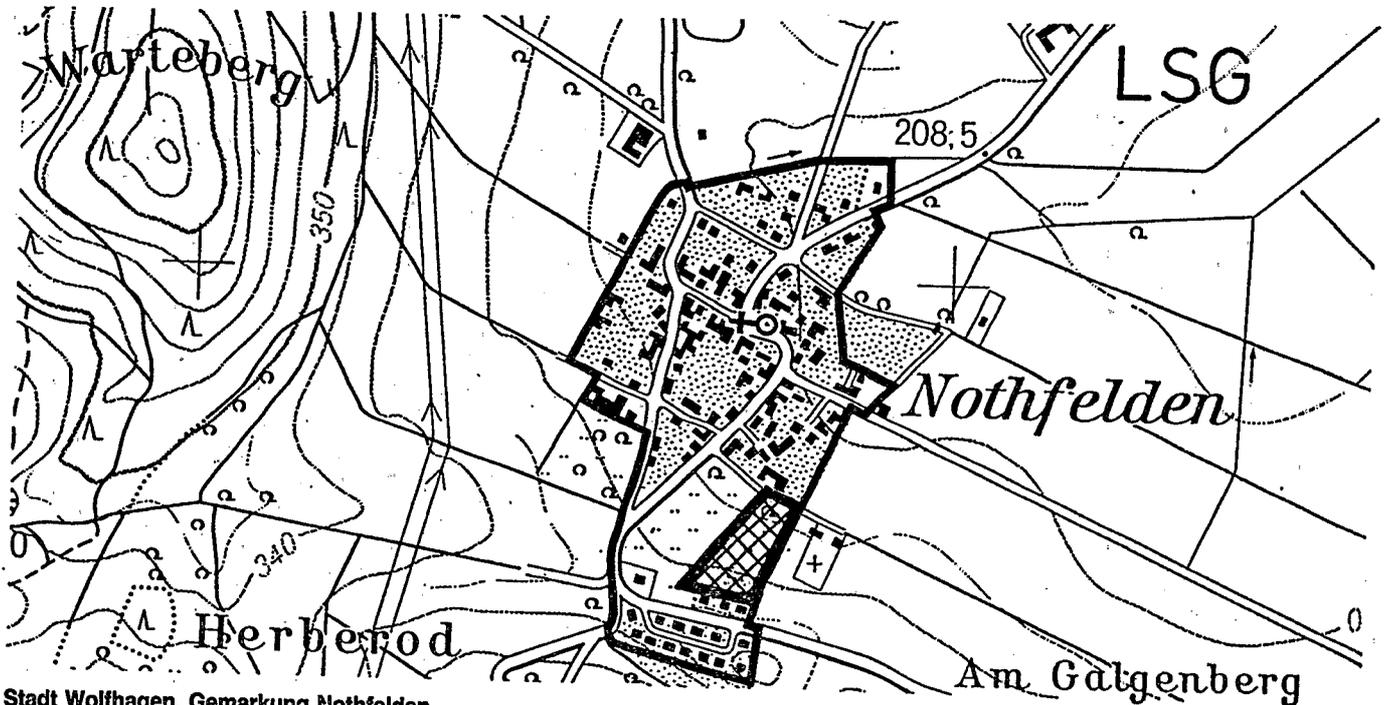
Kassel, 29. Januar 1996

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin



Stadt Zierenberg, Gemarkung Zierenberg

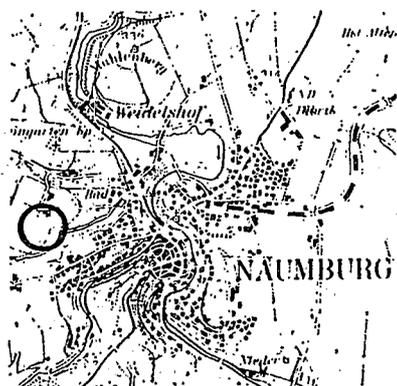
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt 4621 NO, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95-1-007



Stadt Wolfhagen, Gemarkung Nothfelden

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt 4621 NW, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95-1-007

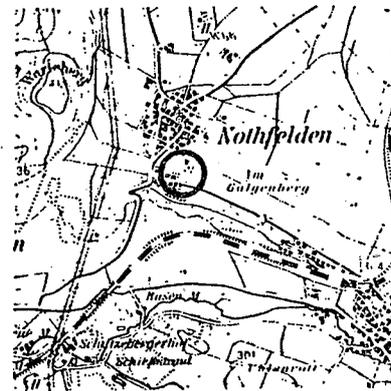
Anlage 2, Übersichtskarte, Bestandteil der Neunten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Habichtswald“ vom 29. Januar 1996



Stadt Naumburg, Gemarkung Naumburg



Stadt Zierenberg, Gemarkung Zierenberg



Stadt Wolfhagen, Gemarkung Nothfelden

Auszüge aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000, Blatt L 4720, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95-1-007

271

Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Kassel und Werra-Meißner-Kreis im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Meißner-Kaufunger Wald“ — vom 8. Februar 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Meißner-Kaufunger Wald“ vom 5. November 1968 (StAnz. S. 1820), zuletzt

geändert durch Verordnung vom 18. Januar 1996 (StAnz. S. 557), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit doppelter Schraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlicht. Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassenen Bereiches ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 8. Februar 1996

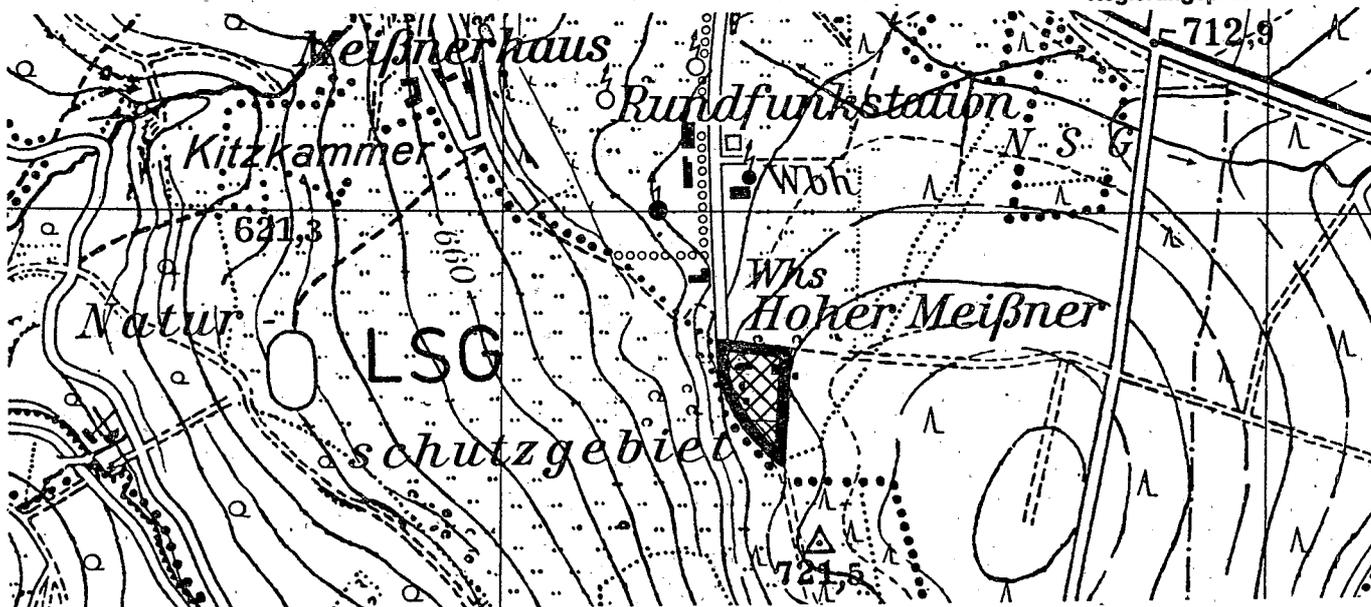
Regierungspräsidium Kassel  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin

StAnz. 9/1996 S. 731

Anlage 1, Abgrenzungskarte, Bestandteil der Zehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Meißner-Kaufunger Wald“

Kassel, 8. Februar 1996

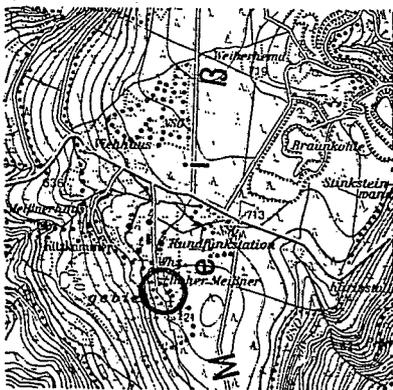
Regierungspräsidium Kassel  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin



Stadt Hessisch Lichtenau, Gemarkung Hausen

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt 4725 SW des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 96-1-007

**Anlage 2, Übersichtskarte, Bestandteil der Zehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Melbner-Kaufunger Wald“ vom 8. Februar 1996**



Stadt Hessisch Lichtenau,  
Gemarkung Hausen

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000, Blatt L 4724,  
des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 96-1-007

272

### HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

#### Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main

Beim Hessischen Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — findet das nachfolgend aufgeführte neue Fortbildungsseminar statt.

Anmeldungen können ab sofort schriftlich an das Verwaltungsseminar Frankfurt am Main, 60489 Frankfurt am Main, Niddagaustraße 32—36, gerichtet werden.

Telefonische Auskunft erhalten Sie von Frau Schneider oder Frau Annussek (Tel.-Nr. 0 69/97 84 61-11).

Thema:

**Die Arbeit der Ausländerbeiräte — FS 9083**

Themen-

schwerpunkte:

- Einrichtung, Zusammensetzung und Aufgaben eines Ausländerbeirates
- Wahl und Rechtsstellung seiner Mitglieder
- Ablauf der konstituierenden Sitzung
- Sitzungsformalien (Einladungen, Tagesordnung etc.)

— Formen der Beteiligung des Ausländerbeirates

— Geschäftsordnung/Satzung, Geschäftsführung für den Ausländerbeirat

Zielgruppe:

Mitglieder von Ausländerbeiräten, Gemeindevertreter/innen/Stadtverordnete

Dauer:

4 Stunden (1 Nachmittag)

Termin:

Mittwoch, 11. September 1996,  
von 13.30 Uhr bis 16.45 Uhr

Kosten:

48,— DM (60,— DM)

Referent:

Rolf Mann, Magistrat der Stadt Schwalbach am Taunus

Frankfurt am Main, 6. Februar 1996

Hessischer Verwaltungsschulverband  
Verwaltungsseminar  
Frankfurt am Main

StAnz. 9/1996 S. 732

### BUCHBESPRECHUNGEN

**Wiesbaden II — Die Villengebiete.** Herausg. vom Landesamt für Denkmalfpflege Hessen, bearb. von Dr. Sigrüd R u s s. Reihe „Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland — Kulturdenkmäler in Hessen“, 2. erw. Aufl., 1996, 21,0 × 29,5 cm, XVI, 652 S., über 2 000 Abb., geb., 198,— DM. Verlag Vieweg, Wiesbaden. ISBN 3-528-16236-8

In der Reihe „Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland“ ist mit diesem Band im Jahr 1988 erstmals eine in sich abgeschlossene Bestandsaufnahme der historischen Wiesbadener Villengebiete vorgelegt worden. Die nun erschienene zweite, erweiterte Auflage trägt einmal der großen Nachfrage Rechnung (die Erstauflage war schnell vergriffen), zum anderen konnten in ihr Ergänzungen und Nachträge zu den einzelnen Kulturdenkmälern und Gesamtanlagen aufgenommen werden, wobei hier die Jahre des Wiederaufbaus nach dem zweiten Weltkrieg berücksichtigt worden sind.

Nach § 2 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes sind Kulturdenkmäler „schutzwürdige Sachen, Sachgesamtheiten oder Sachteile, an deren Erhaltung aus künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, geschichtlichen oder städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht“. So erfaßt das Werk alle Kulturdenkmäler der offenen Bebauung der Gemarkung Wiesbaden-Innenstadt. Zum Bearbeitungsgebiet gehören auch die öffentlichen Grünanlagen, die meist in engem Zusammenhang mit dem Villenbau stehen, sowie mehrere Friedhöfe. Die Erfassung der Kulturdenkmäler erfolgt in Texten, Photographien und Karten, die einander ergänzen. Sie werden somit eindeutig und im Rahmen ihres topographischen Umfeldes dargestellt. Der systematischen Erfassung der Villen vorangestellt ist eine Beschreibung der Stadtgestalt und Stadtentwicklung Wiesbadens mit dem Schwerpunkt auf dem Werdegang der Villengebiete; sie ist mit zahlreichen, teils mehrfarbigen Abbildungen und Karten versehen. Dieser Stadtbauge-schichte folgt dann die eigentliche — in zwölf Gesamtanlagen gegliederte — Dokumentation der einzelnen Kulturdenkmäler und Gesamtanlagen. Jeder Abschnitt beginnt mit der ausführlichen Abgrenzung und Flächenbeschreibung, einer historisch-städtebaulichen und baukünstlerischen Würdigung sowie der Begründung des Denkmalwertes der einzelnen Bauten. Für viele Baudenkmäler konnten das genaue Erbaungsdatum sowie die Namen der

Bauherren und Architekten ergänzend mitgeteilt werden. Jedes Bauwerk ist photographisch festgehalten, teilweise mit Detailphotos und Planzeichnungen. Die kartographische Darstellung der zwölf Gesamtanlagen erfolgte im Maßstab 1 zu 10 000, die der Einzeldenkmäler im Maßstab 1 zu 5 000. Zum schnellen Auffinden von Adressen bzw. Orten dient ein Ortsverzeichnis im Anhang, welches Straßen, Plätze, Grünanlagen, Friedhöfe u. a. alphabetisch auflistet. Weiterhin sind ein Objektverzeichnis, ein Verzeichnis der Architekten und ihrer Bauten, ein Verzeichnis der Fachausdrücke sowie ein Literaturverzeichnis enthalten.

Alles in allem ist das vorliegende Werk eine wertvolle Bereicherung der Literatur zur Geschichte, insbesondere zur städtebaulichen Entwicklung der Landeshauptstadt Wiesbaden. Es soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß sich ein weiterer Band zum Denkmaltopographie Wiesbadens in Vorbereitung befindet (Wiesbaden I), der sich dem „Stadtzentrum und der Stadterweiterung in geschlossener Bauweise“ widmet. Rolf A u e r

**Entscheidungssammlung zum Datenschutzrecht.** Von Dr. Peter L i c h t e n - b e r g/Sebastian G i l c h e r. Loseblattwerk, 6. Erg. Liefg., Dez. 1995, 326 S.; Gesamtwerk, rd. 1 200 S., 10 Ord., 178,— DM. Luchterhand Verlag, Neuwied/Kriftel/Berlin. ISBN 3-472-01561-6

Das Grundwerk wurde bereits in StAnz. 1994 S. 1291 besprochen. Zwischenzeitlich sind fünf Nachlieferungen erschienen (vgl. Besprechungen in StAnz. 1995 S. 406, StAnz. 1995 S. 2381 und StAnz. 1996 S. 437). Nunmehr liegt die sechste Ergänzungslieferung, Stand September 1995, vor.

Auch die nun vorliegende Nachlieferung besteht zu einem großen Teil aus Entscheidungen der früheren Jahre. Die wohl älteste Entscheidung ist die des Hamburgischen Verfassungsgerichts (HVerfG — im Abkürzungsverzeichnis nicht enthalten —) vom 26. April 1988 zur Frage, ob die aus einer Telefonüberwachung gemäß § 100 a StPO gewonnenen Unterlagen an einen Untersuchungsausschuß weitergeleitet und von diesem ausgewertet werden dürfen, was das Gericht wegen Eingriffs in das Fernmeldegeheimnis ohne rechtfertigendes Gesetz verneinte (vgl. A. 8.0).

Andererseits findet der Leser auch relativ neue Entscheidungen, wozu wiederum eine Entscheidung des Hamburgischen Verfassungsgerichts vom 19. Juli 1995 unter A 38 zählt. Hier ging es um die Vorlage von Akten an einen Untersuchungsausschuss, wobei das Gericht u. a. die Pflicht der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse feststellt, durch Erlass von entsprechenden Normen sicherzustellen, daß die übermittelten Daten entsprechend den Vorschriften des Grundgesetzes geschützt werden. Hierzu gehört nach der Auffassung des Gerichts ein Untersuchungsausschußgesetz, welches die entsprechenden datenschutzrechtlichen Regelungen enthält. Eine über die Grenzen Hamburgs hinausgehende Entscheidung.

Ferner wurde bei den neueren Entscheidungen das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes zur Aufbewahrung erkenntnisdienlicher Unterlagen durch das Bundeskriminalamt vom 22. Juni 1995 unter D 9 — § 81 b StPO Nr. 4 aufgenommen. In diesem Urteil stellt der Hessische Verwaltungsgerichtshof fest, daß für die Speicherung und weitere Aufbewahrung personenbezogener Daten durch das Bundeskriminalamt derzeit die Rechtsgrundlage fehlt. Dabei verneint das Gericht, nachdem seit dem Erlass des Volkszählungsurteils im Jahre 1983 nahezu zwölf Jahre vergangen sind, ohne daß bereichsspezifische Regelungen vom Gesetzgeber erlassen wurden, eine Übergangsfrist, jedenfalls für die hier streitgegenständliche Speicherung von Daten eingestellter Ermittlungsverfahren.

Zwei weitere Entscheidungen von 1995 betreffen die Kenntnisnahme und Verwertung von Stasi-Protokollen über abgehörte Telefongespräche in Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen (LG Kiel, Beschluß vom 9. August 1995, siehe A 39) und die Taschenkontrolle im Supermarkt (OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 6. Juli 1995, siehe D 12 § 229 BGB Nr. 2). Weitere sieben Entscheidungen stammen aus 1994, zwölf Entscheidungen aus 1993, vier aus 1992 sowie jeweils eine aus 1991 und 1990.

Die meisten Entscheidungen kommen aus dem Bereich Verfassungsschutz, Strafrecht, Strafprozeßrecht und dem Bürgerlichen Recht. Erwähnt werden sollte das Urteil des Obergerichtes Münster vom 17. Juni 1994 (D 3 § 8 BVerfSchG Nr. 1), wonach das Bundesverfassungsschutzgesetz keine Ermächtigung für offene Ermittlungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz unter Preisgabe personenbezogener Informationen an Dritte bietet, sowie das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 14. Mai 1993 (D 3 § 19 BVerfSchG Nr. 1), wonach die Weitergabe an die stellvertretende Vorsitzende eines Parlaamentarischen Ausschusses unzulässig ist.

Ferner seien unter der Rubrik „D“ noch erwähnt:

das Urteil vom 19. Juni 1992 des Kammergerichts Berlin (D 8 § 203 StGB Nr. 5.1) sowie das Urteil vom 24. Juni 1992 des Oberlandesgerichts Köln (D 8 § 203 StGB Nr. 5.2), jeweils zur Nichtigkeit von Abtretungsvereinbarungen zwischen Anwälten;

das Urteil vom 5. August 1993 des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg (D 9 § 96 StPO Nr. 2) zur Frage der Rechtmäßigkeit einer Sperrklärung und

das Urteil vom 12. Oktober 1993 des Bundesgerichtshofes (D 9 § 163 a StPO Nr. 2) zur Verwertung der Vernehmung des Beschuldigten, wenn dieser infolge seines geistig-seelischen Zustandes den Hinweis über seine Aussagefreiheit nicht versteht.

Aus dem Bereich des Privatrechts das Urteil vom 13. November 1990 des Bundesgerichtshofes (D 12 § 823 BGB Nr. 1.1) zur fehlenden Verletzung des Persönlichkeitsrechts, wenn ein Kassenarzt in einer Zeitung mit seinem Namen und der Mitteilung der Einteilung zum Notfalldienst veröffentlicht wird; das Urteil vom 21. Juli 1992 des Oberlandesgerichts Köln (D 12 § 823 BGB Nr. 3), welches in der Bekanntgabe von im Bundeszentralregister bereits gefügter Vorstrafen eine Verletzung der menschlichen Würde sieht, welche zu schützen sei und

der Beschluß vom 7. Dezember 1992 des Bayerischen Obersten Landesgerichts (D 12 § 1634 BGB Nr. 1), welcher einen Auskunftsanspruch des Elternteils, dem die Personensorge über ein nichteheliches Kind nicht zusteht, auch dann bejaht, wenn sich der Auskunftsuchende jahrelang nicht um das Kind gekümmert hat.

Wie bereits früher bemerkt, ist es bedauerlich, wenn erst heute Entscheidungen nachgeliefert werden, welche bereits bei Entstehen des Grundwerkes vorlagen. Auch zeigt die Fülle der Nachlieferungen unter der Rubrik „D“ insbesondere zum Strafrecht, zum Strafprozeßrecht und dem Bürgerlichen Gesetzbuch, daß vielleicht weniger mehr ist, da einige Entscheidungen nur am Rande etwas mit „Datenschutzrecht“ zu tun haben. Nachdem zwischen der 5. Ergänzungslieferung und der nun vorliegenden 6. Ergänzungslieferung drei Monate lagen, darf man auf die nächste gespannt sein.

Vors. Richter am VG Hans-Hermann Schild.

**Bundespersonalvertretungsgesetz.** Kommentar. Begr. von Dr. Uwe Lorenzen und Dr. Karlfriedrich Eckstein, fortgef. von Dr. Uwe Lorenzen, Manfred Haas und Dr. Lothar Schmitt unter Mitarbeit von Dr. Gerhard Etzel und Diethelm Gerhold. 4. Neubearb. Aufl., Loseblattwerk, 62.—66. Erg. Liefg., Gesamtwerk, 2 624 S., 2 PVC-Ordn., 228.— DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck GmbH (Hüthig GmbH), Heidelberg. ISBN 3-7685-2177-X

62. Lieferung, Stand: März 1994, 190 S., 56,40 DM:

Die Autoren haben sich bei dieser Nachlieferung der besonderen Mühe unterzogen, das Stichwortverzeichnis zu überarbeiten. Es umfaßt statt bisher 72 nunmehr 98 Seiten.

63. Lieferung, Stand: Mai 1994, 162 S., 48,60 DM:

Im Zuge dieser Nachlieferung wird das immer wieder als besonderen Service hervorzuhebende Fundstellenverzeichnis auf den neuesten Stand gebracht. Schwerpunkt sind in diesem Fall die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts. Wiederum überarbeitet wurde in kurzer Folge § 1 (Anwendungsbereich).

64. Lieferung, Stand: September 1994, 144 S., 43,20 DM:

Das Bundespersonalvertretungsgesetz wurde durch das Zweite Gleichberechtigungsgesetz vom 24. Juni 1994 geändert. Diese Änderung wurde beim Textteil berücksichtigt. Die sich daraus ergebenden Änderungen wurden

zum Teil bereits aufgegriffen, z. B. bei der Bearbeitung von § 20 (Bestellung des Wahlvorstandes).

65. Lieferung, Stand: Oktober 1994, 294 S., 87,60 DM:

Neben einer Überarbeitung des Fundstellenverzeichnisses sind viele Paragraphen ergänzt worden. Schwerpunkte waren § 68 (Allgemeine Aufgaben der Personalvertretung — Unterrichtsspflicht der Dienststelle), § 69 (Verfahren bei der Mitbestimmung), § 83 (Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte — Beschlußverfahren), § 92 (Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung), § 95 (Pflicht zur Bildung von Personalvertretungen). Hinzu kommen Ergänzungen bei verschiedenen Paragraphen der Wahlordnung. Berücksichtigt wurden weiterhin die Neufassung der Verordnung über die Bildung von Bezirkspersonalräten bei militärischen Dienststellen in der Fassung vom 15. März 1994 und des Gesetzes über den Vertrauensmann der Zivildienstleistenden in der Fassung vom 21. Juni 1994.

66. Lieferung, Stand: Dezember 1994, 214 S., 64,20 DM:

Diese umfangreiche Nachlieferung enthält zahlreiche Änderungen in einzelnen Paragraphen des Bundespersonalvertretungsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes. Neu aufgenommen wurden der Text des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens (Eisenbahnneuordnungsgesetz — ENeuOG) vom 27. Dezember 1993 in seinen wesentlichen Teilen. Ebenfalls auszugsweise aufgenommen wurden das Gesetz über die Gründung einer Deutschen Bahn Aktiengesellschaft (Deutsche Bahn. Gründungsgesetz — DBGrG) vom 27. Dezember 1993 sowie die Verordnung über die Zuständigkeit der Deutschen Bahn Aktiengesellschaft für Entscheidungen in Angelegenheiten der zugewiesenen Beamten des Bundesesebahnvermögens (DBAG — Zuständigkeitsverordnung — DBAGZustV) vom 1. Januar 1994. Berücksichtigung fanden ebenfalls die Änderungen bei der Deutschen Post durch Aufnahme des Gesetzes zum Personalrecht der Beschäftigten der früheren Deutschen Bundespost (Postpersonalrechtsgesetz — PostPersRG) vom 14. September 1994.

Auch mit der Aufnahme dieser Gesetzes- und Verordnungstexte zeigen die Verfasser, daß sie umgehend auf gesetzliche Neuregelungen reagieren. Diese Aktualität ist immer wieder verblüffend.

Regierungsdirektorin Roswitha Briel.

**Schönfelder II — Zivil-, Wirtschafts- und Justizgesetze für die neuen Bundesländer.** Von Prof. Dr. jur. habil. Hans-Ulrich Hochbaum (Hrsg.), 5. Aufl., Stand 30. April 1995. Rd. 2 800 S., Plastikordn., 60.— DM. Verlag C. H. Beck, München. ISBN 3-406-40161-9

Der Schönfelder II — in seiner ersten Auflage noch DDR-Schönfelder genannt — ist für alle Juristen, die in den neuen Bundesländern wirken, unverzichtbar. Wie auch bei dem Schönfelder I ist die jetzt in 5. Auflage erschienene Sammlung der Zivil-, Wirtschafts- und Justizgesetze systematisch geordnet zusammengestellt. Eine alphabetische Schnellübersicht erleichtert ebenso das Auffinden der Normen, wie das nach den Nummern der Gesetze aufgelistete Inhaltsverzeichnis, welches zusätzlich die Stichworte alphabetisch aufnimmt. In der Gesetzessammlung finden sich nicht nur die neuen Bundesgesetze, die ausschließlich das Gebiet der neuen Länder betreffen, wie das Schuldrechtsanpassungsgesetz, das Sachenrechtsbereinigungsgesetz und das Vereinsgesetz, sondern auch Gesetze der ehemaligen DDR, die weiterhin gelten, wie die Gesamtvollstreckungsordnung oder das Arbeitsgesetzbuch der DDR. Zur Hand sind auch die DDR-Gesetze, die auf Altfälle vor der Deutschen Einigung anzuwenden sind, wie etwa im Familien-, Sachen- und Vertragsrecht sowie Strafrecht. Die Normen sind natürlich in der 1990 von der noch existierenden DDR verabschiedeten Fassung abgedruckt, befreit von der sozialistischen Ideologie und rechtsstaatsfeindlichen Strukturen.

Herausgegeben wird der Schönfelder II von Herrn Prof. Dr. Hans-Ulrich Hochbaum, Jena, der eine für das Verständnis der vorliegenden Gesetzessammlung wichtige Einführung voranstellt. Aufschlußreich ist daher besonders die aufgezeigte Entwicklung der Gesetzgebung in der DDR „nach der Wende“. Dabei wird die erste Etappe (Zeit der Modrow-Regierung) charakterisiert mit den Stichworten „Demokratischer Sozialismus, sozialistische Landwirtschaft“, aber auch mit dem heute noch wichtigen Gesetz über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen vom 7. März 1990. Die zweite Etappe (Regierungszeit von De Maiziere) nach der Volkskammerwahl vom 18. März 1990 mit der politischen Zielsetzung „Deutsche Einheit“, „Freiheitlich demokratischer Rechtsstaat“ und „Soziale Marktwirtschaft“ wird durch den Ersten Staatsvertrag vom 1. Juli 1990 (abgedruckt unter Nr. 1 der Gesetzessammlung) charakterisiert und die dritte Etappe, Vorbereitung und Inkrafttreten des Einigungsvertrages vom 3. Oktober 1990 mit dem für die Angleichung des Rechts der DDR wichtigen Artikel 8 des EVertr., wonach das Bundesrecht in den neuen Bundesländern gilt, mit Ausnahme der sich aus der Anlage 1 ergebenden Besonderheiten.

Die vorliegende Gesetzesausgabe des Schönfelder II trägt nach Aufbau und Inhalt der Tatsache Rechnung, daß sich der Bundesgesetzgeber zur Bewältigung der mit der Regelung offener Vermögensfragen aufgetretenen Schwierigkeiten veranlaßt sah, die Rechtsvorschriften für die neuen Bundesländer zu ergänzen. Dies gilt auch für die Überleitung von schuld- und sachenrechtlichen Beziehungen auf die BGB-Vorschriften und für die mit der Sanierung ehemaliger staatseigener Unternehmen verbundenen Probleme. Wie sehr der Bundesgesetzgeber Veranlassung hatte, den notwendigen Rechtsvereinheitlichungsprozeß beherzt, aber auch hehutsam unter Berücksichtigung der Besonderheiten der neuen Bundesländer gemäß zu gestalten, macht der Umstand deutlich, daß der Schönfelder II nunmehr die 11. Ergänzungslieferung aufweist.

Für die Praxis hilfreich ist, daß das partikuläre ostdeutsche Bundesrecht in der geltenden Fassung umfassend und übersichtlich präsentiert wird und auch Rechtsvorschriften der ehemaligen DDR mit aufgenommen worden sind, die — obwohl nicht mehr gültig — für die Lösung von Fällen aus der DDR-Zeit nach wie vor von Bedeutung sind.

Der Schönfelder II ist — wie sein „großer Bruder“ — ein Standardwerk geworden, das im deutsch-deutschen Alltag nicht mehr wegzudenken ist.

Vors. Richter am OLG Dr. Horst Proetel

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1996

MONTAG, 26. FEBRUAR 1996

Nr. 9

## Güterrechtsregister

988

GR 742 — Neueintragung — 8. 2. 1996: Stussak, Wilfried, geboren am 24. Oktober 1967, Stussak geb. Münster, Jutta, geboren am 22. April 1970, beide in Bad Hersfeld. Durch notariellen Vertrag vom 24. November 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Bad Hersfeld, 8. 2. 1996      Amtsgericht

989

GR 743 — Neueintragung — 8. 2. 1996: Ziem, Knut Olaf, geboren am 23. September 1947, Ziem geb. Jung, Ursula Elisabet, geboren am 5. Juni 1953, beide in Bad Hersfeld. Durch notariellen Vertrag vom 18. Dezember 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Bad Hersfeld, 8. 2. 1996      Amtsgericht

990

GR 678 — Neueintragung — 6. 2. 1996: Die Eheleute Martina Busch geb. Unthan, geboren am 27. 8. 1969, und Matthias Busch, geboren am 10. 6. 1971, Ringstraße 4 a, 35075 Gladenbach, haben durch notariellen Vertrag vom 5. Dezember 1995 Gütertrennung vereinbart.

Biedenkopf, 6. 2. 1996      Amtsgericht

991

GR 679 — Neueintragung — 7. 2. 1996: Die Eheleute Reinhold Wagner, geboren am 6. 4. 1953, und Renate Wagner geb. Schneider, geboren am 3. 3. 1955, Siedlerstraße 13, 35236 Breidenbach, haben durch notariellen Vertrag vom 30. März 1993 Gütertrennung vereinbart.

Biedenkopf, 7. 2. 1996      Amtsgericht

992

GR 3034 — Neueintragung — 8. 2. 1996: Eheleute Meier, Norbert, geboren am 16. 4. 1955, Meier geb. Hausner, Gabriele, geboren am 10. 2. 1956, beide in 35460 Staufenberg. Durch Vertrag vom 22. Dezember 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Gießen, 12. 2. 1996      Amtsgericht

993

GR 473 — Neueintragung — 14. 2. 1996: Eheleute Michael Groneberg, geboren am 10. 10. 1947, und Margot Groneberg geb. Hölzgen, geboren am 11. 5. 1950, beide Konviktsstraße 12, 65589 Hadamar. Durch Vertrag vom 20. Dezember 1995 (UR 726/95 Notar Latsch) ist Gütertrennung vereinbart.

Hadamar, 14. 2. 1996      Amtsgericht

994

8 GR 1467 — Neueintragung — 16. 1. 1996: Eheleute Maria-Elisabeth Fischbach-Breunung geb. Spies, geboren am 25. 3. 1940, und Karl Heinz Breunung, geboren am 21. 6. 1944, beide wohnhaft in Bad Soden

am Taunus. In der notariellen Urkunde vom 7. Juni 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Königstein im Taunus, 7. 2. 1996 Amtsgericht

995

8 GR 1468 — Neueintragung — 29. 1. 1996: Eheleute Kaufmann Thomas Fischer, geboren am 9. 2. 1960, und kaufmännische Angestellte Sabine Helga Fischer geb. Goy, beide wohnhaft in Kelkheim (Taunus). Durch notariellen Vertrag vom 7. April 1995 ist ehevertraglich vereinbart worden, daß für die Vertragsparteien unter Beibehaltung des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinngemeinschaft im Falle der rechtskräftigen Scheidung der Ehe wechselseitige Zugewinnausgleichsansprüche ausgeschlossen sind. Des weiteren ist im Falle der rechtskräftigen Scheidung der Ehe der Versorgungsausgleich ausgeschlossen.

Königstein im Taunus, 7. 2. 1996 Amtsgericht

996

GR 325 — Veränderung — 5. 2. 1996: Pieper, Hugo, wohnhaft Westpreußenstraße 7, 34497 Korbach, und Pieper geborene Stumm, Hildegard, wohnhaft Westpreußenstraße 7, 34497 Korbach. Durch notariellen Vertrag vom 27. Dezember 1995 ist die Gütertrennung aufgehoben und Zugewinngemeinschaft vereinbart. Die Verfügungsbeschränkungen der §§ 1365, 1369 BGB sind ausgeschlossen. Der Wegfall des Zugewinnausgleichs ist, außer bei Tod, vereinbart (§ 1408 BGB).

Korbach, 5. 2. 1996      Amtsgericht

997

8 GR 973 — Neueintragung — 12. 2. 1996: Dr. Martin Stauder, geboren am 9. 1. 1952, Marion Stauder geb. Groh, geboren am 6. 2. 1962, 63303 Dreieich. Durch notariellen Vertrag vom 26. September 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Langen, 12. 2. 1996      Amtsgericht

998

7 GR 982 — Neueintragung — 9. 2. 1996: Stahl, Peter Jakob, geboren am 20. 4. 1954, Rolsbachstraße 5, 65594 Runkel-Dehrn, Stahl, Marita Margarete, geb. Muth, geboren am 15. 11. 1957, Rolsbachstraße 5, 65594 Runkel-Dehrn. Durch notariellen Vertrag vom 7. August 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, 9. 2. 1996      Amtsgericht

999

GR 1375 — Neueintragung — 13. 2. 1996: Karl-Heinz Funk, Betriebsleiter, und Helga Funk geb. Schneider, Hausfrau, beide Ringstraße 20, 35117 Münchhausen. Durch notariellen Vertrag vom 22. Dezember 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Marburg, 13. 2. 1996      Amtsgericht

1000

GR 4889 — Neueintragung — 31. 1. 1996: Kocsis, Miklos Janos, geboren am 17. 10.

1944, Wiesbaden; Kocsis, Adrienne, geb. Tarnai, geboren am 2. 1. 1950, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 15. Dezember 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Veränderungen

GR 415 A — 31. 1. 1996: Prof. Dr. med. Fritz Graser, geboren am 16. 6. 1921, Wiesbaden; Dr. med. Ingeborg Graser geborene Ludwig, geboren am 26. 3. 1922, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 30. Oktober 1995 ist der Ehevertrag über den Ausschluß der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes vom 19. Juli 1945 aufgehoben und Zugewinngemeinschaft vereinbart.

GR 1055 A — 5. 2. 1996: Walter Gebhardt, geboren am 12. 3. 1911, Wiesbaden; Hertha Gebhardt, geboren am 11. 10. 1919, geborene Biedermann, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 9. Januar 1996 ist Gütertrennung aufgehoben und Zugewinngemeinschaft vereinbart.

Wiesbaden, 9. 2. 1996      Amtsgericht

1001

Neueintragungen beim Amtsgericht Witzzenhausen

5 GR 662: Die Eheleute Bianka Dücker geb. Kistner und Marc Dücker, beide wohnhaft Zur Mühlheim 2, 37235 Hessisch Lichtenau, haben durch Vertrag vom 31. März 1995 Gütertrennung vereinbart.

5 GR 663: Die Eheleute Jörg Rosenblath und Cornelia Rosenblath geb. Nützel, beide wohnhaft Riedteichstraße 22, 37235 Hessisch Lichtenau, haben durch Vertrag vom 21. Dezember 1995 Gütertrennung vereinbart.

Witzenhausen, 1. 2. 1996      Amtsgericht

1002

GR 343 — Neueintragung — 3. 1. 1996: Lehmann, Andreas, geboren am 22. 3. 1969, Lehmann, Nicole, geb. Griese, geboren am 3. 6. 1971, beide in Habichtswald. Durch notariellen Vertrag vom 20. November 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Wolfhagen, 7. 2. 1996      Amtsgericht

## Vereinsregister

1003

VR 576 — Neueintragung — 9. 2. 1996: Verein der Förderer der Grundschule Schlangenbad-Bärstadt e. V., mit dem Sitz in Schlangenbad-Bärstadt.

Bad Schwalbach, 9. 2. 1996      Amtsgericht

1004

4 VR 770 — Neueintragung — 8. 2. 1996: Freunde und Förderer der Werner-von-Siemens-Schule Lorsch, Lorsch.

Bensheim, 8. 2. 1996      Amtsgericht

**1005**

4 VR 771 — Neueintragung — 8. 2. 1996: Freunde und Förderer der Nibelungenschule Heppenheim, Heppenheim.

Bensheim, 8. 2. 1996 **Amtsgericht**

**1006**

4 VR 772 — Neueintragung — 8. 2. 1996: Freiwillige Feuerwehr Lautertal-Elmshausen, Lautertal-Elmshausen.

Bensheim, 8. 2. 1996 **Amtsgericht**

**1007**

VR 460 — Neueintragung — 9. 2. 1996: Motor-Sport-Club Michelau, Büdingen.

Büdingen, 9. 2. 1996 **Amtsgericht**

**1008**

VR 489 — Neueintragung — 12. 2. 1996: Männergesangverein „Harmonie“ 1889 Aschbach, Wald-Michelbach/Ortsteil Aschbach.

Fürth/Odw., 13. 2. 1996 **Amtsgericht**

**1009**

VR 909 — Neueintragung — 23. 1. 1996: THEATER-ENSEMBLE ROTHENBERGEN e. V. in Gründau, Ortsteil Rothenbergen.

Gelnhausen, 23. 1. 1996 **Amtsgericht**

**1010**

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen

VR 2211 — 6. 2. 1996: Obst- und Gartenbauverein Lumda, Grünberg-Lumda.

VR 2220 — 18. 1. 1996: Spielgemeinschaft Kleenheim, Langgöns.

VR 2222 — 31. 1. 1996: Sportfreunde Gießen 1996, Gießen.

VR 2224 — 6. 2. 1996: Association des Etats Généraux des Etudiants de l'Europe Gießen, Gießen.

VR 2226 — 6. 2. 1996: Christliches Zentrum Gießen, Gießen.

Gießen, 12. 2. 1996 **Amtsgericht**

**1011**

8 VR 923 — Neueintragung — 7. 2. 1996: Arbeitsgemeinschaft Stieffamilien e. V., Bad Soden am Taunus.

Königstein im Taunus, 7. 2. 1996 **Amtsgericht**

**1012**

7 VR 682 — Auflösung — 13. 2. 1996: Sack Kultur- und Sportverein, Limburg/Lahn. Liquidatoren: Bahri Tural, Mehmet Simsek, beide Hadamar. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 19. November 1994 ist der Verein aufgelöst.

Limburg a. d. Lahn, 13. 2. 1996 **Amtsgericht**

**1013**

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

VR 1655 — 23. 1. 1996: Klo, Sitz: Offenbach am Main.

VR 1656 — 5. 2. 1996: Freischütz, Sitz: Heusenstamm.

**Löschungen**

VR 1414 — 31. 1. 1996: Powerlifter, Sitz: Offenbach am Main. Die Mitgliederversammlung vom 1. Mai 1993 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

VR 1461 — 31. 1. 1996: Arabische-Brüder-Hilfs-Gemeinschaft Neu-Isenburg, Sitz: Neu-Isenburg. Der Verein ist wegen Wegfalls sämtlicher Mitglieder erloschen. Von Amts wegen eingetragen.

Offenbach am Main, 7. 2. 1996

**Amtsgericht, Abt. 5**

**1014**

VR 614 — Neueintragung — 12. 2. 1996: Förderkreis „Lichtblick“, Seligenstadt.

Seligenstadt, 12. 2. 1996 **Amtsgericht**

**1015**

Neueintragungen beim Amtsgericht Wiesbaden

VR 3140 — 30. 1. 1996: Gesellschaft der Freunde und Förderer eines Diplomstudienganges der Immobilienwirtschaft an der Fachhochschule Dieburg, Wiesbaden.

VR 3141 — 1. 2. 1996: Überwachungs-gemeinschaft Konstruktionsvollholz aus deutscher Produktion, Wiesbaden.

Wiesbaden, 9. 2. 1996 **Amtsgericht**

**Liquidationen****1016**

Der Verein Jugendheimstätten Hessen-Nord e. V. — mit Sitz in Kassel — ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 10. März 1995 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Liquidatoren fordern die Gläubiger auf, Forderungen gegen den Verein anzumelden.

Die Liquidatoren sind Hans Krollmann, Norbert Schüren, Dieter Mayer; sämtlich geschäftsansässig in Kassel, Humboldtstraße 8 A.

Kassel, 8. 2. 1996 **Für die Liquidatoren  
Dieter Mayer  
Geschäftsführer**

**Vergleiche — Konkurse****1017**

N 17/95 — Beschluß: Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Peter Beisheim, Herstellung und Vertrieb von Strohkranzen, Grünkranzen und artverwandten Artikeln, Am Wenzelbach 11, 36251 Bad Hersfeld.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1 200,— DM zuzüglich 7,5% Mehrwertsteuer aus 1 116,27 DM, seine Auslagen werden auf 25,— DM festgesetzt. Die festgesetzten Beträge sind dem Konkursverwalter vom Gemeinschuldner zu erstatten.

Das Verfahren wird mangels einer die Verfahrenskosten deckenden Masse eingestellt.

Bad Hersfeld, 5. 2. 1996 **Amtsgericht**

**1018**

N 4/96 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren des Bauunternehmers Gerhard Schuch, Gebrüder-Grimm-Straße 4, 36251 Ludwigsau-Mecklar, — Antragsteller und Schuldner —, wird der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gemäß § 107 Abs. 1 KO mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse abgewiesen, nachdem auch der Antragsteller einen entsprechenden Vorschuß nicht zu zahlen bereit ist.

Der Beschluß des Amtsgerichts Bad Hersfeld vom 23. Januar 1996 (Anordnung der Sequestration und allgemeines Veräußerungsverbot) wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsteller auferlegt (§§ 72 KO, 91 ZPO).

Bad Hersfeld, 9. 2. 1996 **Amtsgericht**

**1019**

6 N 34/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der BBH Generalunternehmer GmbH & Co. KG, Friedrichsdorf, ist besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Montag, den 4. März 1996, 10.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe.

Bad Homburg v. d. Höhe, 7. 2. 1996 **Amtsgericht**

**1020**

6 N 167/95 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Hans Jürgen Iden Beteiligungs- und Verwaltungsges. mbH & Co. KG, Institut Garnier 7, 61381 Friedrichsdorf/Ts., endvertreten durch den Geschäftsführer Hans Jürgen Iden, wird heute, am 9. Februar 1996, um 10.00 Uhr, zur Sicherung der Masse Sequestration angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot gegen die Gesellschaft verhängt. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Forderungen. Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen.

Zum Sequester wird bestellt: Rechtsanwalt Bernd Klose, Alt Seulberg 51, 61381 Friedrichsdorf/Ts.

Bad Homburg v. d. Höhe, 9. 2. 1996 **Amtsgericht**

**1021**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Take It Reisen GmbH, Erzhäuser, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 75 220,68 DM zuzüglich Zinsen, abzüglich noch anfallender Massekosten und Masseschulden (Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters, Gerichtskosten).

Zu berücksichtigen sind 19 861,66 DM bevorrechtigte und 174 521,56 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts in Darmstadt zur Einsicht der Beteiligten aus.

Darmstadt, 14. 2. 1996 **Der Konkursverwalter  
Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle — Rechtsbeistand**

**1022**

5 N 50/95: — Beschluß: Der Antrag der Geschäftsführer Thilo Reeh und Bernd Ritter auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Firma Henn-Ritter-Reeh Bedachungsgesellschaft mbH, Breslauer Straße 1, Eschenburg-Eibelshausen, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Anna Maria Henn, Bernd Ritter, Obere Lenzstraße 15, 35713 Eschenburg-Simmersbach und Thilo Reeh, Friedhofstraße 4, 35713 Eschenburg-Simmersbach wird abgewiesen, weil eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse ausweislich des Gutachtens des Sachverständigen, Herrn Rechtsanwalt Reh, vom 20. Dezember 1995 nicht vorhanden ist (§ 107 Abs. 1 KO).

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin (§ 91 ZPO).

Der Sequestrationsbeschluß und das Veräußerungsverbot sowie die allgemeine Post- und Telegrafensperre vom 13. November 1995 werden aufgehoben.

Dillenburg, 21. 12. 1995 **Amtsgericht**

**1023**

5 N 48/95: — Beschluß: Der Antrag der Firma BWM Dübel + Montagetechnik GmbH, gesetzlich vertreten durch den Ge-

schaftsführer Klaus Reinwarth, Länderwiesenstraße 3, 70771 Leinfelden-Echterdingen, auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Firma **HRR Henn, Ritter, Reeh Bedachungsgesellschaft mbH, Breslauer Straße 1, 35713 Eschenburg-Eibelshausen**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Anna Maria Henn, Bernd Ritter, Obere Lenzstraße 15, 35713 Eschenburg-Simmersbach und Thilo Reeh, Friedhofstraße 4, 35713 Eschenburg-Simmersbach wird abgewiesen, weil eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse ausweislich des Gutachtens des Sachverständigen, Herrn Rechtsanwalt Reh, vom 20. Dezember 1995 nicht vorhanden ist und die Antragsteller nicht den mit Schreiben vom 21. Dezember 1995 geforderten Vorschuß auf die Massekosten gezahlt haben (§ 107 Abs. 1 KO).

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen (§§ 91 ZPO, 72 KO Analog).

Dillenburg, 29. 1. 1996

Amtsgericht

### 1024

5 N 47/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Henrich GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Hans-Gerd Henrich und Karin Henrich, Kühlhausstraße 18, 35708 Haiger, wird auf Antrag des Konkursverwalters Termin zur besonderen Gläubigerversammlung bestimmt auf

Montag, den 4. März 1996, 10.00 Uhr, Saal 18, Amtsgericht Dillenburg, Wilhelmstraße 7, 35683 Dillenburg.

Tagesordnung: Vergleich mit den Gesellschaftern und Geschäftsführern Hans-Gerd und Karin Henrich wegen von diesen zur Konkursmasse geschuldeten Beträgen.

Dillenburg, 6. 2. 1996

Amtsgericht

### 1025

3 N 35/88 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Köba Bekleidungs- und Vertriebs-GmbH, Herrenstraße 9, 36205 Sontra (Betriebsgelände: Industriestraße 1, 37293 Herleshausen)**, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Für den Verwalter wird eine Vergütung in Höhe von 63 900,97 DM zzgl. Mehrwertsteuer ausgleich in Höhe von 4 733,41 DM festgesetzt.

Eschwege, 6. 2. 1996

Amtsgericht

### 1026

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Reprostudio GmbH Janke, Hanauer Landstraße 439, 60386 Frankfurt am Main**, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 105 763,41 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 97 992,12 DM bevorrechtigte und 967 192,98 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf beim Amtsgericht (Konkursgericht) Frankfurt am Main, Az. 81 N 414/93.

Frankfurt am Main, 6. 2. 1996

Der Konkursverwalter  
W. Rudolf  
Rechtsanwalt — Notar

### 1027

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des am 23. 9. 1987 verstorbenen und zuletzt Baustraße 21, 60322 Frankfurt am Main, wohnhaft gewesenen August. Albert

**Adolf Evers** (Aktenzahlen des Amtsgerichts Frankfurt am Main: 81 N 710/88), soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 25 141,81 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 392,75 DM bevorrechtigte und 96 081,73 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf beim Amtsgericht Frankfurt am Main, Abt. 81, Heiligkreuzgasse 34, Zimmer 232, Gebäude A, 60256 Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 8. 2. 1996

Die Konkursverwalterin  
Hildegard A. Hövel  
Rechtsanwältin

### 1028

81 N 20/96: Über den Nachlaß der Frau **Esther Schultz geb. Satt**, verstorben am 6. April 1991, zuletzt wohnhaft gewesen Vogstraße 46, 60322 Frankfurt am Main, wird heute, am 30. Januar 1996, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Frau Rechtsanwältin Christel Redlich, Kaiserstraße 56, 60329 Frankfurt am Main, Telefon: 23 07 38.

Konkursforderungen sind bis zum 8. März 1996, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

Mittwoch, dem 13. März 1996, 8.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 8. März 1996 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 30. 1. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

### 1029

81 N 209/95 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 21. 6. 1994 verstorbenen, zuletzt in Kohlbrandstraße 30, 60385 Frankfurt am Main, wohnhaft gewesenen Ilse Emilie Grüner, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

6. März 1996, 8.55 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Zimmer 283, Gebäude A.

Für die Verwalterin werden festgesetzt:

a) Vergütung: 2 875,— DM,  
b) Auslagen: 46,— DM,  
jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 1. 2. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

### 1030

81 N 1003/95: Über das Vermögen der **Riedel-Haus AG i. L., Mailänder Straße 14/103, 60589 Frankfurt am Main**, wird heute, am 1. Februar 1996, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Andreas F. Netzer, Fichardstraße 24, 60322 Frankfurt am Main, Telefon: 59 79 01 63.

Konkursforderungen sind bis zum 1. März 1996, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

Donnerstag, dem 21. März 1996, 7.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. März 1996 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 1. 2. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

### 1031

81 N 589/95 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 15. 11. 1994 verstorbenen, zuletzt in Sandweg 57, 60316 Frankfurt am Main, wohnhaft gewesenen **Herrn Alexander Alfred Zeiß**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

6. März 1996, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Zimmer 283, Gebäude A.

Für die Verwalterin werden festgesetzt:

a) Vergütung: 2 200,— DM,  
b) Auslagen: 46,— DM,  
jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 1. 2. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

### 1032

81 N 41/96: Über das Vermögen der Firma **HSP Hanseatic Sport Systems GmbH**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Jürgen Braun und Hans-Jörg Reimann, Schulstraße 48, 65795 Hattersheim/Main (eingetragen unter HRB 52 267 Amtsgericht Hamburg), wird heute, am 1. Februar 1996, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Betriebswirt Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60—62, Postfach 10 17 64, 60017 Frankfurt am Main, Telefon: 1 53 09 60, Telefax: 15 30 96 66.

Konkursforderungen sind bis zum 10. März 1996, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 12. März 1996, 8.30 Uhr,

Prüfungstermin am 30. April 1996, 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. März 1996 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 1. 2. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

### 1033

81 N 710/88 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 23. September 1987 verstorbenen und zuletzt Baustraße 21, 60322 Frankfurt am Main wohnhaft gewesenen August Adolf Evers, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

8. Mai 1996, 8.25 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Zimmer 283, Gebäude A.

Für die Verwalterin werden festgesetzt:

a) Vergütung: 15 867,34 DM,  
b) Auslagen: 400,— DM,  
jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 5. 2. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

### 1034

81 N 633/95: Über das Vermögen der **DR Dachtechnik GmbH (früher DRD-Denkler u. Richter Dachtechnik GmbH), Vilsbeler Straße 36, 60386 Frankfurt am Main**, gesetzlich vertreten von der Geschäftsführerin Birgit

Richter, wird heute, am 5. Februar 1996, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Norbert Michl, Kaiserstraße 1, 60311 Frankfurt am Main, Telefon: 29 98 69 21.

Konkursforderungen sind bis zum 8. März 1996, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

21. März 1996, 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 8. März 1996 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 5. 2. 1996  
Amtsgericht, Abt. 81

### 1035

81 N 117/96: Über den Nachlaß des zwischen dem 25. Februar 1995 und dem 1. März 1995 verstorbenen Herrn Peter Kiel, wohnhaft gewesen in Frankfurt am Main, Vogelstraße 3, wird heute, am 5. Februar 1996, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Frau Rechtsanwältin Christel Redlich, Kaiserstraße 56, 60329 Frankfurt am Main, Telefon: 23 07 38.

Konkursforderungen sind bis zum 25. März 1996, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

1. April 1996, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 25. März 1996 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 5. 2. 1996  
Amtsgericht, Abt. 81

### 1036

81 N 776/92 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Ristorante Italiano Casa Toscana GmbH, Friedberger Anlage 14, 60316 Frankfurt am Main**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Augusto Marchi, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaunt auf den

28. März 1996, 7.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Zimmer 283, Gebäude A, II. Stock.

Für den Verwalter wird festgesetzt:

Vergütung: 3 154,— DM, einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 7. 2. 1996  
Amtsgericht, Abt. 81

### 1037

81 N 121/96: Über das Vermögen der **Firma Pantaplast-Verpackungstechnik Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Per Specketer, Industriestraße 1 (Gewerbegebiet West), 65760 Eschborn, wird heute, am 7. Februar 1996, 9.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Manfred Burghardt, Leerbachstraße 107, 60322 Frankfurt am Main, Telefon: 5 97 66 55.

Konkursforderungen sind bis zum 15. März 1996, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 19. März 1996, 9.00 Uhr,

Prüfungstermin am 23. April 1996, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. März 1996 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 7. 2. 1996  
Amtsgericht, Abt. 81

### 1038

81 N 148/95: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der Margot Narkevitz, zuletzt wohnhaft: **Ernst-Kahn-Straße 23, 60439 Frankfurt am Main**, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 11 089,52 DM, von dem noch die Kosten des Verfahrens sowie Masseverbindlichkeiten abgehen. Zu berücksichtigen sind nichtbevorrechtigte Konkursforderungen in Höhe von 8 787,15 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten bei dem Amtsgericht (Konkursgericht) in 60256 Frankfurt am Main aus. Schlußtermin wurde auf den 20. März 1996, 8.55 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main anberaunt.

Frankfurt am Main, 14. 2. 1996  
Der Konkursverwalter  
Hans-Joachim Ritz  
Rechtsanwalt

### 1039

81 N 479/95: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Max Marggraf, zuletzt wohnhaft: **Oppenheimer Landstraße 104, 60598 Frankfurt am Main**, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 5 956,61 DM, von dem noch die Kosten des Verfahrens sowie Masseverbindlichkeiten abgehen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten bei dem Amtsgericht (Konkursgericht) in 60256 Frankfurt am Main aus. Schlußtermin wurde auf den 20. März 1996, 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main anberaunt.

Frankfurt am Main, 14. 2. 1996  
Der Konkursverwalter  
Hans-Joachim Ritz  
Rechtsanwalt

### 1040

N 67/95: Über das Vermögen der **Firma Velten Glasbau GmbH, Hofgut Dickmühle, 61191 Rosbach v. d. Höhe**, vertreten durch den Geschäftsführer Willi Velten, ist am Donnerstag, dem 25. Januar 1996, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen).

Konkursforderungen sind bis zum 20. März 1996 dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und über die in den §§ 132, 134 und 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände ist am

Dienstag, dem 26. März 1996, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am

Freitag, dem 17. Mai 1996, 10.00 Uhr, Amtsgericht Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Saal 28, Erdgeschoß.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus

der Masse gesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. März 1996 anzeigen.

Friedberg (Hessen), 29. 1. 1996  
Amtsgericht

### 1041

N 4/96: Über das Vermögen der **Firma Heinrich Wollenberg, Inhaber Hermann Wollenberg jr., Welengsweg 1, 34582 Borchen**, ist am 2. Februar 1996, 13.10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalterin: Rechtsanwältin Barbara Höhmann, 34281 Gudensberg.

Anmeldefrist bis zum 12. März 1996, offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 6. März 1996.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Fritzlar, Raum 27, am

22. März 1996, 8.30 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Fritzlar, 7. 2. 1996  
Amtsgericht

### 1042

N 25/95 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren betr. **Firma Lutz Datenverarbeitung und Service GmbH, Geschäftsführerin Angela Lutz, Am Hallenbad 8, 63571 Gelnhausen**, werden der Sequestrationsbeschluß und das Veräußerungsverbot vom 22. Mai 1995 aufgehoben.

Gelnhausen, 7. 2. 1996  
Amtsgericht

### 1043

N 16/96 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren betr. **ASTEC Europa Straßenbaumaschinen, Industriestraße 1, 63594 Hasselroth-Neuenhaßlau**, Geschäftsführer: Adolf Herrlein, Nanserring 15, 60598 Frankfurt am Main, ist am 9. Februar 1996, 12.15 Uhr, gegen die Schuldnerin auf Grund § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen sowie die Sequestration des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden.

Sequester ist Rechtsanwalt Hans-Ulrich Kloz, Kurt-Blaum-Platz 8, 63450 Hanau.

Gelnhausen, 9. 2. 1996  
Amtsgericht

### 1044

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma HCS Regeltechnik GmbH (Amtsgericht Darmstadt, Aktenzeichen 61 N 153/95)** zeige ich gemäß § 60 KO die Massearmut an.

Griesheim, 7. 2. 1996  
Der Konkursverwalter  
Bardo M. Sigwart  
Rechtsanwalt, Dipl.-Betriebswirt

### 1045

24 N 16/96 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren der **Firma ExtraTour Reise-Service GmbH, Bensheimer Straße 7, 64579 Gernsheim**, vertreten durch ihren Geschäftsführer Uwe Paschke, Ahornstraße 1, 64579 Gernsheim — Antragstellerin —, wird heute, am 7. Februar 1996, gegen die Antragstellerin ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen und die Sequestration des Geschäftsbetriebs sowie allgemeine Post- und Telegrafensperre angeordnet.

Zugleich wird der Rechtsanwalt Ullrich F. Köster, Weinbergstraße 2, 65428 Rüsselsheim, zum Sequester bestimmt.

Groß-Gerau, 7. 2. 1996  
Amtsgericht

**1046**

42 N 310/95: In dem Konkursverfahren betr. **IMV Immobilien Verwaltungsgesellschaft mbH**, Geschäftsführer: Kaufmann Helmut Rück, Schöneck, 61138 Niederdorf, Saalburgstraße 5, werden heute, Mittwoch, den 7. Februar 1996, 15.00 Uhr, zur Sicherung der Masse gemäß § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet.

Sequester: Rechtsanwalt Dr. Gerhard Th. Walter, Cronstettenstraße 22, 60322 Frankfurt am Main.

Hanau, 7. 2. 1996 **Amtsgericht, Abt. 42**

**1047**

42 N 220/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Stefan Wiecki GmbH & Co. KG**, Breslauer Straße 16, 63452 Hanau, wird die Vergütung des Sequesters gemäß Antrag vom 5. Dezember 1995 auf 18 212,55 DM inkl. 15% Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Vergütung kann der Konkursmasse entnommen werden. Die Kosten der Sequestration trägt die Gemeinschuldnerin.

Hanau, 19. 1. 1996 **Amtsgericht, Abt. 42**

**1048**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Heinrich Meub GmbH & Co. KG** soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 176 750,50 DM zuzüglich Zinsen, abzüglich noch anfallender Massekosten und Masseschulden (Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters und der Gläubigerausschußmitglieder und Gerichtskosten). Zu berücksichtigen sind 1 733 431,14 DM bevorrechtigte und 4 987 615,15 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, zur Einsicht der Beteiligten aus.

Hanau, 14. 2. 1996  
**Der Konkursverwalter**  
Rechtsanwalt und Notar Kloz

**1049**

N 9/95 — **Beschluß**: Über das Vermögen der **Firma Fair-Play Automaten GmbH**, Geschäftsführer: Hubert Bröckl, Sudetenstraße 34, 65239 Hochheim am Main, wird heute, Mittwoch, den 7. Februar 1996, 14.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt Gerd Funcke, Annabergstraße 45, 55131 Mainz, Telefon: 0 61 31/57 28 14/15, Fax: 0 61 31/57 28 16.

Konkursforderungen sind bis zum 23. April 1996, zweifach schriftlich, mit den bis zum Tag vor der Konkurseröffnung errechneten Zinsen bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am Dienstag, dem 19. März 1996, 14.00 Uhr.

Erster Prüfungstermin am Dienstag, dem 7. Mai 1996, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Hochheim am Main, Kirchstraße 21, Saal 13, I. Stockwerk.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 23. April 1996 ist angeordnet.

Post- und Telegrammsperre ist angeordnet.

Hochheim am Main, 8. 2. 1996 **Amtsgericht**

**1050**

651 N 218/95: Über das Vermögen der **Ciuffreda und Fiore GmbH**, Berliner Straße 11, 34246 Vellmar, vertreten durch den Ge-

schaftsführer Guiseppe Ciuffreda, ist am 1. Februar 1996, 17.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Zum Konkursverwalter ist ernannt: Rechtsanwalt Jürgen Pflug, Wilhelmshöher Allee 169, 34121 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 9. Mai 1996 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, 14. März 1996, 10.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Donnerstag 23. Mai 1996, 10.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 201 (Sitzungssaal 1).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 7. März 1996 anzeigen.

Kassel, 1. 2. 1996 **Amtsgericht, Abt. 651**

**1051**

651 N 158/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Frau Mira Florin**, Inhaberin der **Firma Mira Florin, Gartengestaltung, Schulstraße 34, 34233 Fuldatal**, ist Termin zur Beschlußfassung der Gläubiger über den Verkauf des der Gemeinschuldnerin gehörenden halben Anteils an dem Grundstück Blatt 1199 von Ihringshausen und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Freitag, 1. März 1996, 9.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Sitzungssaal 201.

Kassel, 9. 2. 1996 **Amtsgericht, Abt. 651**

**1052**

1 N 4/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Hans-Joachim Kausch**, Eichenweg 10, 34513 Waldeck-Hörsinghausen, wird heute, am 9. Februar 1996, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit unmittelbar bevorstehend.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Wolrad Jäkel, Waldwinkel 15, Diemelstadt-Wrexen.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis Freitag, den 15. März 1996.

Vor dem Amtsgericht, Raum 39, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, 34497 Korbach, werden folgende Termine abgehalten:

Donnerstag, den 21. März 1996, 15.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und ggf. über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

Donnerstag, den 4. April 1996, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung

verlangt, dem Verwalter bis zum Freitag, dem 15. März 1996 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Korbach, 9. 2. 1996 **Amtsgericht**

**1053**

N 3/96 — **Beschluß**: In dem Konkursantragsverfahren AOK Bensheim, Heidelberger Straße 100, 64625 Bensheim — Gläubigerin —, gegen **Firma Guenes Fußbodenverlegung, Inhaber: Ömer Guenes, P.-Minnig-Straße 41, 68519 Viernheim** — Gemeinschuldner —, wird heute, um 11.30 Uhr, gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Lampertheim, 6. 2. 1996 **Amtsgericht**

**1054**

N 1/96 — **Beschluß**: Der Konkursantrag der **Firma Moho Finanz- und Grundstücksvermittlung GmbH, Wernher-von-Braun-Straße 2 A, 68519 Viernheim**, vertreten durch den Geschäftsführer Frank Otto Egbert Mohnsame — Antragstellerin und Gemeinschuldnerin —, auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der vorbezeichneten Firma wird kostenpflichtig abgewiesen, da eine kostendeckende Vermögensmasse nicht vorhanden ist.

Die Sequestration vom 2. Januar 1996 nebst allgemeinem Veräußerungsverbot wird aufgehoben.

Gründe: Auf Grund der durchgeführten Ermittlungen steht fest, daß eine kostendeckende Vermögensmasse nicht vorhanden ist.

Da auch ein Vorschuß nicht geleistet wurde, war der Konkursantrag gemäß § 107 KO mangels Masse abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 71 KO, 91 ZPO.

Lampertheim, 9. 2. 1996 **Amtsgericht**

**1055**

7 N 112/95 — **Beschluß**: Der Antrag der **Firma „Fuhrmann GmbH“**, Kanal- und Abfluß-Technik, Morgensternstraße 32, 63329 Egelsbach, vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Ing. H. Loeser — Antragstellerin —, vom 15. Oktober 1995, auf Eröffnung des Konkursverfahrens in das Vermögen der **Firma „Fuhrmann GmbH“**, Kanal- und Abfluß-Technik, Morgensternstraße 32, 63329 Egelsbach, vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Ing. H. Loeser — Gemeinschuldnerin —, wird gemäß § 107 KO kostenpflichtig zurückgewiesen.

Die am 31. Oktober 1995 angeordnete Sequestration und das damit verfügte allgemeine Veräußerungsverbot werden mit Wirkung der Rechtskraft dieses Beschlusses aufgehoben.

Der Wert des Verfahrens wird auf 1 000,— DM festgesetzt.

Langen, 2. 2. 1996 **Amtsgericht**

**1056**

7 N 9/95 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Wilhelm Jedosch GmbH**, Daimlerstraße 7, 63303 Dreieich, vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Günther Bodensohn, Rosenstraße 24, 63179 Obertshausen, wird dem Konkursverwalter, Herrn Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt, gestattet, aus der Masse einen weiteren Vorschuß auf seine Vergütung und seine Auslagen in Höhe von 20 000,— DM zu entnehmen.

Langen, 20. 12. 1995 **Amtsgericht**

**1057**

7 N 103/94 — **Beschluß:** Der Antrag des Wolfgang Winfried Jürgen Laupichler, als Geschäftsführer der Firma ESG Elektrobau-Service GmbH, Spitzwegstraße 11, 63322 Rödermark, vom 21. November 1994, auf Eröffnung des Konkurses in das Vermögen der Firma ESG Elektrobau-Service GmbH, Spitzwegstraße 11, 63322 Rödermark, wird gemäß § 107 KO kostenpflichtig zurückgewiesen.

Die am 30. November 1994 angeordnete Sequestration und das damit verfügte allgemeine Veräußerungsverbot werden mit Wirkung der Rechtskraft dieses Beschlusses aufgehoben.

Langen, 28. 12. 1995      **Amtsgericht**

**1058**

7 N 10/96 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren betreffend das Vermögen der Firma „GIV Gesellschaft für Industrievertretung mbH“, Mörfelder Landstraße 8, 63225 Langen, vertreten durch den Geschäftsführer Heinz Delp, Peter-Bieber-Straße 7, 68623 Lampfertheim — Schuldnerin —, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt und Dipl.-Betriebswirt Bardo Sigwart, Ostend 14, 64347 Griesheim, Telefon: 0 61 55/60 93-0 oder 63 93 10; Fax: 0 61 55/6 62 97 bestellt.

Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 7. 2. 1996      **Amtsgericht**

**1059**

7 N 67/95 — **Beschluß:** Der Antrag des Herrn Sajjad Hussain Naqvi, Im Taubhaus 38 c, 63322 Rödermark, vom 6. Juni 1995, auf Eröffnung des Konkurses in das Vermögen der Firma Fashion Gate Textil GmbH, Otto-Hahn-Straße 44 a, wird gemäß § 107 KO kostenpflichtig zurückgewiesen.

Die am 10. August 1995 angeordnete Sequestration und das damit verfügte allgemeine Veräußerungsverbot werden mit Wirkung der Rechtskraft dieses Beschlusses aufgehoben.

Langen, 5. 1. 1996      **Amtsgericht**

**1060**

7 N 48/93 — **Beschluß:** Der Antrag der Firma GfU Gesellschaft für Umweltschutz im Bauwesen mbH, Robert-Bosch-Straße 22 b, 63303 Dreieich, vertreten durch den Geschäftsführer Felix Adam Chantré, Heerstraße 198, c/o Christine Asch, 60488 Frankfurt am Main — Gläubigern —, vom 22. Juni 1993 auf Eröffnung des Konkurses in das Vermögen der Firma GfU Gesellschaft für Umweltschutz im Bauwesen mbH, Robert-Bosch-Straße 22 b, 63303 Dreieich, vertreten durch den Geschäftsführer Felix Adam Chantré, Heerstraße 198, c/o Christine Asch, 60488 Frankfurt am Main — Schuldnerin —, wird gemäß § 107 KO kostenpflichtig zurückgewiesen.

Die am 17. September 1993 angeordnete Sequestration und das damit verfügte allgemeine Veräußerungsverbot werden mit Wirkung der Rechtskraft dieses Beschlusses aufgehoben.

Der Wert des Verfahrens wird auf 1 000,— DM festgesetzt.

Langen, 8. 2. 1996      **Amtsgericht**

**1061**

7 N 21/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Ketten Wassertechni-

nik GmbH, Höhenstraße 23, 65520 Bad Camberg, wird dem Konkursverwalter auf seinen Antrag hin gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung und Auslagen in Höhe von 10 000,— DM zu entnehmen.

Limburg a. d. Lahn, 5. 2. 1996      **Amtsgericht**

**1062**

7 N 35/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Presente Geschenkartikel GmbH, Am Fleckenberg 10, 65549 Limburg a. d. Lahn, wird dem Konkursverwalter auf seinen Antrag hin gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung und Auslagen in Höhe von 20 000,— DM zu entnehmen.

Limburg a. d. Lahn, 9. 2. 1996      **Amtsgericht**

**1063**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Inverdata Electronics GmbH, Paul-Ehrlich-Straße 17, 63322 Rödermark, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 62 012,32 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 442 811,90 DM bevorrechtigte und 826 447,17 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht), Zimmerstraße 29, 63225 Langen.

Maintal, 14. 2. 1996      **Amtsgericht**

**Der Konkursverwalter**  
Kneifer, Rechtsanwalt

**1064**

7 N 1/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Beton-Bohr- und Sägetechnik GmbH, Buchhügelallee 25, Offenbach am Main, vertreten durch den Geschäftsführer Herbert Bruckermann, Wirkstraße 11, 64807 Dieburg, wird besonderer Prüfungstermin bestimmt auf

Mittwoch, den 24. April 1996, 14.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Offenbach, Gerichtsgebäude D, Kaiserstraße 42 (Hintergebäude), 3. Stock, Raum 311.

Offenbach am Main, 6. 2. 1996      **Amtsgericht**

**1065**

7 N 46/96: In der Konkursantragssache betreffend die Firma Peter Rieger Musical Tommy GmbH, Ludwigstraße 180 D, 63067 Offenbach am Main, vertreten durch den Geschäftsführer Peter Rieger, wird heute, um 11.00 Uhr, der Schuldnerin verboten, Gegenstände des Vermögens zu veräußern oder zu belasten (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Die Sequestration des Geschäftsbetriebes der Schuldnerin wird angeordnet.

Herr Rechtsanwalt Dr. Thomas Lanio, Waldstraße 45, 63065 Offenbach am Main, wird zum Gutachter und Sequester bestellt. Er hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die eine alsbaldige Entscheidung über den Konkursantrag ermöglichen und kann zu diesem Zweck auch über Vermögenswerte verfügen.

Offenbach am Main, 13. 2. 1996      **Amtsgericht**

**1066**

7 N 191/89, 7 N 192/89: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firmen

a) Wintex Instruments GmbH, vertreten

durch den Geschäftsführer Dr. Peter Langner, Hausener Straße 50, 63165 Mühlheim am Main,

b) Vuko-Elektronische Geräte GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Peter Langner, Hausener Straße 50, 63165 Mühlheim am Main,

wird zu der Gläubigerversammlung am 26. März 1996, um 10.00 Uhr, als weiterer Tagespunkt aufgenommen: die Neubesetzung des Gläubigerausschusses.

Offenbach am Main, 14. 2. 1996      **Amtsgericht**

**1067**

4 N 75/95: Über das Vermögen der Firma PTG Transport GmbH, Langer Kornweg 4, 65451 Kelsterbach, vertreten durch den Geschäftsführer Stefan Preußner, ist am 1. Februar 1996, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter ist Dr. Bernsau, Postfach 70 12 18, 60562 Frankfurt am Main, Telefon: 0 69/63 00 01-0; Fax: 0 69/63 55 22.

Konkursforderungen sind bis zum 16. März 1996, zweifach schriftlich und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen beim Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 28. März 1996, 9.00 Uhr.

Prüfungstermin am 9. Mai 1996, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Rüsselsheim, Raum 12 (Sitzungssaal), Erdgeschoß, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Haus B.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 29. Februar 1996 ist angeordnet.

Rüsselsheim, 1. 2. 1996      **Amtsgericht**

**1068**

4 N 26/91 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Adler Air Cargo GmbH, Im Taubengrund 12, 65451 Kelsterbach, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Theodor Fleischer, ist das Konkursverfahren gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist einschließlich Auslagen und Mehrwertsteuerausgleich auf 9 376,— DM festgesetzt.

Rüsselsheim, 18. 1. 1996      **Amtsgericht**

**1069**

4 N 4/96: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen des Adolf Heute, Reifenberger Weg 5 a, 61267 Neu-Anspach, ist gemäß § 106 KO über das Vermögen des Schuldners ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse verhängt worden.

Usingen, 8. 2. 1996      **Amtsgericht**

**1070**

4 N 11/96: Das am 1. Februar 1996 angeordnete Veräußerungsverbot gegen die Firma MGS Geck & See GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herbert H. See, Untergasse 6, 61250 Usingen, wird dahingehend berichtigt, daß sich das Veräußerungsverbot gegen die Firma MGS See GmbH, Untergasse 6, 61250 Usingen richtet.

Usingen, 9. 2. 1996      **Amtsgericht**

**1071**

4 N 11/96: Über das Vermögen der Firma MGS See GmbH, 61250 Usingen, vertreten durch den Geschäftsführer Herbert H. See, ist am 12. Februar 1996, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen).

Konkursforderungen sind bis zum 13. März 1996 bei Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlussfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134, 137, 204 KO bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

20. März 1996, 9.00 Uhr, im Amtsgericht Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer 16.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 13. März 1996 anzeigen.

Usingen, 12. 2. 1996 **Amtsgericht**

### 1072

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **VeGe Zentrale Marburg Hans Lemke GmbH & Co. KG, AG Marburg** (Az. 7 N 40/92), zeigt der Konkursverwalter Rechtsanwalt Dieter Görgens, 35083 Wetter, die Masseunzulänglichkeit gemäß § 60 KO an.

Wetter, 12. 2. 1996

**Der Konkursverwalter**  
Görgens, Rechtsanwalt

### 1073

62 N 209/94: In dem Konkursantragsverfahren betreffend **Martin Manz GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Martin Manz, Fenchelring 23—25, 65191 Wiesbaden, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens am 20. Oktober 1995 mangels Masse abgewiesen. Das am 22. Februar 1995 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 29. 1. 1996 **Amtsgericht**

### 1074

62 N 70/95 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Bibo Bau GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin Gabriele Bibo, Holzstraße 11 A, 65197 Wiesbaden — Schuldnerin —, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Mike Wilhelm Reichert, Bleichstraße 25, 65183 Wiesbaden, Zeichen: A-1/635/95, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den

Montag, 18. März 1996, 14.00 Uhr, Zimmer 402, Nebengebäude Moritzstraße 5, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußverteilung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 36 143,48 DM (sechsdreißigtausendeinhundertdreißigvierzig 48/100) inklusive 7,5% Mehrwertsteuer, abzüglich des bereits entnommenen Vorschusses, die zu erstattenden Auslagen werden auf 58,78 DM festgesetzt.

Wiesbaden, 29. 1. 1996 **Amtsgericht**

### 1075

62 N 69/95: In dem Konkursantragsverfahren betreffend **Jarvis Bond Leathers Gesellschaft mbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Kurt Eichhorn, Mecklenburger Straße 59, 65205 Wiesbaden, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens am 15.

November 1995 mangels Masse abgewiesen. Das am 5. Mai 1995 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 30. 1. 1996 **Amtsgericht**

### 1076

62 N 98/95: In dem Konkursantragsverfahren betreffend **Steinbach Bau GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin Alexandra Steinbach, Hasengartenstraße 42, 65189 Wiesbaden, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens am 14. September 1995 mangels Masse abgewiesen. Das am 27. Juni 1995 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 30. 1. 1996 **Amtsgericht**

### 1077

62 N 15/95: In dem Konkursantragsverfahren betreffend **ecolex Verlags- und Verlagsgesellschaft mbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Günter Rapior, Greifstraße 2, 65199 Wiesbaden, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens am 13. November 1995 mangels Masse abgewiesen. Das am 25. Januar 1995 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 31. 1. 1996 **Amtsgericht**

### 1078

62 N 128/95: In dem Konkursantragsverfahren betreffend **MBH-Systembau GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Dirk Jacob van Barnefeld, Gijs Bertus van Maanen und Hubertus Gerardus Maria van der Heijden, Rampenstraße 14, 55252 Mainz-Kastel, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens am 16. Oktober 1995 mangels Masse abgewiesen. Das am 7. September 1995 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 31. 1. 1996 **Amtsgericht**

### 1079

62 N 7/96: Konkursantragsverfahren betreffend **Bergsmann AG Aktiengesellschaft für Grundbesitz**, vertreten durch den Geschäftsführer Arthur Joachim Sturm, An den drei Weiden 25, 65207 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 31. Januar 1996 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 31. 1. 1996 **Amtsgericht**

### 1080

62 N 15/96: Konkursantragsverfahren betreffend **Mollaoğlu — Bau GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Hüseyin Mollaoğlu, Fliederweg 6, 65201 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 1. Februar 1996 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 1. 2. 1996 **Amtsgericht**

### 1081

3 N 31/95: Über das Vermögen von **Bernd Brosch**, Werrastraße 5, Bad Sooden-Allendorf, ist am 2. Februar 1996, 16.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt H. Wiehage, Landgrafstraße 32, Hessisch Lichtenau.

Konkursforderungen sind bis zum 22. April 1996 zweifach bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines

anderen Verwalters, die Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände:

15. März 1996, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

31. Mai 1996, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Witzzenhausen, Walburger Straße 38, Witzzenhausen, Zimmer 121.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 8. März 1996 ist angeordnet.

Witzzenhausen, 7. 2. 1996 **Amtsgericht, Abt. 3**

### 1082

3 N 3/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Färba Stranggarn GmbH, Witzzenhausen**, wird zur Anhörung des Gläubigers über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) und ggf. zur Abnahme der Schlußrechnung Termin bestimmt auf

Freitag, 29. März 1996, 9.00 Uhr, Raum 121, im Gerichtsgebäude, Walburger Straße 38, 37213 Witzzenhausen.

Witzzenhausen, 9. 2. 1996 **Amtsgericht, Abt. 3**

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

### 1083

K 48/94 (K 24/95): Das im Grundbuch von Alsfeld, Bezirk Alsfeld, Band 170, Blatt 7015, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Alsfeld, Flur 3, Nr. 181, Gebäude- und Freifläche, Menzelweg 2, Größe 9,30 Ar,

soll am Freitag, dem 19. April 1996, 9.00 Uhr, Raum 17, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Amthof 12, Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 2./11. 5. 1995 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Helmut Janner, geboren am 3. 5. 1956, Daimlerweg 3, Alsfeld,

b) dessen Ehefrau Ilse Janner geb. Heddrich, geboren am 25. 11. 1957, daselbst, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

502 690,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 15. 1. 1996 **Amtsgericht**

**1084**

K 13/95: Das im Grundbuch von Merlau, Bezirk Alsfeld, Band 20, Blatt 716, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Merlau, Flur 2, Nr. 101, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 67, Größe 25,44 Ar,

soll am Freitag, dem 19. April 1996, 10.30 Uhr, Raum 17, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Amthof 12, Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 3. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Diego Moretti und Brigitte Moretti geb. Amend, Bahnhofstraße 67, Mücke-Merlau, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

271 160,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 18. 1. 1996

Amtsgericht

**1085**

K 18/95: Das im Grundbuch von Homberg, Bezirk Alsfeld, Band 79, Blatt 2854, eingetragene Grundeigentum, 7 5990/100 000 (sieben 5990/1 000 Hunderstel) Miteigentumsanteil an Grundstück Gemarkung Homberg, Flur 2, Nr. 227, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße 105, Größe 10,22 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Wohngeschoß links mit Terrasse und Keller, jeweils im Aufteilungsplan mit Nr. 12 bezeichnet und in oranger Farbe gezeichnet;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Band 79 Blatt 2843 bis 2854);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird auf die Bewilligung vom 5. 3. 1990 Bezug genommen; übertragen aus Band 41, Blatt 1704; eingetragen am 10. 4. 1990;

soll am Freitag, dem 12. April 1996, 10.30 Uhr, Raum 17, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Amthof 12, Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 4. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma DIG — Grundbesitzgesellschaft mit beschränkter Haftung, 63450 Hanau, jetzt 63585 Gründau.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

75 471,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 10. 1. 1996

Amtsgericht

**1086**

K 17/95: Das im Grundbuch von Homberg, Bezirk Alsfeld, Band 79, Blatt 2848, eingetragene Grundeigentum,

7 5990/100 000 (sieben 5990/1 000 Hunderstel) Miteigentumsanteil an Grundstück, Gemarkung Homberg, Flur 2, Nr. 227, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße 105, Größe 10,22 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. Wohngeschoß rechts mit Terrasse und Keller, jeweils im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichnet und in blauer Farbe gezeichnet; Sondernutzungsrecht gemäß § 15 WEG — ebenfalls in blauer Farbe gezeichnet und mit Nr. 6 bezeichnet —; alleinige Nutzung des Abstellplatzes;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein beson-

deres Grundbuch angelegt (Band 79, Blatt 2843);

der eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Freitag, dem 12. April 1996, 9.00 Uhr, Raum 17, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Amthof 12, Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 4. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

DIG — Grundbesitzgesellschaft mit beschränkter Haftung in Gründau.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

125 558,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 10. 1. 1996

Amtsgericht

**1087**

K 47/95: Der im Grundbuch von Bad Hersfeld, Bezirk Oberbreitzbach, Band 19, Blatt 526, eingetragene Miteigentumsanteil von 114/10 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Oberbreitzbach, Flur 2, Flurstück 9/6, Gebäude- und Freifläche, Am Schwärzelsberg, Größe 73,36 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 77 bezeichneten Ferienappartement,

soll am Freitag, dem 31. Mai 1996, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Bad Hersfeld, Saal 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 8. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hannelore Blesinger geb. Führer, Schillerstraße 26, 67454 Hasloch.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstücksanteil mit Sondereigentum auf

48 000,— DM.

Zubehör auf

11 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 2. 2. 1996

Amtsgericht

**1088**

K 45/95: Das im Grundbuch von Oberbreitzbach, Band 19, Blatt 516, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus dem 114/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Oberbreitzbach, Flur 2, Flurstück 9/6, Gebäude- und Freifläche, Am Schwärzelsberg, Größe 73,36 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 67 bezeichneten Ferienappartement,

soll am Mittwoch, dem 10. April 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 8. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hermann Blesinger, Hannelore Blesinger geb. Führer, — je zur Hälfte —

Wert nach § 74 a ZVG: 59 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 5. 2. 1996

Amtsgericht

**1089**

K 88/94: Das im Grundbuch von Bad Hersfeld, Bezirk Bad Hersfeld, Band 259, Blatt 8894, eingetragene Grundeigentum,

Flur 43, Flurstück 904, Hof- und Gebäudefläche, Burggasse 14, Größe 0,46 Ar,

soll am Freitag, dem 17. Mai 1996, 8.30 Uhr, Saal 5, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Bad Hersfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 12. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Petra Fitz geb. Bertich in Bad Hersfeld.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 6. 2. 1996

Amtsgericht

**1090**

K 30/88: Das im Grundbuch von Bad Hersfeld, Bezirk Unterhaun, Band 22, Blatt 683, eingetragene Grundeigentum,

Flur 11, Flurstück 181, Hof- und Gebäudefläche, Pommrück 5, Größe 7,76 Ar,

soll am Freitag, dem 24. Mai 1996, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Bad Hersfeld, Saal 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 6. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Sinner und Roswitha Sinner geb. Steinberg, wohnhaft Pommrück 5, 36282 Hauneck-Unterhaun, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

275 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 30. 1. 1996

Amtsgericht

**1091**

6 K 91/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Friedrichsdorf, Band 66, Blatt 1972: 74,95/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Friedrichsdorf,

Flur 1, Flurstück 26/2, Landwirtschaftsfläche, Die Langwiese, Größe 1,85 Ar,

Flur 1, Flurstück 25/3, Landwirtschaftsfläche, Talstraße, Größe 4,49 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung W 1 des Aufteilungsplanes; es besteht ein Sondernutzungsrecht an den Abstellplätzen Nr. 1 und 2 sowie an der im Aufteilungsplan rot begrenzten Gartenfläche,

soll am Donnerstag, dem 30. Mai 1996, 9.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

John Alexander Hinkel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 850 000,— DM (Wohnung — ca. 172 m<sup>2</sup> — im Erd- und Dachgeschoß eines 1geschossigen, freistehenden Zweifamilienwohnhauses, Baujahr 1989/1990).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 30. 1. 1996

Amtsgericht

**1092**

2 K 31/94: Folgender Grundbesitz eingetragen im Grundbuch von Hahn, Band 58, Blatt 1699,

lfd. Nr. 2: 55,438/10 000 (fünfundfünfzig 438/1 000 Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Hahn, Flur 16, Flurstück 14/6; Hof- und Gebäudefläche, Gottfried-Keller-Straße 37, Größe 38,79 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an Schlafzimmer, Bad und Fluranteil (frühere Wohnung Nr. 6.2 des Aufteilungsplanes), Höhe des Miteigentumsanteils nach Zuschreibung 754/10 000 (zweihundertdreißigstel), verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 6.1 des Aufteilungsplanes,

soll am Freitag, dem 10. Mai 1996, 10.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 7. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Uwe Schmidt, Wiesbaden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 240 000,— DM (Wohnung).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Bad Schwalbach, 8. 2. 1996 Amtsgericht**

### 1093

2 K 13/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wehen, Band 119, Blatt 3561,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 59, Gebäude- und Freifläche, Aarstraße 254, Größe 10,61 Ar,

soll am Freitag, dem 31. Mai 1996, 10.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 4. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ulrich Füll, Taunusstein.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 800 000,— DM (Zweifamilienwohnhaus).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Bad Schwalbach, 8. 2. 1996 Amtsgericht**

### 1094

2 K 49/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kemel, Band 25, Blatt 714, Miteigentumsanteil von 275/1 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Kemel, Flur 1, Flurstück 81/3, Gebäude- und Freifläche, Taunusstraße, Größe 6,84 Ar,

Gemarkung Kemel, Flur 1, Flurstück 83/5, Gebäude- und Freifläche, Taunusstraße, Größe 1,06 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen des Hauses Nr. 4 und der Garage Nr. 4, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Nutzungsregelung getroffen,

soll am Freitag, dem 26. April 1996, 8.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 11. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Silvia Höhn, Heidenrod.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 285 000,— DM (Einfamilienwohnhaus — Reiheneckhaus — mit Garage).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Bad Schwalbach, 2. 2. 1996 Amtsgericht**

### 1095

8 K 29/95: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Dortelweil, Band 19, Blatt 944, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Dortelweil, Flur 7, Flurstück 73/29, Gebäude- und Freifläche, Weitzesweg 1, Größe 5,28 Ar,

soll am Dienstag, dem 23. April 1996, 8.30 Uhr, Saal 3, Ebene 2, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Ebert-Straße 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 9. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rolf Richter, geboren am 14. 6. 1941, Weitzesweg 1, 61118 Bad Vilbel.

Beschlagnahmedatum: 16. September 1995.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Bad Vilbel, 9. 2. 1996 Amtsgericht**

### 1096

K 30/93: Das im Grundbuch von Weifenbach, Band 34, Blatt 1125, eingetragene Grundeigentum der Gemarkung Weifenbach, lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 281, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Breitacker, Größe 14,56 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 285/1, Gebäude- und Freifläche, Unterm Sattel 1, Größe 10,38 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 286/1, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Breitacker, Größe 10,20 Ar,

soll am Donnerstag, dem 27. Juni 1996, 9.30 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Nebengebäude des Amtsgerichts, 35216 Biedenkopf, Hainstraße 70, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 11. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gabriele Theofel geborene Schuppener, Tierwirtin, geboren am 15. Januar 1954, wohnhaft in Weifenbach, Unterm Sattel 3, 35216 Biedenkopf.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 5 824,— DM, Grundstück lfd. Nr. 2 auf 265 500,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 3 auf 4 080,— DM.

Ferner ist der Wert des Zubehörs (Hühnerfarm) auf 31 850,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Biedenkopf, 22. 12. 1995 Amtsgericht**

### 1097

1 K 18/94: Das im Grundbuch von Wallau, Band 85, Blatt 2852, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wallau, Flur 8, Flurstück 395, Bauplatz, Weststraße 2, Größe 11,60 Ar,

soll am Donnerstag, dem 13. Juni 1996, 9.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Nebengebäude des Amtsgerichts, 35216 Biedenkopf, Hainstraße 70, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 7. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Margarete Jongema geb. Wälker, Spinozahof 102, 1216 JZ Hilversum/Niederlande, verstorben am 9. Dezember 1993,

Erben: Pieter Jongema, Troelstralaan 70, 6971 CT Brummen (Niederlande),

Robert Jongema, De Maten 7, 1261 SB Blaricum (Niederlande),

Emilie Werner geb. Wälker, Wallau, Oberer Birkenweg 8, 35216 Biedenkopf, verstorben am 27. Juni 1994,

Erben: Ludwig Heinrich Werner, Kottenbachstraße 48 1/4, 35216 Biedenkopf,

Herta Urspruch geb. Werner, Wallau, Oberer Birkenweg 8, 35216 Biedenkopf,

Luise Ruthsatz geb. Wälker, Alten-Buseck, Am Rommel 8, 35418 Buseck,

François Konrad Lambour, Wagnerlaan 8, 12717 CR Hilversum/Niederlande,

Marlies Eveline Lambour, Königstraße 14 a, 24159 Kiel,

Frank Herbert Lambour, Gooise Kust 27, 1274 JC Huizen, Niederlande,

Karin Gerlinde Elisabeth Faatz geb. van den Hooff, Tomakker 65, 5873 LC Nuenen (Niederlande),

Mark Egbert Faatz, vormalig van den Hooff, De Meeren 127, 4761 SG Zevenbergen (Niederlande),

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

81 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Biedenkopf, 22. 12. 1995 Amtsgericht**

### 1098

1 K 24/94: Das im Grundbuch von Niedereisenhausen, Band 39, Blatt 1358, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedereisenhausen, Flur 13, Flurstück 29/4, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 36, Größe 3,98 Ar,

soll am Freitag, dem 28. Juni 1996, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude 35216 Biedenkopf, Hainstraße 72, Raum Nr. 110, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 6. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Johann Spannenberger, Oberland 36, 35239 Steffenberg-Niedereisenhausen,

b) Anna Spannenberger geb. Hajmasi, Oberland 36, 35239 Steffenberg-Niedereisenhausen — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

255 550,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Biedenkopf, 7. 2. 1996 Amtsgericht**

### 1099

K 14/95: Das im Grundbuch von Gladenbach, Band 52, Blatt 1786, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Gladenbach, Flur 13, Flurstück 67, Hof- und Gebäudefläche, Herderstraße 7, Größe 7,32 Ar,

soll am Freitag, dem 14. Juni 1996, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, 35216 Biedenkopf, Hainstraße 72, Raum Nr. 110, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 3. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Jürgen Berger, Herderstraße 7, 35075 Gladenbach,

b) Anja Berger, Herderstraße 7, 35075 Gladenbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

599 450,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Biedenkopf, 7. 2. 1996 Amtsgericht**

**1100**

3 K 11/95: Der im Grundbuch von Reinheim, Band 78, Blatt 5287, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 3, Reinheim, Flur 1, Flurstück 95/1, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 17, Größe 8,90 Ar,

lfd. Nr. 4, Reinheim, Flur 1, Flurstück 96/1, Landwirtschaftsfläche, Im Ort, Größe 17,36 Ar,

soll am Dienstag, dem 30. April 1996, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 3. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hildegard Schill, 64354 Reinheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 260 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Dieburg, 8. 1. 1996 Amtsgesamt**

**1101**

8 K 52/95: Das im Grundbuch von Alledorf, Band 65, Blatt 2154, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 16, Flurstück 189/2, Hof- und Gebäudefläche, Gartenweg, Größe 5,39 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 16, Flurstück 190/2, Hof- und Gebäudefläche, Gartenweg 5, Größe 2,06 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Mai 1996, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18 im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 11. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Kappler, Eberhard Julius,

b) Kappler, Silvia Martina geb. Philippus,

beide: Höfen an der Enz, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 16, Flurstücke 189/2 und 190/2 einheitlich auf

310 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Dillenburg, 12. 2. 1996 Amtsgesamt**

**1102**

2 K 15/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Eifa, Band 17, Blatt 481,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eifa, Flur 9, Flurstück 35, Gartenland, Hauptstraße 18, Größe 0,30 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eifa, Flur 9, Flurstück 36, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 18, Größe 12,45 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. Juni 1996, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 4. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Landwirt und Stellmacher Friedrich Zissel in Hatzfeld-Eifa.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 300,— DM.

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 447 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Frankenberg (Eder), 22. 1. 1996 Amtsgesamt**

**1103**

84 K 179/94: Das im Wohnungs-Grundbuch-Bezirk Zeilsheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 104, Blatt 3043, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 11 637/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Zeilsheim, Flur 12, Flurstück 35/5, Gebäude- und Freifläche, Alt Zeilsheim 28, 28 A—D und Oppauer Weg 8—18, Größe 18,96 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Haus Nr. 3 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 3041—3051) — Sondernutzungsrecht;

Grundstücksfläche Nr. 3, Pkw-Abstellplatz im Doppelparker Nr. 14 unten,

soll am Donnerstag, dem 9. Mai 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin (als Erbin nach Jürgen Hempel) am 30. 9. 1994 (Versteigerungsvermerk):

Frau Ingrid R. Hesse in Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

770 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Frankfurt am Main, 25. 1. 1996**

**Amtsgesamt, Abt. 84**

**1104**

84 K 267/94: Das im Grundbuch-Bezirk 54 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 128, Blatt 3526, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 475/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Griesheim, Flur 16, Flurstück 98/12, Gebäude- und Freifläche, Froschhäuser Straße 17, Größe 6,56 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 203 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 3511 bis 3535),

soll am Freitag, dem 17. Mai 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 12. 1994 (Versteigerungsvermerk):

Herr Johann Jürgen Half, Templiner Weg 8, 37688 Beverungen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

95 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Frankfurt am Main, 30. 1. 1996**

**Amtsgesamt, Abt. 84**

**1105**

84 K 143/92: Das im Wohnungs-Grundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 211, Blatt 6899, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 605,17/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 557, Flurstück 283/18, Gebäude- und Freifläche, Mailänder Straße 3—23, Größe 233,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 220 — Haus 7 — des Aufteilungsplans,

und das im (Teileigentums-)Grundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 231, Blatt 7503, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 6,15/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 557, Flurstück 283/18, Gebäude- und Freifläche, Mailänder Straße 3—23, Größe 233,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Kfz-Einstellplatz Nr. 824 des Aufteilungsplans,

Wohnungs- und Teileigentum beschränkt durch die anderen Sondereigentumsrechte (Blatt 6680—7831) sowie teilweise in der Veräußerung,

sollen am Montag, dem 13. Mai 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. bzw. 30. 9. 1992 (Versteigerungsvermerk):

Dr. Ashok Thaker Bhasker Rai in Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungs- und Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt

615 000,— DM

(WE = 600 000,— DM; TE = 15 000,— DM).

Tag der Beschlagnahme: 18. September 1992 (WE); 21. September 1992 (TE).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Frankfurt am Main, 29. 1. 1996**

**Amtsgesamt, Abt. 84**

**1106**

84 K 229/94: Das im Wohnungs-Grundbuch-Bezirk 37 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 82, Blatt 2842, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 609/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 44/20, Gebäude- und Freifläche, Im Mainfeld 23, Größe 56,71 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 06.1 im 6. Geschoß laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 2801—2939) sowie teilweise in der Veräußerung,

soll am Montag, dem 20. Mai 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2; 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 11. 1994 (Versteigerungsvermerk):

Frau Hedwig Weidinger in Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Frankfurt am Main, 12. 2. 1996**

**Amtsgesamt, Abt. 84**

**1107**

K 21/95: Das im Grundbuch von Römersberg, Band 13, Blatt 353, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 6, Flur 4, Flurstück 8, Ackerland, Seydenacker, Größe 5,03 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 4, Flurstück 53/4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Friedhofsweg 6, Größe 1,48 Ar,

soll am Freitag, dem 17. Mai 1996, 10.00 Uhr, Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 7. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günter Brandt, Neuental-Römersberg.  
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für  
lfd. Nr. 6 BV auf 2 220,— DM,  
lfd. Nr. 7 BV auf 58 000,— DM.  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 5. 2. 1996

Amtsgericht

**1108**

K 19/95: Das im Grundbuch von Holzhausen, Band 13, Blatt 382, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1 BV, Flur 3, Flurstück 35/24, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Im Ährenfeld 28, Größe 6,01 Ar,

soll am Freitag, dem 14. Juni 1996, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schladenweg 1, Zimmer 15, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 5. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erika Waltraud Schaub geb. Stein, Edermünde-Holzhausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

214 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 7. 2. 1996

Amtsgericht

**1109**

K 6/94: Das im Grundbuch von Mitlechtern/Odw., Band 9, Blatt 304, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mitlechtern/Odw., Flur 4, Flurstück 30, Hof- und Gebäudefläche, Im Eichenwäldchen 3, Größe 5,25 Ar,

soll am Donnerstag, dem 11. April 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer:

Maximilian Leiter (inzwischen verstorben), — zur Hälfte —,

Alfred und Annemarie Appel, — in Gütergemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

456 000,— DM.

Das Grundstück ist mit einem Zweifamilienhaus und einer Garage bebaut.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Fürth/Odw., 9. 2. 1996

Amtsgericht

**1110**

K 18/95: Das im Grundbuch von Nieder-Liebersbach, Band 35, Blatt 1296, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Liebersbach, Flur 4, Flurstück 278, Gebäude- und Freifläche, Forststraße 2, Größe 5,52 Ar,

soll am Donnerstag, dem 11. April 1996, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 5. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Matthais Klein, Hannelore Klein, Petra Heidrun Ingrid Klein, Adelheid Martin, Beate Ibanez, Edmund Klein, Klaus Dieter Heinl, Thomas Klein, Manuela Bobenrieth, Marina Kampp, Severine Klein.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

420 000,— DM.

Das Grundstück ist mit einem zweigeschossigen Einfamilienhaus mit Garage be-

baut. Eine evtl. Umnutzung in ein Zweifamilienhaus ist denkbar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Fürth/Odw., 9. 2. 1996

Amtsgericht

**1111**

5 K 44/95: Das im Wohnungs-Grundbuch von Haimbach, Band 27, Blatt 825, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 51/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Haimbach, Flur 3, Flurstück 8/102, Gebäude- und Freifläche, Sonnenstraße 3, Größe 30,83 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und an dem Kellerraum in Haus A, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2.1;

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung (Zustimmung durch Verwalter);

soll am Mittwoch, dem 8. Mai 1996, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Rosengarten Nr. 4, Zimmer Nr. 3100, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 8. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Robert Stanyak und Eleonore Stanyak geb. Jöst, — je zur Hälfte —.

Der Verkehrswert des Wohnungseigentums ist festgesetzt auf

255 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 8. 2. 1996

Amtsgericht

**1112**

K 21/95: Das im Grundbuch von Niedermittlau, Band 90, Blatt 2438, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Niedermittlau, Flur 7, Flurstück 36/1, Freifläche, Hopfengartenstraße 5, Größe 6,47 Ar

(bebaut mit Garagengebäude),

soll am Montag, dem 3. Juni 1996, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 3. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ursula Sander in Hasselroth.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

250 000,— DM.

Versagung des Zuschlags aus den Gründen des § 74 a ZVG oder des § 85 a ZVG ist ausgeschlossen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 6. 2. 1996

Amtsgericht

**1113**

42 K 116/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Gießen, Band 463, Blatt 17022,

lfd. Nr. 1, 2: 5,4887/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gießen, Flur 22, Nr. 61/1, Hof- und Gebäudefläche, Marburger Straße 65, Größe 50,74 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der 1-Zimmer-Wohnung im ersten Obergeschoß nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 1.3 bezeichnet;

die Benutzung der Kfz-Abstellplätze Nr. 1—77 ist geregelt;

soll am Mittwoch, dem 5. Juni 1996, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 9. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Sadettin Yüksektepe.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

68 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 5. 2. 1996

Amtsgericht

**1114**

42 K 117/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Mainzlar, Band 50, Blatt 2009,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 49, Gebäude- und Freifläche, Schäfergasse 1, Größe 2,06 Ar,

soll am Donnerstag, dem 25. April 1996, 8.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 9. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Gerhard Schmitt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 6. 2. 1996

Amtsgericht

**1115**

42 K 49/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Göbelsrod, Band 12, Blatt 409,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 90, Gartenland, Im Ort, Größe 1,88 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 91, Hof- und Gebäudefläche, Beltershainer Straße 9, Größe 6,34 Ar,

soll am Donnerstag, dem 25. April 1996, 10.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 5. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Rolf Rüdiger Seip.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 17 000,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 291 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 8. 2. 1996

Amtsgericht

**1116**

24 K 69/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bischofsheim, Band 95, Blatt 4052,

BV lfd. Nr. 1, Flur 16, Nr. 159, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Odenwaldweg 10, Größe 5,81 Ar,

soll am Montag, dem 6. Mai 1996, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 8. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Sieh.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

920 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 5. 2. 1996

Amtsgericht

---

---

Eine zuverlässige Sammlung aller wichtigen Rechtsvorschriften  
ist in der juristischen Praxis von unschätzbarem Wert. Das

# **Sammelblatt**

## **für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder**

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBl. Teil I und für den Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften aus dem BGBl. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und Verordnungsblättern aller Bundesländer in einer redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis für die Praxis besorgt wird.

Erscheinungsweise: wöchentlich.

Bitte fordern Sie Probe-Exemplare an.

**Engel-Verlag Dr. jur. Kurt Engel Nachf.**  
Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden

---

---

**1117**

42 K 178/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Marköbel, Band 68, Blatt 2381,

BV Nr. 1, Gemarkung Marköbel, Flur 21, Flurstück 136, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Galgenberg 35, Größe 11,05 Ar, soll am Dienstag, dem 26. März 1996, 9.00 Uhr, Raum 120, im Gerichtsgebäude A, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 1. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Diana Wehrbach geb. Markus,  
b) Raimund Wehrbach, — je zur Hälfte —.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

810 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 1. 2. 1996 **Amtsgericht, Abt. 42**

**1118**

42 K 139/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rodenbach, Band 148, Blatt 5214,

BV Nr. 1, Gemarkung Rodenbach, Flur 22, Flurstück 80, Wald, Holzung am Unterpfad, Größe 97,29 Ar,

BV Nr. 2, Gemarkung Rodenbach, Flur 22, Flurstück 79, Wald, Holzung am Reuterpfad, Größe 10,38 Ar,

BV Nr. 3, Gemarkung Rodenbach, Flur 22, Flurstück 81/2, Bauplatz am Reuterpfad, Größe 36,04 Ar,

soll am Donnerstag, dem 11. April 1996, 9.00 Uhr, Raum 120, 1. Stock, im Gerichtsgebäude A, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 8. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Josef Lagerin, Wiesbaden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 1 auf 146 000,— DM,  
BV Nr. 2 auf 15 600,— DM,  
BV Nr. 3 auf 64 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 1. 2. 1996 **Amtsgericht, Abt. 42**

**1119**

42 K 242/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wachenbuchen, Band 53, Blatt 2070,

BV Nr. 1, Gemarkung Wachenbuchen, Flur 19, Flurstück 185/1, Hof- und Gebäudefläche, Bleichstraße 4, Größe 5,16 Ar (nach der Schätzungsurkunde 2geschossiges Wohnhaus),

soll am Dienstag, dem 16. April 1996, 10.45 Uhr, Raum 120, 1. Stock, im Gerichtsgebäude A, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 9. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Marlies Scheerer geb. Pidde, Wachenbuchen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

595 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 9. 2. 1996 **Amtsgericht, Abt. 42**

**1120**

K 44/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hofgeismar, Band 147, Blatt 5635, Gemarkung Hofgeismar,

lfd. Nr. 1, Flur 16, Flurstück 46/4, Gebäude- und Freifläche, Am Hohlen Weg 30, Größe 5,96 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 16, Flurstück 46/3, Gebäude- und Freifläche, Am Hohlen Weg 30, Größe 1,21 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. Mai 1996, 10.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 9. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Arno Hänisch, 40699 Erkrath.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt worden für

lfd. Nr. 1 auf 342 693,— DM,  
lfd. Nr. 2 auf 11 307,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 7. 2. 1996 **Amtsgericht**

**1121**

K 47/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Vaake, Band 40, Blatt 1023, Gemarkung Vaake,

lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 140/30, Hofraum und Grünland, Auf der Steinbreite, Größe 7,62 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 13, Flurstück 141/30, Hofraum und Grünland, Auf der Steinbreite, Größe 24,78 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. Mai 1996, 14.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 10. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Lori Birkenstock geb. Wilhelm, Kassel,  
2. Ingeburg Retzlaff geb. Junck, Vellmar,  
— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt worden für

lfd. Nr. 1 auf 609,60 DM,  
lfd. Nr. 2 auf 2 982,40 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 7. 2. 1996 **Amtsgericht**

**1122**

640 K 121/94: Die im Grundbuch von Niederzwehren, Band 214, Blatt 6239, eingetragenen je halben Miteigentumsanteile des Grundstücks,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederzwehren, Flur 1, Flurstück 107/4, Gebäude- und Freifläche, Nordshäuser Straße 3 C, Größe 11,50 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 30. Mai 1996, 10.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichstraße 32—34, 2. OG, Sitzungssaal 1 (Zimmer Nr. 201), versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerinnen am 29. 6. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Urff, Sandra,  
b) Itter geborene Urff, Nicole, beide Kassel, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG: 950 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 5. 2. 1996 **Amtsgericht, Abt. 640**

**1123**

9 K 43/95: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Schönberg, Band 32, Blatt 1027,

lfd. Nr. 1: 40/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Flurstück 7/25, Hof- und Gebäudefläche, Am weißen Berg 3 und 5, Größe 186,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kelleranteil Nr. 1005.1 (3 Zimmer, Küche, Bad/WC, Gästewc, 84,60 qm Wfl. im EG),

soll am Dienstag, dem 16. April 1996, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, Burgweg 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 7. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herr Sasko Amitov.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

294 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 5. 2. 1996 **Amtsgericht, Abt. 9**

**1124**

K 24/95: Das im Grundbuch von Viernheim, Band 400, Blatt 14026, eingetragene Grundeigentum,

Flur 18, Nr. 675, Hof- und Gebäudefläche, Rektor-Mayr-Straße 14, Größe 4,54 Ar, soll am Montag, dem 6. Mai 1996, 10.30 Uhr, Saal 10, Stock I, Bürstädter Straße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Termin am 19. April 1996 ist aufgehoben.

Eingetragene Eigentümer am 5. 7. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bohnkamp, Rüdiger, Rektor-Mayr-Straße 14, Viernheim,  
b) Bohnkamp, Monika, Eschenbachstraße 68, Ludwigshafen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

745 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 6. 2. 1996 **Amtsgericht**

**1125**

K 24/95: In dem Zwangsvollesteigerungsverfahren gegen Rüdiger Bohnkamp, Rektor-Mayr-Straße 14, 68519 Viernheim, bzgl. des im Grundbuch von Viernheim, Blatt 14026, eingetragenen Grundeigentums,

Flur 18, Nr. 675, Hof- und Gebäudefläche, Rektor-Mayr-Straße 14, Größe 4,54 Ar,

wird der Beschluß vom 6. Februar 1996 dahingehend berichtigt, daß die Zwangsvollesteigerung im Termin am 6. Mai 1996 zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft erfolgt und nicht wie angegeben durch Zwangsvollstreckung.

Lampertheim, 12. 2. 1996 **Amtsgericht**

**1126**

K 25/95: Das im Grundbuch von Viernheim, Band 196, Blatt 7940, eingetragene halbe Miteigentum an 43/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 9, Nr. 881/1, Hof- und Gebäudefläche, August-Bebel-Straße 37, Größe 6,91 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 13 im IV. OG links mit einer Wohnfläche von 76,40 qm und Keller Nr. 13,

soll am Freitag, dem 30. August 1996, 10.15 Uhr, Saal 10, Stock I, Bürstädter Straße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 6. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Nedic, August-Bebel-Straße 37, Viernheim.

Der Wert des Grundbesitzes (halber Anteil) wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 87 860,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 9. 2. 1996

Amtsgericht

### 1127

K 26/95: Das im Grundbuch von Viernheim, Band 196, Blatt 7940, eingetragene halbe Miteigentum an 43/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 9, Nr. 881/1, Hof- und Gebäudefläche, August-Bebel-Straße 37, Größe 6,91 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 13 im IV. OG links mit einer Wohnfläche von 76,40 qm und Keller Nr. 13,

soll am Freitag, dem 30. August 1996, 11.00 Uhr, Saal 10, Stock I, Bürstädter Straße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 6. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anni-Luise Nedic geb. Kaiser, August-Bebel-Straße 37, Viernheim.

Der Wert des Grundeigentums (halber Anteil) wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 87 860,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 9. 2. 1996

Amtsgericht

### 1128

7 K 7/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Längen, Band 316, Blatt 13027,

lfd. Nr. 1: 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 21, Flurstück 156/9, Gebäude- und Freifläche, Weserstraße 11, Größe 16,64 Ar,

Flur 21, Flurstück 156/10, Gebäude- und Freifläche, Weserstraße 11, Größe 0,03 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 8. OG, Nr. 1084 des Aufteilungsplans und dem Abstellraum im 1. UG, Nr. 084 des Aufteilungsplans;

das Miteigentum ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (Blatt 12962 — 13187) beschränkt,

soll am Donnerstag, dem 11. April 1996, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal B, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 3. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Andreas und Varaporn Fischer, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 196 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Langen, 9. 2. 1996

Amtsgericht

### 1129

7 K 6/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober-Roden, Band 244, Blatt 8774,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 18 500/100 000 an dem Grundstück Flur 25, Flurstück 237/4, Freifläche, Paul-Ehrlich-Straße 16, Größe 27,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumlichkeiten, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4 sowie dem Sondernutzungsrecht an den Grundstücksflächen, im Freiflächenplan mit SNR 4 gekennzeichnet;

das Miteigentum ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 8771—8782) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

— nicht unterkellertes 2geschossiges Gebäude mit integrierten Lagerhallen (Gewerbebetriebe) —,

soll am Dienstag, dem 12. März 1996, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, zum Zwecke der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 530 000,— DM.

Baujahr des Hauses: 1985.

Bieter müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, ein von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 5/1996 wird verwiesen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Langen, 13. 2. 1996

Amtsgericht

### 1130

K 41/94: Die im Grundbuch von Bobenhausen II, Band 28, Blatt 1096, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Bobenhausen II,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 62/2, Betriebsfläche, Hans-Jakob-Bücking-Straße 14, Größe 40,70 Ar, Wert: 812 045,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 62/1, Betriebsfläche, Hans-Jakob-Bücking-Straße, Größe 12,74 Ar, Wert: 19 000,— DM,

lfd. Nr. 3, Flur 7, Nr. 29/1, Landwirtschaftsfläche, Am Schmidacker, Größe 25,30 Ar, Wert: 57 000,— DM,

sollen am Donnerstag, dem 9. Mai 1996, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 12. 1994 — lfd. Nr. 1 —, 13. 1. 1995 — lfd. Nr. 2 — und 13. 6. 1995 — lfd. Nr. 3 — (Tag der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Reiner Schulmeyer.  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 12. 2. 1996

# Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Florian Tennstedt

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

## Verlag Chmielorz GmbH

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden

**1131**

K 7/95: Das im Grundbuch von Frischborn, Band 31, Blatt 961, eingetragene Grundstück, Gemarkung Frischborn,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 256/3, Gebäude- und Freifläche, Wallenröder Weg 2 (jetzt: Zur Landwehr 2), Größe 4,05 Ar., Wert: 200.000,— DM,

soll am Donnerstag, dem 18. April 1996, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 3. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Friedhelm Ziemer.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 12. 2. 1996. Amtsgericht

**1132**

K 21/95: Das im Grundbuch von Sandlofs, Band 8, Blatt 294, eingetragene Grundstück, Gemarkung Sandlofs,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 79, Gebäude- und Freifläche, Hutzdorfer Straße 19, Größe 5,11 Ar., Wert: 361 000,— DM,

soll am Donnerstag, dem 25. April 1996, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 7. 1995

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rainer Schlitt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 12. 2. 1996. Amtsgericht

**1133**

7 K 55/95: Das im Grundbuch von Brungershausen, Band 5, Blatt 108, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brungershausen, Flur 8, Flurstück 87, Freifläche, Althude 5, Größe 8,02 Ar.,

soll am Donnerstag, dem 2. Mai 1996, 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 12. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dirk Röder und Sabine Röder, Alte Hude 5, 35094 Lahntal-Brungershausen.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

330 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Marburg, 6. 2. 1996 Amtsgericht, Abt. 7

**1134**

K 11/94: Der im Grundbuch von Ebersberg, Band 4, Blatt 74, eingetragene halbe Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 4/12, Hof- und Gebäudefläche, Unland, Mümlingweg 15, Größe 19,74 Ar.,

soll am Montag, dem 22. April 1996, 9.30 Uhr, Raum 129, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 3. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Huth, Hans-Jürgen, 64711 Erbach.

Der Wert des halben Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

175 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 13. 2. 1996 Amtsgericht

**1135**

K 42/95: Der im Grundbuch von Fränkisch-Crumbach, Band 69, Blatt 2586, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Flur 9, Nr. 2/18, Gebäude- und Freifläche, Auf dem Ziegler 4, Größe 7,06 Ar.,

soll am Montag, dem 22. April 1996, 14.00 Uhr, Raum 129, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 7. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1 a) Bernd Roßmann, 64397 Modautal,  
b) Sylvia Roßmann, 64407 Fränkisch-Crumbach, — je zur Hälfte —.

# Tragen Sie Verantwortung für den Brandschutz?

... dann müssen Sie seine (ständig wechselnden) neuesten Vorschriften bei sich haben:

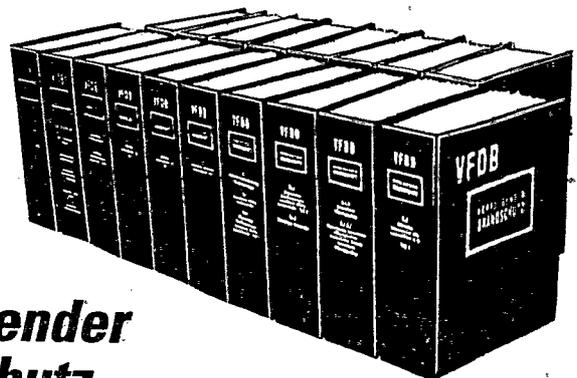
VFDB Vorbeugender Brandschutz, einzige, stets aktuelle Brandschutz-Vorschriftensammlung — die Bezieher unseres Werkes haben sie griffbereit!

In 19 Ordnern sind alle gültigen Gesetze und Verordnungen aus Bund und Ländern, nach Sach- und Geltungsbereichen gegliedert, enthalten. Austauschlieferungen halten sie regelmäßig auf dem neuesten Stand

Herausgeber ist die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (VFDB) e.V.

Loseblatt-Sammlung in 19 Bänden DM 985,— (Preisstand: Januar 1994)

**VFDB**  
**Vorbeugender**  
**Brandschutz**



Begründet und aufgebaut von Dipl.-Chem. Kurt Möbius †, Bearbeitung: Dipl.-Ing. Heinz Weck, Ministerialrat a. D.

Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon (06 11) 3 60 98-31

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

210 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 2. 2. 1996

Amtsgericht

### 1136

K 55/95: Der im Grundbuch von Reichelsheim, Band 47, Blatt 1858, eingetragene Grundbesitz;

lfd. Nr. 1, Flur 11, Nr. 144/1, Gartenland, Auf dem Steinbuckel, Größe 5,30 Ar;

Unland, Auf dem Steinbuckel, Größe 1,15 Ar,

lfd. Nr. 2; Flur 11, Nr. 144/5; Hof- und Gebäudefläche, Heidelberger Straße 74 (Wohnhaus; Produktions- und Lagergebäude), Größe 33,50 Ar,

soll am Montag, dem 29. April 1996, 9.30 Uhr, Raum 129, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, auf Antrag des Konkursverwalters versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 8. 1995 (Tag der Eintragung; des Versteigerungsvermerks):

Irmgard Schleenbecker, 64385 Reichelsheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1, Flur 11, Nr. 144/1 auf

95 000,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 11, Nr. 144/5 auf

910 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 12. 2. 1996

Amtsgericht

### 1137

7 K 79/95: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Mühlheim, Band 266, Blatt 9089, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Mühlheim, Flur 2, Flurstück 416/77, Gebäude- und Freifläche, Borsigstraße 15, Größe 36,00 Ar,

am Donnerstag, dem 11. April 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), III. Stock, Saal 311, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 6. 1995 (Tag der Eintragung; des Versteigerungsvermerks):

Manfred Gärtner in Friedrichsdorf/Ts.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 900 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 31. 1. 1996

Amtsgericht

### 1138

K 17/95: Das im Grundbuch von Richelsdorf, Band 23, Blatt 549, eingetragene Grundeigentum; Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Richelsdorf, Flur 3; Flurstück 84/1, Gebäude- und Freifläche, Steinkaute 33, Größe 6;24 Ar;

soll am Freitag, dem 26. April 1996, 8.00 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 8. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Margraf, Ilse, geb. Wiedemann, geboren am 5. 2. 1928, Wildeck-Richelsdorf, — zur Hälfte —,

Margraf, Udo, geboren am 8. 11. 1950,

Margraf, Gerdi, geb. Kellner, geboren am 25. 8. 1954, Wildeck-Richelsdorf, — je zu einem Viertel —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 12. 2. 1996

Amtsgericht

### 1139

1 K 24/95: Das im Grundbuch von Geisenheim, Bezirk Geisenheim, Band 104, Blatt 3428, eingetragene Grundeigentum;

lfd. Nr. 6, Flur 18, Flurstück 64/12; Gebäude- und Freifläche, Müller-Thurgau-Straße 20, Größe 2,74 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 58; Flurstück 96; Ackerland, Stegbach, Größe 11,12 Ar,

soll am Donnerstag, dem 2. Mai 1996, 9.00 Uhr, Raum 15, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 6. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ingeburg Margareta Emmel geb. Gulitz, Eltville-Hattenheim,

b) Gisela Katharina Schlabschi geb. Gulitz, Bönningheim,

c) Hildgard Elisabeth Dörhöfer geb. Gulitz, Oestrich-Winkel,

d) Helmut Martin Gulitz, Geisenheim,

e) Lydia Susanna Böhm geb. Gulitz, Walheim,

f) Claudia Klara Lill geb. Gulitz, Rüdesheim am Rhein,

g) Rainer Philipp Gulitz; Rüdesheim am Rhein,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 6 auf 301 900,— DM,

lfd. Nr. 7 auf 27 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Rüdesheim am Rhein, 8. 2. 1996

Amtsgericht

### 1140

8 K 9/94: Das im Grundbuch von Elkerhausen, Band 37, Blatt 1085, eingetragene Grundeigentum,

Flur 23, Flurstück 72, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hinterstraße 40, Größe 3,83 Ar,

soll am Donnerstag, dem 25. April 1996, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Raum 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 11. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Joseph Gottfried Peuten, Hinterstraße 3, 35796 Weinbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

185 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Weilburg, 7. 2. 1996

Amtsgericht

### 1141

3 K 33/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Tiefenbach, OT von Braunfels, Band 34, Blatt 402,

Flur 3, Flurstück 237, Hof- und Gebäudefläche, Alte Hofstraße 19, Größe 4,26 Ar (Dreifamilienhaus, Anbau, Garage),

soll am Mittwoch, dem 24. April 1996, 10.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 6. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Alfons Samland, Braunfels-Tiefenbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

390 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 17. 1. 1996

Amtsgericht

### 1142

3 K 82/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Erda, Band 102, Blatt 3237,

Flur 37, Flurstück 33/3, Gebäude- und Freifläche, Am Berg 13; Größe 7,02 Ar (Einfamilienhaus mit Nebengebäude und Anbau, Stall und Anbau, Garage),

soll am Mittwoch, dem 24. April 1996, 8.30 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 11. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Rene und Daniela Lechner, Hohenahr; — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

370 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 17. 1. 1996

Amtsgericht

### 1143

3 K 53/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Braunfels, Band 151, Blatt 3565,

Flur 8, Flurstück 40/2; Gebäude- und Freifläche, Kaiser-Friedrich-Straße 4, Größe 6,85 Ar.

(Werkstattgebäude — früher Tankstelle), soll am Mittwoch, dem 24. April 1996, 13.30 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 7. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jörg Anton Schlemmer, Solms-Oberndorf.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

297 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 17. 1. 1996

Amtsgericht

### 1144

61 K 28/95: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Frauenstein, Band 111, Blatt a) 3106, b) 3109, eingetragene Grundeigentum, a) 340/1 000, b) 80/1 000 Miteigentumsanteil an

Flur 6, Flurstück 13, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Untergasse 37, Größe 3,76 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an a) der Wohnung sowie Keller und Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1 nebst Sondernutzungsrecht an der Garagedachfläche mit Terrasse I und dem Gartenanteil I,

b) dem Raum Nr. 4 nebst Sondernutzungsrecht an der Terrasse Nr. 4 und dem Vorgartenanteil Nr. 4;

soll am Donnerstag, dem 11. April 1996, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 6. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Astrid Brose geb. Fischer, Wiesbaden.  
Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

- a) auf 160 000,— DM,  
b) auf 50 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 31. 1. 1996 Amtsgericht

### 1145

3 K 19/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Sand, Band 72, Blatt 2235, Wohnungseigentum, Bestandsverzeichnis,  
lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 35,87/

1 000 an dem Grundstück Gemarkung Sand, Flur 2, Flurstück 371, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Nauheimer Straße 7, Größe 9,57 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß und dem Sondernutzungsrecht an dem Parkplatz, beides im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichnet; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

— zweiter Termin im Sinne der §§ 74 a, 85 a ZVG —,

— ein Zuschlag kann rechtlich gesehen auch auf Gebote unter 5/10 des festgesetzten Verkehrswertes erteilt werden —,

soll am Freitag, dem 26. April 1996, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 34466 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 5. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Oellers, Hans-Joachim, Fischerkamp 24, 32584 Löhne.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 4. 1. 1996 Amtsgericht

## Andere Behörden und Körperschaften

MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Hessen GmbH  
Abraham-Lincoln-Straße 38—42, 65189 Wiesbaden

### Änderung in der Zusammensetzung der Geschäftsführung

In die Geschäftsführung ist eingetreten:

Geralt G o d e r, Wiesbaden

Wiesbaden, 12. Februar 1996

Die Geschäftsführung

Gemäß § 14 Abs. 5 der Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen geben wir nachstehend Zeit, Ort und Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen bekannt.

### Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Kassel

— XI. Wahlperiode —

#### 11. Plenarsitzung

am 6. März 1996 — Beginn: 9.00 Uhr

im Plenarsaal des Ständehauses, Ständeplatz 6—10, 34117 Kassel

#### Tagesordnung I

Punkt 1 Mitteilungen

- a) des Präsidenten der Verbandsversammlung  
b) des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses

Punkt 2 Abflachung der hierarchischen Strukturen in den Zentralverwaltungen des LWV Hessen

Punkt 3 Verwaltungsreform in den Zentralverwaltungen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Punkt 4 Abschluß einer „Rahmenvereinbarung Einzelintegration“ für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen und/oder drohenden Behinderungen in Regelkindergärten zum Kindergartenjahr 1996/1997

Punkt 5 Ausführung des Beschlusses Nr. XI/146 a — Drucksache Nr. 88 C — betreffend die Heilpädagogischen Einrichtungen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Punkt 6 Nachwahlen in die Betriebskommissionen der Einrichtungen des LWV Hessen

Punkt 7 Wahl der/des Ersten Beigeordneten des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Punkt 8 Amtseinführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung der/des Ersten Beigeordneten des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

#### Tagesordnung II

Punkt 1 Wirtschaftspläne 1996 der kaufmännisch buchenden Einrichtungen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Punkt 2 Durchführung der Dacherneuerung am Krankengebäude 2 der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Hofheim

Punkt 3 Entschädigungssatzung des LWV Hessen

Kassel, 8. Februar 1996

Landeswohlfahrtsverband Hessen  
gez. Hö h n e  
Präsident der Verbandsversammlung

### Widmung einer Teilstrecke der Kreisstraße 71 in Marburg, Stadtteil Einhausen, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen

Die Teilstrecke der K 71 in der Gemarkung Einhausen im Bereich der Ortsdurchfahrt, von Station 1.755 bis Station 2.031 (NK 5118/042) wird gemäß § 4 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Teilstrecke erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 HStrG Teil der Kreisstraße 71.

Marburg, 7. Februar 1996

Der Magistrat — Stadtbauamt

### WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG HESSEN INVESTITIONSBANK AG

### Erteilung der Gesamtprokura für Herrn Wolfgang Fischer und Herrn Willich-Michaellis

Auf Grund eines Aufsichtsratsbeschlusses vom 19. Dezember 1995 wurde

Herrn Diplom-Ökonom Wolfgang Fischer und Herrn Dipl.-Volkswirt Klaus Willich-Michaellis, geb. Willich,

Gesamtprokura erteilt in der Weise, daß ein jeder zusammen mit einem Vorstandsmitglied die Gesellschaft vertritt.

Wiesbaden, 7. Februar 1996

### WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG HESSEN INVESTITIONSBANK AG

— Hessische Landesentwicklungs-  
und Treuhandgesellschaft HLT —  
Der Vorstand

gez. Zahn gez. Lauterbach

## Öffentliche Ausschreibungen

**Bauträger:** Magistrat der STADT SELIGENSTADT, Markt-  
platz 1, 63500 Seligenstadt

**Bauvorhaben:** Erd- und Straßenbauarbeiten im Rahmen des  
Straßenbauprogrammes 1996 der Stadt Seligen-  
stadt

**Bauumfang:** Erd- und Straßenbauarbeiten  
(Unterhaltungsarbeiten)

- |                        |                                    |
|------------------------|------------------------------------|
| ca. 340 m <sup>2</sup> | Gehwegplatten aufnehmen            |
| ca. 340 m <sup>2</sup> | Asphaltflächen aufnehmen           |
| ca. 230 m <sup>2</sup> | Fräsarbeiten                       |
| ca. 90 lfd. m          | Rinnenplatten aufnehmen            |
| ca. 70 lfd. m          | Betonbordsteine aufnehmen          |
| ca. 230 m <sup>3</sup> | Erdaushub                          |
| ca. 660 m <sup>2</sup> | Mineralbeton liefern               |
| ca. 400 m <sup>2</sup> | Betonpflaster liefern              |
| ca. 90 lfd. m          | Entwässerungsrinne liefern         |
| ca. 70 lfd. m          | Betonbordsteine liefern            |
| ca. 310 m <sup>2</sup> | Bit. Tragschicht liefern           |
| ca. 540 m <sup>2</sup> | Fahrbahnüberzug (AFB)              |
|                        | einschließlich aller Nebenarbeiten |

**Ausführungszeit:** April bis Mai 1996